Der Ehrenbeamte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Herbert Wirthwein

Regierungsreferendar aus Offenbach a. Main.

1939

Eduard Roether, Buchdruckerei und Verlag, Darmstadt

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Wilhelm Laforet

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543524_0014

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum 6
Abkürzungsverzeichnis 9
Einleitung 11

Erster Teil: Die ehrenamtliche Tätigkeit.
1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist eine öffentliche Dienstpflicht . . . 11
2. Die Tätigkeit muß in einem Amte geleistet werden 13
3. Die Tätigkeit muß „ehren"amtlich erbracht werden 15
4. Die besondere Gesinnungspflicht bei der ehrenamtlichen Tätigkeit . . 16
5. Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit 17
6. Allgemeine Voraussetzungen für die Übertragung ehrenamtlicher Tätigkeit 18
7. Besteht eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit? 21
8. Ehrenamtliche Tätigkeit, Zwangsdienstpflicht und ehrendienstliche Tätigkeit 25

Zweiter Teil: Ehrenbeamter und ehrendienstlicher Amtsträger.
1. Der Ehrenbeamte im Sinne des Staatsrechts 27
2. Der ehrendienstliche Amtsträger 29
3. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Unterstützung der Verwaltung 30
4. Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Rechtssetzung 41
5. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Unterstützung der Rechtsprechung . . . 43

Dritter Teil: Die Rechtsverhältnisse des Ehrenbeamten.
1. Das Beamtenverhältnis 46
2. Ernennung 49
3. Beendigung des Beamtenverhältnisses 52
4. Pflichten des Ehrenbeamten 59
5. Folgen der Nichterfüllung der Pflichten 68
6. Sicherung der rechtlichen Stellung des Ehrenbeamten 71

Vierter Teil: Der Ehrenbeamte in der Gemeinde.
1. Ehrenamtliche und ehrendienstliche Tätigkeiten in der Gemeinde . . . 74
2. Das gemeindliche Ehrenamt 76
3. Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete 83
4. Der Gemeinderat 92
5. Der Beirat 98

Schrifttum.

Anschütz, G.:	Die Verfassung des Deutschen Reiches, 13. Aufl., Berlin 1930.
Beling, E.:	Deutsches Reichsstrafprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts, Berlin und Leipzig 1928.
Brand, A.:	Das Deutsche Beamtengesetz, Berlin, 1937.
Daniels, H.:	Das Deutsche Beamtengesetz, Berlin, 1937.
Emig, K.:	Die Rechtsstellung des Reichsnährstandes, dargestellt an der Frage seiner Fähigkeit zur Anstellung von Beamten, Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 341—348.
Emig, K.:	Grundfragen des Reichsnährstandsrechts, JW. 1939, S. 196—201.
Fischbach, O.:	Deutsches Beamtengesetz, Berlin 1937.
Fleiner, F.:	Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.
Fölsche, E.:	Das Ehrenamt in Preußen und im Reiche, Breslau 1911.
Frick, W.:	Rundfunkansprache vom 27. 1. 1937, abgedruckt im VB. v. 28. 1. 1937, 28. Ausgabe.
Fricker, K.:	Bemerkungen über das Ehrenamts- und das Berufsbeamtensystem in der inneren Verwaltung Deutschlands, zur Feier des Andenkens von Karl Friedrich Krezel von Sternbach am 18. 6. 1885 im Augusteum in Leipzig.
Gebhard, L.:	Handkommentar zur Verfassung des deutschen Reiches, München 1932.
Gellrich, L.:	Das Recht der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes der gemeindlichen Ehrenbeamten, Würzburg 1938.
Gengler, G.:	Die persönlichen Dienstleistungen für Staat und Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung des bayer. Rechts, Dissertation, Würzburg 1934.
Giese, F.:	Deutsches Staatsrecht, allgemeines Reichs- und Landesstaatsrecht, Berlin 1930.
Giese, F.:	Die Verfassung des Deutschen Reiches, 7. Aufl., Berlin 1926.
Giese, F.:	Grundriß des Reichsstaatsrechts, 3. Aufl., Bonn 1923.
Heyland, C.:	Deutsches Beamtenrecht, Berlin 1938.
Jeß:	Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat, Dissertation, Göttingen 1935.
Kerrl-Weidemann:	Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, Kommentar, 2. Aufl., Berlin 1937.
Kiefer-Schmid:	Die Deutsche Gemeindeordnung, Stuttgart und Berlin 1937.
Klüber, H.:	Die Grundsätze des Beamtenrechts in der Rechtsprechung des OVG., VerwArch., Bd. 31, S. 136 ff.
Klüber, H.:	Unterwerfungsverhältnisse im deutschen Staatsrecht, VerwArch., Bd. 40, S. 113—134.

Köhler, L. von: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart-Berlin 1936.

Koellreutter, O.: Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1936.

Koellreutter, O.: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1938.

Köttgen, A.: Deutsche Verwaltung, Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Krüger, H.: Öffentliches Amt und öffentliche Aufgabe, in „Jugend und Recht" 1936.

Küchenhoff-Berger: Kommentar zur Deutschen Gemeindeordnung, Berlin-Leipzig 1935.

Laforet, W.: Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.

Laforet, W.: Fragen der Selbstverwaltung, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 62. Jahrgang (1938), 2. Heft, S. 17 ff.

Laforet-v. Jan-Schattenfroh, Die bayer. Gemeindeordnung, Bd. II, München-Berlin-Leipzig 1931.

Leinweber: Gemeindebeamtenrecht im Dritten Reich, Berlin 1936.

Löning, E.: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.

Maunz, Th.: Verwaltung, Hamburg 1937.

Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. I und II, München-Leipzig 1924.

Merk, W.: Der Staatsgedanke im Dritten Reich, Stuttgart 1935.

Merz, H.: Die berufsständische Gliederung des deutschen Handwerks, Leipzig 1937, Diss.

Nadler-Wittland-Ruppert. Deutsches Beamtengesetz, Bd. II, Teil 1 u. 2, Berlin 1938.

Neef, H.: Die politische Forderung an den Beamten in Recht und Gesetzgebung, Berlin 1937.

Neeße, G.: Partei und Staat, 1936.

Nipperdey, H.: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. II, Berlin 1930.

Nischk, K.: Der Gemeindebeamte im Dritten Reich, Leipzig 1938.

Pfundtner-Neubert-Medikus: Das neue deutsche Reichsrecht.

Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl., Berlin 1928.

Rahner, H.: Rechtsverhältnisse der gemeindlichen Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Personen, München-Berlin 1939.

Seel, H.: Das Deutsche Beamtengesetz, Berlin 1937.

Schattenfroh, M.: Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, München-Berlin-Leipzig 1935.

Stuckart-Globke: Reichsbürgergesetz, Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz, München-Berlin 1936.

Surén-Loschelder: Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935, Kommentar, Berlin 1935.

Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin-Leipzig 1935.

Ule: Führerräte in der deutschen Verwaltung, VerwArch., Bd. 40, S. 279—315.

Wedelstädt, H. v. Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, Berlin 1937.
Weigand, J.: Reichsjagdgesetz, München 1935.
Wittland: Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937, JW. 1937, S. 345 bis 362.
Der Gemeindetag.
Deutsche Juristenzeitung
Deutsche Justiz.
Deutsches Recht.
Deutsche Verwaltung.
Deutsche Verwaltungsblätter.
Die Landgemeinde.
Die nat.-soz. Gemeinde.
Jugend und Recht.
Juristische Wochenschrift.
Nat.-soz. Beamtenzeitung.
Recht des Reichsnährstandes.
Reichsverwaltungsblatt.
Reich und Länder.
Staats- und Selbstverwaltung.
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Abkürzungsverzeichnis.

a. a. O.	= am angeführten Orte.
Abs.	= Absatz
AkfDR.	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
A. M.	= andrer Meinung.
Anm.	= Anmerkung.
Art.	= Artikel.
AusfAnw.	= Ausführungsanweisung.
AusfBest.	= Ausführungsbestimmung.
AusfVO.	= Ausführungsverordnung.
AVG.	= Angestelltenversicherungsgesetz.
Bayer.	= Bayerisch (e, er, es).
Bd.	= Band.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
DBG.	= Deutsches Beamtengesetz.
DGO.	= Deutsche Gemeindeordnung.
DtJ.	= Deutsche Justiz.
DtJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
DtR.	= Deutsches Recht.
DtVerw.	= Deutsche Verwaltung.
DtVerwBl.	= Deutsche Verwaltungsblätter.
DurchfVO.	= Durchführungsverordnung.
E.	= Entscheidung.
Erl.	= Erlaß.
Ges.	= Gesetz.
G. S.	= Gesetzsammlung.
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
GewO.	= Gewerbeordnung.
HGB.	= Handelsgesetzbuch.
HWVO.	= Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks.
i. Verb. m.	= in Verbindung mit.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
Laforet	= Laforet, Deutsches Verwaltungsrecht.
MBliV.	= Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung (bis 1935).
nat.-soz.	= nationalsozialistisch (e, er, es).
NSBZ.	= Nat.-soz. Beamtenzeitung.
O.	= Ordnung.
OVG.	= Oberverwaltungsgericht.
Pr.	= Preußisch (e, er, es).
RA.	= Reichsanzeiger.
RAbgO.	= Reichsabgabenordnung.
RApO.	= Reichsapothekerordnung.

RAO. = Reichsrechtanwaltsordnung.
RÄO. = Reichsärzteordnung.
RdErl. = Runderlaß.
RDStO. = Reichsdienststrafordnung.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Reichsgericht in Strafsachen.
RGZ. = Reichsgericht in Zivilsachen.
RJG. = Reichsjagdgesetz.
RJMin. = Reichsjustizminister.
RMBliV. = Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (seit 1936).
RNO. = Reichsnotarordnung.
RNVO. = Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.
RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RStPO. = Reichsstrafprozeßordnung.
RTO. = Reichstierärzteordnung.
RuPrMin. d. Inn. = Reichs- und Preußischer Minister des Innern.
RuPrVBl. = Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt.
RVBl. = Reichsverwaltungsblatt.
RVO. = Reichsversicherungsordnung.
S. = Seite.
s. = siehe.
Schattenfroh = Schattenfroh, Deutsche Gemeindeordnung.
VB. = Völkischer Beobachter.
vergl. = vergleiche.
VerwArch. = Verwaltungsarchiv.
VO. = Verordnung.
WRV. = Weimarer Reichsverfassung.
ZBR. = Zeitschrift für Beamtenrecht.
Ziff. = Ziffer.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

Obrigkeitliche Aufgaben können berufsmäßig oder ehrenamtlich wahrgenommen werden. Im letzteren Falle spricht man von Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Bei den ehrenamtlichen Tätigkeiten im weiteren Sinne unterscheidet man drei Möglichkeiten: Den eigentlichen Dienst als Ehrenbeamter, die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit ohne Begründung eines öffentlichen Beamtenverhältnisses und die Vornahme einzelner, unbesoldeter Verrichtungen außerhalb eines Amtes. Sinn und Zweck der vorliegenden Arbeit ist die Klärung, Abgrenzung und Begriffsbestimmung dieser drei möglichen ehrenamtlichen Tätigkeitsarten. Darüber hinaus werden die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten im allgemeinen und die der gemeindlichen Ehrenbeamten im besonderen eingehend dargestellt.

Die Arbeit beschränkt sich auf das Gebiet der Staatsverwaltung. Ehrenamtliche Tätigkeiten in Partei- und Kirchenverwaltung bleiben also unberücksichtigt.

Erster Teil:

Die ehrenamtliche Tätigkeit.

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist eine öffentliche Dienstpflicht.

„Alle der Staatsgewalt Unterworfenen sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche oder sachliche Dienste für den Staat und die engere Gemeinschaft zu leisten“ [1]. Diese Leistungen sind öffentlich-rechtliche. Den Umfang der Dienstpflicht im einzelnen bestimmen die Gesetze. Die öffentliche Dienstpflicht ist somit die Rechtsform, nach der sich der Staat die Arbeitskräfte, deren er bedarf, verschafft [2]. Der einzelne Volksgenosse hat die

[1]) Laforet, S. 104.
[2]) Mayer, a. a. O., II. Bd., S. 135.

Pflicht, die von ihm verlangte Leistung mit persönlicher Hingabe zu erbringen. Der Dienst muß also zwangsläufig in eigener Person geleistet werden, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die persönliche Hingabe, mit der der Dienst zu erbringen ist, und die sich bis zur unverbrüchlichen Treue steigern kann, ist eine Forderung ethischer und sittlicher Art, die sich rechtlich schwer fassen läßt. Trotzdem kann sie auch rechtlich von Bedeutung werden[3]. Vor allem aber hat sie bestimmte Eigenschaften rechtlicher Art zur Folge, die erst unter diesem Gesichtspunkt verständlich werden. Hierher gehören Voraussetzungen, die das Gemeinwesen im Einzelfalle an den zur Dienstleistung Heranzuziehenden stellt[4]. Der Personenkreis, aus dem die Dienstpflichtigen ausgewählt werden, erhält dadurch seine Abgrenzung. Hierhin gehört weiter die im Gesetz vielfach verankerte Pflicht zur Leistung eines Diensteides[5], der das Versprechen zur getreuen Pflichterfüllung enthält. Die öffentliche Dienstpflicht kann nur einem Träger öffentlicher Verwaltung geschuldet werden[6]. Aber nicht jeder Träger öffentlicher Verwaltung ist hierzu befugt. Nachdem aber alle Verwaltung unmittelbare oder mittelbare Staatsverwaltung ist, kann man sagen, daß öffentliche Dienstpflicht nur dem Staat oder bestimmten, von ihm hierzu ermächtigten Hoheitsträgern staatlicher Aufgaben[7] geschuldet werden kann. Auch das hat seinen Grund mit in der Treuepflicht. Aus ihr folgen die persönliche Hingabe und Opferfreudigkeit, mit der der Dienst zu leisten ist, die aber nur in Anspruch genommen werden können von dem die Gemeinschaft des gesamten Volkes darstellenden Staat und zwar unmittelbar oder mittelbar. Die Art der geschuldeten Dienste ist unwesentlich[8]. Sie können in körperlicher oder geistiger Tätigkeit bestehen, können längere oder kürzere Zeit in Anspruch nehmen.

Die öffentliche Dienstpflicht bedeutet sonach die „öffentlich-rechtliche Pflicht des Einzelnen dem Staate gegenüber, diesem eine bestimmte Art von Tätigkeit mit persönlicher Hingabe zu leisten“[9].

Die äußere Seite des Dienstverhältnisses ist verschieden. Soweit es sich nicht um eine berufsmäßige Anstellung im Staatsdienst handelt, die hier

---

[3]) Zum Beispiel bei der Frage, ob die Dienstpflicht im Einzelfall erfüllt worden ist oder nicht.

[4]) Der Ehrenbeamte z. B. muß die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintritt; jeder Träger eines Amtes in ehrenamtlicher Tätigkeit muß Reichsbürger sein.

[5]) Zum Beispiel § 4 i. Verb. m. § 149, Abs. II DBG.

[6]) Mayer, a. a. O., II. Bd., S. 138.

[7]) Zum Beispiel der Gemeinde.

[8]) Siehe dazu Pr. OVG., Bd. 48, S. 59.

[9]) Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 135.

nicht zu betrachten ist, unterscheiden wir die ehrenamtliche Tätigkeit im weiteren Sinne und die Zwangsdienstpflicht.

2. Die Tätigkeit muß in einem Amte geleistet werden.

Bei dem Versuch, den Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit zu klären, begegnet man im Schrifttum den verschiedensten Lösungen. Einmal wird als wesentliches Merkmal hervorgehoben, daß die Tätigkeit unbezahlt[10] ist und daß der, der sie ausübt, nur um die Ehre diene[11]. Bald wird die Berufsmäßigkeit, bald die Unbesoldetheit[12] im Gegensatz zur Unentgeltlichkeit[13] als Begriffsmerkmal bezeichnet. Wieder an anderer Stelle wird als wesentlich hervorgehoben, daß zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit keine besondere Vorbildung[14] notwendig sei. Auch auf die Dauer[15], sowie auf die Unfreiwilligkeit der Übernahme des Amts[16] wird Wert gelegt. Es scheint deshalb notwendig, den Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit zu entwickeln und dabei die wesentlichen Merkmale dieses Begriffs festzustellen. Wo man auch in dem weiten Gebiet des öffentlichen Lebens ehrenamtlichen Tätigkeiten begegnet, immer wird man finden, daß diese Tätigkeiten in einem inneren Zusammenhang stehen, niemals werden sie zusammenhanglos vorgenommen. Stets dienen sie einem staatlichen Zweck, einem Lebensbedürfnis des Staates. Sie kennzeichnen sich dadurch, daß sie der Erledigung der Aufgaben gewidmet sind, die dieses Lebensbedürfnis stellt. Diese Aufgaben sind aber auf ein abgegrenztes Gebiet beschränkt. Eine Dienstpflicht zur Besorgung aller staatlichen Aufgaben schlechthin gibt es nicht. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten werden also in einem Aufgabenkreis vorgenommen. Dieser Aufgabenkreis ist oder wird von einem Gemeinwesen seinem Umfang und Inhalt nach näher bestimmt. Als Gemeinwesen in diesem Zusammenhang kommen nur der Staat, die Gemeinde und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften in Frage. Die Errichtung und Abgrenzung eines solchen Aufgabenkreises erfolgt organisationsmäßig. Dabei sind Einrichtung und Inhaltsbestimmung von dem Gedanken getragen, den neu geschaffenen Wirkungskreis so in die Reihe der schon vorhandenen einzuordnen, daß ein gegenseitiges Hemmen vermieden, ein wechselseitiges Ergänzen dagegen gefördert wird. Die Tätigkeit, die in einem solchen Kreis

---

10) Fricker, a. a. O., S. 13.
11) Löning, a. a. O., S. 138.
12) Anschütz, a. a. O., S. 533; ebenso Fricker, a. a. O., S. 6.
13) Löning, a. a. O., S. 116.
14) Fricker, a. a. O., S. 6; ebenso Löning, a. a. O., S. 138.
15) Fricker, a. a. O., S. 6.
16) Wie Anm. 15.

von Aufgaben des Staates vorgenommen wird, ist hoheitlicher Art. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch diejenige Tätigkeit, die nur an der Willensformung bei der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt beteiligt ist, als obrigkeitliche Tätigkeit anzusehen ist[17]. Es ist also nicht erforderlich, daß die in Frage kommende Person nach außen als Träger hoheitlicher Aufgaben in Erscheinung tritt, es genügt, daß sie, wenn auch in untergeordneter Form, zum Zustandekommen des staatlichen Willens beiträgt[18]. Daß der Aufgabenkreis schon in der Verfassung des Verbandes geschaffen wird, ist nicht notwendig, es kann auch später geschehen. Wesentlich ist, daß es Aufgaben des Staates im weiteren Sinne sind, wesentlich ist ferner, daß es nicht nur ganz vorübergehende Aufgaben sind, die hier ihre Erledigung finden sollen. Der Ausdruck „Kreis" besagt schon, daß es sich um ein ganz bestimmtes Aufgabengebiet handelt, was für längere Dauer bestimmt[19] und von einem Wechsel in der Person dessen, der in ihm tätig ist, in der Regel unabhängig ist. Den Aufgabenkreis, in dem Träger solcher Aufgaben des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften tätig sind, bezeichnet man als öffentliches Amt. Als erstes Ergebnis kann somit festgestellt werden, daß die ehrenamtlichen Tätigkeiten in einem Amte erbracht werden müssen. Dabei umfaßt der Begriff „Amt", wie schon kurz angedeutet, einen durch das öffentliche Recht abgegrenzten Kreis von Aufgaben des Staates, einen natürlich gegebenen Teil des völkischen, staatlichen Lebens, der von Hoheitsträgern des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften wahrgenommen wird; denn auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen Aufgaben des Staates wahr. Der Staat als oberster Machtträger beansprucht die Führung „des gesamten völkischen Lebens"[20]. Wenn er sich in gewissen Angelegenheiten der Verwaltung der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedient, so hat das ausschließlich die Bedeutung, daß er aus seinem Machtbereich einen bestimmten Aufgabenkreis absondert und ihn der betreffenden Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung und Wahrnehmung zuweist. Dabei stellt sich die Betätigung in Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht als Staatsverwaltung dar, sondern als Verwaltung, die vom Staate angeordnet oder anvertraut ist.

Das Amt erhält seinen besonderen Inhalt aus dem Teil des völkischen Lebens, zu dessen Verwaltung es bestimmt ist[21]. Man kann das öffentliche

---

17) So auch Fischbach, a. a. O., S. 687.

18) Vergl. hierzu den Erl. des RuPrMin. d. Inn. vom 26. 2. 35 (MBliV. 1935, Nr. 10).

19) Surén-Loschelder, a. a. O., S. 142.

20) Jeß, a. a. O., S. 6.

21) Krüger, a. a. O., S. 74.

Amt gleichsam als ein Stück, als einen kleinen Ausschnitt aus der Führungsgewalt des Führers und Reichskanzlers bezeichnen. Öffentlich ist das Amt, weil es „in der Gemeinschaftssphäre schwebt und die Führung des Amtes Ausübung öffentlicher Dienstpflicht ist“ [22].

Damit ist aber der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit noch nicht gewonnen; denn in einem solchen Aufgabenkreis werden auch die Berufsbeamten tätig. Es ist daher nunmehr erforderlich, ihre Tätigkeit von jener zu scheiden. Das führt zu einem weiteren Begriffsmerkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit. Ihm gilt die folgende Betrachtung.

3. Die Tätigkeit muß „ehren“amtlich erbracht werden.

Da sich ehrenamtliche Tätigkeit und berufsmäßig ausgeübter Dienst sachlich gleichen, kann der Unterschied in der Art und Natur des Dienstes nicht liegen [23]. Wohl aber liegt er in der Beziehung zwischen der Person, die die Tätigkeit ausübt, und dem Dienst. Das berufsmäßig verwaltete Amt erfordert, wie schon der Name sagt, daß sich sein Inhaber, der berufliche Amtsträger, die Tätigkeit im Amte zum Beruf, zur Lebensaufgabe macht, daß er sich dem Amte dauernd widmet. Das schließt nicht aus, daß auch für ein Berufsamt eine bestimmte Dauer festgelegt ist [24]. Für diese Tätigkeit, die den Mittelpunkt seines Daseins bildet, erhält der berufliche Amtsträger den zum Leben notwendigen Unterhalt, der die Grundlage seines wirtschaftlichen Daseins bildet. Man nennt diesen Unterhalt Besoldung. Sie ist keine Lohnzahlung für geleistete Dienste, wie etwa der Dienstlohn beim bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag, sondern eine Rente, die gezahlt wird, unabhängig davon, ob der Berufsbeamte die von ihm verlangten Dienste wirklich geleistet hat, z. B. während einer Krankheit oder eines Urlaubs. Außerdem werden die einzelnen Gehaltsraten im Voraus bezahlt. Der Rechtsanspruch auf Gehalt dauert auch fort, wenn das Dienstverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand beendet ist. Mit der Besoldung ist also in der Regel Versorgungsanwartschaft verbunden. Das ist beim ehrenamtlich tätigen Amtsträger anders. Für ihn bedeutet die ehrenamtliche Tätigkeit nicht die Haupttätigkeit, sie ist für ihn eine nebenberufliche. Er hat für die Sicherstellung seines Unterhaltes im freien Erwerbsleben selbst zu sorgen.

---

[22] Koellreutter, Amt und öffentl. Amtsträger im nat.-soz. Staate, RVBl. 1935, S. 785; ähnlich auch Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 141.

[23] So auch Gengler, a. a. O., S. 15.

[24] Zum Beispiel dauert das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters 12 Jahre (§ 44 DGO.)

Die Unentgeltlichkeit der Dienstleistung ist also ein wesentliches Kennzeichen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das schließt den Ersatz barer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung jedoch nicht aus; denn diese Geldleistungen sind ihrer Natur nach weder Lohn noch Besoldung[25]. Niemals können sie eine Anwartschaft auf Versorgung im hohen Alter in irgend einer Form in sich tragen[26]. Daran ist grundsätzlich festzuhalten, auch wenn die Aufgaben im Einzelfall, z. B. bei einem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister oder beim Innungsobermeister, tatsächlich einen derartigen Umfang annehmen, daß sich das Amt hinsichtlich der Arbeitslast dem berufsmäßig ausgeübten Amte nähert.

4. Die besondere Gesinnungspflicht bei der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wie schon dargelegt, ist der, der mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, in einem Amte tätig. Hier nimmt er Aufgaben des Staates wahr, er leistet somit Dienste für das Gemeinwesen. Der Amtsträger ist mit dem Gemeinwesen innig verknüpft. Seine Handlungen und Entscheidungen in diesem Amt dienen dem Staate unmittelbar oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie dienen jedenfalls staatlichen Zwecken. Es ist daher verständlich, daß die Tätigkeit mit besonderer Hingabe und Treue erbracht werden muß; denn ein öffentliches Amt ist nicht nur sachlich ein Teilgebiet der allgemeinen öffentlichen Ordnungswaltung, sondern auch durch seinen jeweiligen Inhaber und Träger persönlich mit dem Repräsentanten der politischen Einheit und Ganzheit besonders verbunden. Die rein sachliche Leistung muß daher mit einer besonderen Gesinnung erbracht werden. Eine Gesinnung aber ist etwas Höchstpersönliches. Das hat zur Folge, daß das Dienstverhältnis ein höchstpersönliches wird. Das wiederum wirkt sich nach zwei Richtungen aus: Einmal kann als Amtsträger nur in Frage kommen, wer die Gewähr dafür bietet, daß er die Aufgaben im Sinne des Staates oder der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erledigt. Der Kreis der heranzuziehenden Personen erhält dadurch seine Abgrenzung. Zum anderen folgt daraus, daß eine Stellvertretung mit dem Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit unvereinbar ist. Wechselt die Person, so wird das „Dienstverhältnis" ein anderes. Die Gesinnungspflicht ist bei den einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten verschieden. Man kann sagen, daß das Band, das den Träger des Amtes mit dem Gemeinwesen verbindet, umso enger ist, je wichtiger und verantwortungsvoller die auszuübende Tätigkeit für das

[25]) RGZ. 38/320, 45/244.
[26]) So auch Schattenfroh, S. 87.

Gemeinwesen ist. So ist z. B. die besondere Treuepflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde gegenüber im Gesetz ausdrücklich verankert[27]. Darüber hinaus stehen sie als Ehrenbeamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich[28]. Als Ehrenbeamte leisten sie auch den für Beamte vorgeschriebenen Diensteid[29]. Allerdings ist nicht jeder, der mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, Ehrenbeamter, wohl aber ist jeder in einem Amte tätig. Nachdem sich jedes öffentliche Amt als ein Ausschnitt aus der völkischen Führungsgewalt des Führers und Reichskanzlers darstellt, so steht auch jeder Amtsträger in ehrenamtlicher Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Führer und Reichskanzler, aus dem sich für ihn die Pflicht ergibt, sein Amt mit Treue und besonderer Hingabe zu führen. Ob auch eine Pflicht zur Leistung eines Diensteides besteht, richtet sich nach dem für die ehrenamtliche Tätigkeit im Einzelfall geltenden besonderen Recht.

Am stärksten ausgeprägt ist die Gesinnungspflicht beim Ehrenbeamten. Hier steht der ehrenamtlich tätige Amtsträger in einem persönlichen Dienst- und Treueverhältnis zu Führer und Reich, aus dem sich für ihn weittragende Pflichten ergeben, die sich sogar auf sein Privatleben erstrecken. Ihre Verletzung kann ein Dienststrafverfahren nach sich ziehen. Bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten wird die Gesinnungspflicht nicht in so starkem Maße hervorgehoben. Das läßt aber die Tatsache, daß jeder, der ein Amt in ehrenamtlicher Tätigkeit bekleidet, dieses mit Treue und Hingabe wahrzunehmen hat, unberührt.

5. Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Nachdem das, was man unter ehrenamtlicher Tätigkeit zu verstehen hat, einer eingehenden Untersuchung und Würdigung unterzogen worden ist, kann nunmehr auch die Begriffsbestimmung für diese Tätigkeit gegeben werden.

Die ehrenamtliche Tätigkeit stellt sich dar als eine öffentliche Dienstpflicht, die in einem staatlichen Aufgabenkreis von Hoheitsträgern des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Treue und Hingabe geleistet wird, für die keine Besoldung gewährt wird und die nicht den Hauptberuf der herangezogenen Person ausmacht.

---

[27]) § 26, Satz 1 DGO.
[28]) § 1, Abs. I DBG.
[29]) § 4 i. Verb. m. § 149, Abs. II DBG.

Diese Begriffsbestimmung der ehrenamtlichen Tätigkeit deckt sich im wesentlichen mit der herrschenden Meinung über die Natur des Amtes in ehrenamtlicher Tätigkeit oder, wie es öfter genannt wird, des Ehrenamts. Kleinere Abweichungen finden sich beim Begriff „Amt". Dieses wird meist als ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften bezeichnet, die mit öffentlicher Dienstpflicht zu erfüllen sind[30]. Aus der Tatsache aber, daß der Staat m. E. keine Geschäfte betreibt, sondern Aufgaben wahrnimmt, ergibt sich die Änderung in der hier gegebenen Begriffsbestimmung. Ein hier in die Begriffsbestimmung aufgenommenes Merkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit ist in der Literatur wenig oder gar nicht hervorgehoben: Die persönliche Hingabe, mit der der Dienst zu leisten ist. Sie spielt im heutigen Staat wieder eine große Rolle, nachdem jeder öffentlicher Amtsträger in einem persönlichen Verhältnis zum Führer steht. Sie ist aber nicht neu. So hat schon Otto Mayer gelehrt, daß die öffentliche Dienstpflicht, von der die Ausübung eines Amtes in ehrenamtlicher Tätigkeit ein Teilgebiet ist, eine Leistung mit persönlicher Hingabe verlangt[31].

Abgesehen von dieser Abweichung findet man den Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit, wie er hier bestimmt wurde, bei Poetzsch-Heffter[32], Giese[33], Gebhard[34], Anschütz[35] und Peters[36].

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Übertragung ehrenamtlicher Tätigkeit.

Wenn auch die Forderungen, die die einzelnen Gesetze an die zur ehrenamtlichen Tätigkeit heranzuziehenden Personen stellen, in einzelnen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so hat doch der Gesetzgeber darüber hinaus im Einzelfall oft besondere Anforderungen an den „Ehrenamtskandidaten" gestellt, die so verschieden sind, daß sie hier nicht alle dargestellt werden können. Es sollen infolgedessen an dieser Stelle die allgemeinen Voraussetzungen für die Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit behandelt werden, während besondere, darüber hinausgehende Voraussetzungen, soweit sie

---

[30]) Vergl. Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 139; Fleiner, a. a. O., S. 92, Anm. 2; Felsche, a. a. O., S. 34; Stengel-Fleischmann, a. a. O., S. 102.

[31]) Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 135.

[32]) a. a. O., S. 441, zu Art. 132.

[33]) Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 350 zu Art. 132.

[34]) a. a. O., S. 499 zu Art. 132.

[35]) Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 533 zu Art. 132.

[36]) Bei Nipperdey, a. a. O., S. 294 ff.

von Bedeutung sind, bei der Würdigung der einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeit in den folgenden Abschnitten betrachtet werden.

Die Voraussetzungen für die Übertragung eines Amtes in ehrenamtlicher Tätigkeit sind bezeichnend für den Gegensatz, wie er zwischen beruflich verwaltetem und ehrenamtlich wahrgenommenem Amt besteht. Beim Berufsbeamten schreibt der Staat die Ausbildung und den Weg zu einem bestimmten Amte vor. Er selbst kann den einzelnen Amtsbewerber durch Prüfungen, die dieser vor ihm ablegen muß, genau beurteilen. Hiernach trifft er seine Auswahl. Bei der ehrenamtlichen Tätigkeit dagegen schafft er sich das Menschenmaterial nicht selbst, sondern nimmt es in dem Zustande, in dem es ihm von der Volksgemeinschaft dargeboten wird. Daß er natürlich bei der Wichtigkeit und Verantwortung, die die einzelne Tätigkeit mit sich bringt, bestimmte „Mindest-Anforderungen" stellt, ist selbstverständlich. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit Hingabe zu leisten ist. Von einem Ausländer beispielsweise kann man das aber nicht verlangen. Damit kommen wir schon zur ersten Forderung: Der ehrenamtlich tätige Amtsträger[37] muß Reichsbürger sein[38]. Voraussetzung für die Erlangung des Reichsbürgerbriefes ist der Wille und die Eignung, dem deutschen Volk in Treue zu dienen. Dieser Wille wird bis zum Beweis des Gegenteils als vorliegend angenommen; denn das Reichsbürgerrecht bezweckt keinesfalls, die Ausübung der politischen Rechte auf einen Bruchteil des deutschen Volkes zu beschränken und etwa alle übrigen Volksgenossen davon auszuschließen. Andererseits ist es aber Sinn und Aufgabe des Reichsbürgergesetzes, die Staatsbürgerrechte nicht wahllos jedem Angehörigen des Staatsverbandes mit der Erreichung eines bestimmten Alters zufallen zu lassen, sondern sie nach Prüfung seiner Würdigkeit durch einen staatlichen Hoheitsakt, die Verleihung des Reichsbürgerbriefes, zu erteilen. Das Reichsbürgerrecht wird demgemäß dem weitaus größten Teil aller Staatsangehörigen bei der Erreichung des vorausgesetzten Alters verliehen werden können[39]. Bis zum Erlaß der weiteren Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten auf Grund der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 30. 9. 1935 das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichs-

[37]) Siehe dazu Stuckart-Globke, a. a. O., S. 69.

[38]) § 3 der 1. VO. z. Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 35 (RGBl. I, S. 1333).

[39]) Siehe dazu Stuckart, Die völkische Grundordnung des dt. Volkes, DtR. 1935, S. 561.

bürgerrecht verliehen hat[40]. Nur sie gehören zur Volksgemeinschaft[41]. Von ihnen wird Treue zu Führer und Reich verlangt, von ihnen allein kann die Hingabe gefordert werden, mit der die ehrenamtliche Tätigkeit zu erbringen ist.

Da es sich um die Wahrnehmung öffentlicher Ämter handelt, darf ein Mangel nicht vorliegen: Die nach § 35 RStGB. als Nebenstrafe ausgesprochene Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Sie ist aber auch eine Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[42] und der Zuchthausstrafe[43]. Hieraus ergibt sich die Voraussetzung, daß dem Heranzuziehenden weder die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sein dürfen, noch daß er zu Zuchthausstrafe verurteilt sein darf. Obgleich diese Bestimmungen in dieser Hinsicht eigentlich ausreichen würden, haben doch manche Einzelgesetze den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte als Voraussetzung für die Bekleidung der durch sie geregelten Ehrenämter ausdrücklich erwähnt[44]. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte wird wohl mit der subjektiven Voraussetzung des Reichsbürgerrechtes insoweit zusammenfallen, als der Reichsbürger geeignet sein muß, dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Wer aber ein derart schwerwiegendes Verbrechen begangen hat, daß er deshalb zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist, hat bewiesen, daß er nicht die nötige Eignung zum deutschen Reichsbürger besitzt. Die Forderung der politischen Zuverlässigkeit des ehrenamtlich tätigen Amtsträgers ist nicht überall ausdrücklich hervorgehoben, erscheint aber heute eine Selbstverständlichkeit, insbesondere im Hinblick darauf, daß es sich in allen Fällen um staatliche Aufgaben handelt, die wahrgenommen werden. Die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit wird in der Regel im engen Einvernehmen mit der NSDAP. erfolgen, so daß dieser Forderung damit Genüge getan ist. Bei den ehrenamtlichen Tätigkeiten der Gebietskörperschaften wird die Zugehörigkeit zum Gemeinwesen[45], bei denen der Personalverbände die Zugehörigkeit zum

---

40) Auch denen, die nur infolge ihres Lebensalters die Voraussetzungen hierfür noch nicht erfüllen, ist die Möglichkeit der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit nunmehr gegeben. Vergl. hierzu § 26, Abs. I, Ziff. 1 i. Verb. m. § 149, Abs. II DBG. und den RdErl. d. RuPrMin. d. Inn. v. 29. 5. 36 (RMBliV., S. 755).

41) So auch Laforet, S. 42.

42) § 34, Ziff. 3 RStGB.

43) § 31 RStGB.

44) Vergl. § 27, Abs. I, Ziff. 1 der 1. HWBO., § 22, Abs. I i. Verb. m. § 19, Abs. I DGO.

45) § 22 DGO., nur Bürger der Gemeinde können zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen werden.

Stand[46] gefordert. Das Alter, das bei den einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten verlangt wird, ist verschieden. Wo keine besondere Forderung aufgestellt ist, wird Volljährigkeit genügen. Der Handwerksstand verlangt von seinen ehrenamtlich tätigen Amtsträgern ein Mindestalter von 24 Jahren[47]. Der Handelsrichter muß mindestens 30 Jahre alt sein[48]. Die ehrenamtlich tätigen Amtsträger in der Gemeinde müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben[49]. Auch das Geschlecht spielt eine Rolle. Die meisten ehrenamtlichen Tätigkeiten können nur von Männern wahrgenommen werden. Im Handwerksstand kann auch eine Frau ein Amt in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrnehmen[50]. In der Gemeindeverwaltung können die Ämter des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeinderäte nur von Männern bekleidet werden[51], Beirat in der Gemeinde kann auch eine Frau sein[52].

7. Besteht eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit?

Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, handelt in einem Amte, er nimmt also obrigkeitliche Aufgaben des Staates wahr. Der natürlichen Person ist es nicht ohne weiteres gegeben, für ein Gemeinwesen Handlungen vorzunehmen. Erst die Rechtsordnung hat ihr diese „Möglichkeit" verliehen. Somit stellt sich die ehrenamtliche Tätigkeit als eine Tätigkeit in Ausübung eines Rechts dar. Es fragt sich, ob eine Pflicht zur Ausübung eines solchen Rechts besteht oder ob es dem Betroffenen anheimgestellt wird, von der Möglichkeit der Rechtsverleihung Gebrauch zu machen. Wohl in den meisten Fällen hat der Gesetzgeber eine Rechtspflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit ausgesprochen. Eine solche Anordnung ist entweder wörtlich erfolgt, oder aber sie ist daraus zu ersehen, daß die Möglichkeit der Ablehnung nur unter genau bestimmten Voraussetzungen gegeben ist[53]. Das darf jedoch nicht zu der Anschauung führen, als sei die ehrenamtliche Tätig-

---

[46]) § 26 der 1. HWVO.

[47]) § 26, Abs. I der 1. HWVO.

[48]) § 109, Abs. I GVG.

[49]) Das ergibt sich aus § 22, Abs. 1 i. Verb. m. § 19, Abs. I DGO.

[50]) Siehe § 32, Abs. I, Ziff. 4 der 1. HWVO.

[51]) Daß eine Frau nicht Bürgermeister oder Beigeordneter sein kann, spricht das Ges. nicht ausdrücklich aus, man kann es aber aus § 43 DGO. ableiten insofern, als dort die Ehe nicht als Verwandtschafts-Hindernis zwischen Bürgermeister und Beigeordnetem genannt ist. Für Gemeinderäte ergibt es sich aus § 6, Abs. II DGO., der davon spricht, daß die Gemeinderäte als verdiente und erfahrene „Männer" dem Bürgermeister zur Seite stehen.

[52]) Zum Beispiel für Fragen, die die Gebiete der Jugendfürsorge, der Frauenberufsschule, der Schulküchen usw. berühren.

[53]) § 23 DGO., Art. 6 der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer v. 21. 9. 1936 (DtJ., S. 1450).

keit eine Art Zwangsdienstpflicht, die jedem ohne Rücksicht auf eine etwaige Zustimmung auferlegt werden könnte. Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, nimmt ein Amt wahr. In ein Amt aber wird nur berufen, wer vorher seine Zustimmung dazu gegeben hat. Eine Annahmeerklärung ist also erforderlich und Bedingung der Rechtsgültigkeit der Ernennung[54,55]. Dadurch wird die Betrauung mit ehrenamtlicher Tätigkeit nicht zu einem Vertrag, bei dem Gemeinwesen und Einzelperson auf gleicher Stufe gegenüberstehen. Sie bleibt ein einseitiger Hoheitsakt des Staates oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Man muß bei der Untersuchung dieser Frage unterscheiden zwischen Verpflichtung zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit und Durchführung dieser Verpflichtung im Einzelfall. Die Verpflichtung entsteht bereits mit Erlaß des die Verpflichtung aussprechenden Gesetzes und zwar für alle, die davon betroffen werden. So sind mit der Rechtswirksamkeit der Deutschen Gemeindeordnung alle Bürger einer Gemeinde zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtet. In der Anforderung des Dienstes im Einzelfall liegt also nicht der pflichtbegründende Akt. Die Aufforderung an den Einzelnen, eine bestimmte ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen, macht die vorhandene Pflicht geltend, sie löst sie aus. Durch eine solche Aufforderung wird dem Einzelnen also bekanntgegeben, daß nunmehr von der durch das Gesetz längst begründeten Pflicht Gebrauch gemacht wird. Hierdurch wird klar, daß die Entstehung der Pflicht zur Annahme nicht mit der Verpflichtung zur Durchführung des Dienstes zusammenfällt. Die Annahmepflicht geht der Durchführungspflicht voraus. Erst mit der Annahme seitens des Betroffenen entsteht die Durchführungspflicht. Dieser Annahme kommt daher hinsichtlich der Durchführungspflicht rechtsbegründende Wirkung zu. Besteht nun eine Pflicht zur Annahme?

Für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Gemeinde beispielsweise ist diese Frage zu bejahen[56]; denn der Bürger, der eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt, ohne daß ihm ein wichtiger Grund gemäß § 23 DGO. zur Seite steht, kann in eine Buße bis zu 1000 RM. genommen werden, außerdem kann ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von 6 Jahren aberkannt werden[57]. Man spricht in diesem Fall von einem Pflichtehrenamt[58]. Die Strafe kann also u. U. in der Entziehung der Fähigkeit bestehen, ein Amt für das Ge-

---

[54]) So auch Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 176; Löning, a. a. O., S. 138.

[55]) Die Beweggründe, die für eine Amtsübernahme sprechen können, sind Bürger- und Gemeinsinn, sie liegen nicht selten in der gesellschaftlichen Stellung des zu Verpflichtenden begründet.

[56]) § 23, Abs. I i. Verb. m. § 5, Abs. II DGO.

[57]) § 23, Abs. II DGO.

[58]) Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 177.

meinwesen, dem man hätte dienen sollen, wahrzunehmen[59]. Der Bürger, der die Annahme grundlos ablehnt, verfällt einer Strafe. Sie hat den Zweck, einen gewissen Druck auf den Willen des zu Verpflichtenden auszuüben, um die zur Entstehung der Dienstpflicht nötige Willenserklärung herbeizuführen. Wirkt dieser Druck jedoch nicht, wird also die zustimmende Willenserklärung nicht abgegeben, so kommt eine Dienstpflicht nie zur Entstehung. Mitunter ist die Annahme eines Amtes in ehrenamtlicher Tätigkeit derart durch Strafen gesichert, daß die Grenze zu der noch zu behandelnden Zwangsdienstpflicht fließend erscheint. In einem solchen Fall ist der ehrenamtlich Tätige immer daran zu erkennen, daß er auch während der dienstfreien Zeit Amtsträger ist. Eine Ablehnung während der die Ernennung vorbereitenden Verhandlungen berechtigt noch nicht zur Verhängung der Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung; denn der Tatbestand der Weigerung, ein Amt in ehrenamtlicher Tätigkeit zu übernehmen, kann erst dann als gegeben angesehen werden, wenn bereits die bestimmte Willensäußerung der zur Übertragung des Amtes berufenen Stelle vorliegt[60]. Die Ernennung kann also gerade deswegen geschehen, um den Volksgenossen der Strafandrohung gegenüberzustellen. Dann ist die Ernennung aber noch nicht rechtswirksam. Sie fällt in sich zusammen, wenn die zur Dienstpflicht ausersehene Person die Übernahme ablehnt und dadurch der Strafe verfällt. Ist die Verpflichtung zur Führung eines Amtes in ehrenamtlicher Tätigkeit aber einmal wirksam geworden, so beginnt Amt und Dienstpflicht zu gleicher Zeit. Nicht überall sind Strafen oder sonstige Druckmittel zur Herbeiführung der zustimmenden Willenserklärung vorgesehen. So besteht z. B. keine Möglichkeit, einen Volksgenossen, der für das Amt eines Handelsrichters in Aussicht genommen ist und der die Übernahme des Amtes ablehnt, zu bestrafen. Erklärt er sich nicht freiwillig zur Übernahme dieses Amtes bereit, so kann weder eine Dienstpflicht zur Entstehung gelangen, noch eine Bestrafung wegen der Ablehnung erfolgen.

Die Mittel der Einwirkung sind verschieden: Von der empfindlichen Strafe bis zu der „sanftesten Einladung", die immerhin dem, der sich weigert, vor seinen Mitbürgern in aller Form den behördlichen Stempel aufdrückt, daß es mit seinem Bürgersinn nicht so ist, wie es sein sollte[61]. Selbstverständlich ist, daß der Umfang der obrigkeitlichen Einwirkung in dem Gesetz oder in dem Rechtssatz der von ihm ermächtigten Verordnung oder körperschaft-

---

59) Nur ein Bürger kann ein Gemeindeamt bekleiden.

60) Vergl. Pr. OVG., Bd. 12, S. 6.

61) Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 166/167.

lichen Satzung, auf Grund deren die Dienstpflicht entstehen soll, genau festgelegt und umgrenzt ist. Soweit Strafen verhängt werden, sind das keine Zwangsstrafen, vielmehr haben sie den Zweck, den ablehnenden Volksgenossen durch diese obrigkeitliche Maßnahme zu beschämen. Ist die Befugnis zur Verhängung einer Strafe gesetzlich nicht festgelegt und damit unmöglich, so wird vor der Ernennung festgestellt werden, ob der in Aussicht genommene Volksgenosse zur Annahme des Amtes bereit ist. So ist beispielsweise dem Vorschlag des zum Handelsrichter in Aussicht genommenen Volksgenossen die Erklärung beizufügen, daß er bereit ist, das Ehrenamt eines Handelsrichters zu übernehmen [62]. Bei der Ernennung von Gemeinderäten wird der Beauftragte der NSDAP. das Einverständnis des zu Berufenden einholen. Im Falle der Ablehnung steht es in seinem Ermessen, ob er dem Bürgermeister wegen einer etwaigen Bestrafung nach § 23 DGO. davon Kenntnis geben will [63].

Der Volksgenosse, der so ein Amt in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrnimmt, ist Amts„träger", d. h. das Amt begleitet ihn überall hin, er „trägt" es mit sich herum, auch wenn er seinem privaten Berufe nachgeht. Immer hat er auf die besonderen Pflichten, die sich aus dem Amte ergeben, zu achten. Anders ist die Rechtslage bei Schöffen und Geschworenen, die in der Sitzung wohl eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, aber keine Amtsträger sind. Ihnen wird die Dienstpflicht zwangsweise, ohne Rücksicht auf eine zustimmende Willenserklärung auferlegt. Sie sind Schöffen und Geschworene mit der Berufung [64]. Ihr Gewaltverhältnis entsteht u. U. zwangsweise und ohne ihren Willen, außerdem sind sie — wie schon angedeutet — keine Amtsträger, sondern handeln nur in Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte [65]. Weigert sich der Schöffe oder Geschworene, seinen Dienst zu versehen, so verweigert er damit nicht die Annahme eines „Amtes", sondern er verletzt seine Pflicht als Schöffe oder Geschworener. Der Volksgenosse dagegen, der zum Gemeinderat ausersehen ist und das Amt nicht annimmt, ist niemals Gemeinderat geworden. Mit der Weigerung, das Amt anzunehmen, verletzt er nicht eine Dienstpflicht als Gemeinderat — eine solche besteht für ihn noch gar nicht —, sondern er verletzt die allgemeine Pflicht des Bürgers zur Annahme solcher Ämter [66].

---

62) Siehe AusfVO. d. RJMin. v. 1. 4. 1935 (DtJ. 1935, S. 549).

63) Vergl. Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 331.

64) §§ 35, 56, 85, 93, 96 GVG.

65) Seel, a. a. O., S. 74; ebenso Fischbach, a. a. O., S. 51.

66) Auf die Rechtsstellung der Schöffen und Geschworenen wird nochmals eingegangen werden.

Die Annahmeerklärung muß nicht ausdrücklich erfolgen. Sie kann auch stillschweigend dadurch kundgetan werden, daß der Volksgenosse das ihm zugedachte Amt einfach übernimmt.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß sich die ehrenamtliche Tätigkeit als eine öffentliche Dienstpflicht darstellt, die durch Verleihung eines Rechts verwirklicht wird, zu dessen Ausübung meist eine Verpflichtung besteht.

8. Ehrenamtliche Tätigkeit, Zwangsdienstpflicht und ehrendienstliche Tätigkeit.

Eingangs wurde dargelegt, daß unter den Begriff der öffentlichen Dienstpflicht außer der ehrenamtlichen Tätigkeit und dem berufsmäßig verwalteten Amt auch die Zwangsdienstpflicht fällt. Worin liegt nun der Unterschied zwischen letzterer und der ehrenamtlichen Tätigkeit? Wie im vorigen Abschnitt festgestellt wurde, ist es ein Wesensmerkmal der ehrenamtlichen Tätigkeit als der Tätigkeit eines Amtsträgers, daß sie einem Volksgenossen nicht ohne oder gar gegen seinen Willen übertragen werden kann. Vielmehr ist notwendig, daß eine Annahme des Amtes durch den Heranzuziehenden erfolgt. Dieses wesentliche Merkmal fehlt bei der Zwangsdienstpflicht. Wie schon der Name erkennen läßt, handelt es sich hier um eine öffentliche Dienstpflicht, die ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Betroffenen auferlegt wird[67]. Eine Mitwirkung des Heranzuziehenden ist nicht erforderlich. Sie entsteht durch einseitigen Hoheitsakt des Staates. Die Gesetze, nach denen solche Dienstpflichten einseitig und bei Weigerung zwangsweise auferlegt werden, enthalten in der Regel Bestimmungen über Art und Zweck der Tätigkeit, die gefordert wird. Die Dauer der Leistung wird ebenfalls angegeben sein. Je nach dem Zweck, der erreicht werden soll, finden sich oft noch andere Forderungen, die die Geeignetheit für den bestimmten Zweck gewährleisten. Meist wird verlangt, daß keine körperlichen und sittlichen Mängel vorhanden sind. Als Beispiele hierfür seien aufgeführt: Der Dienst in der Wehrmacht und im Arbeitsdienst und die Dienstpflicht der Schöffen und Geschworenen. Auch die Leistung auf Grund der Zwangsdienstpflicht ist mit Hingabe zu erbringen, wenn auch das zu verlangende Maß geringer sein wird als bei der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das hat seinen Grund darin, daß sie u. U. zwangsweise auferlegt wird. Wenn man auch durch Zwang die Erbringung einer Leistung erreichen kann, so ist die Möglichkeit, eine bestimmte Gesinnung zwangsweise zu erreichen, gerade in einem Fall, bei dem

[67] So auch Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 167/8.

schon die Leistung selbst erzwungen wurde, kaum gegeben. Trotzdem schließt sich an die verwirklichte Dienstpflicht vielfach die Leistung eines Eides an, ein Zeichen, daß es sich um öffentliche Dienstpflicht handelt. Durch die Eidesleistung wird die Dienstpflicht nicht begründet, sondern — wie schon ausgeführt — durch einen Hoheitsakt des Staates. Aber auch unter den Zwangsdienstpflichten gibt es Verschiedenheiten. Soldat und Arbeitsmann haben kein Amt. Schöffe und Geschworener dagegen sind in der Sitzung ohne Zweifel in einem staatlichen Aufgabenkreis tätig, sie haben also in der Sitzung ein Amt. Wie aber schon dargelegt wurde, sind sie keine Amts„träger", d. h. keine Volksgenossen, die ihr Amt auf Schritt und Tritt begleitet[68], wie das beim Handelsrichter und Innungsobermeister der Fall ist. Das Verhältnis zwischen Amt und Dienstpflicht ist bei Schöffen und Geschworenen ein anderes. Ihr Amt kommt erst mit dem Antritt des Dienstes im Einzelfall zur Entstehung. Nach der Sitzung wird es ihnen nicht mitgegeben, sondern das Amt bleibt im Gericht, es hängt sich kraft Gesetzes an „die jedesmalige Anwesenheit bei Gericht zur Erfüllung der auferlegten Dienstpflicht"[69]. Nur während der Hauptverhandlung übt der Schöffe das Richteramt aus[70]. Der Schöffe, der das Gerichtsgebäude verläßt, ist kein Amtsträger mehr. Auch das Gesetz gibt dem großen, hier bestehenden Unterschied Ausdruck, indem es sagt, daß der Schöffe, ebenso wie der Geschworene, ein Amt „versieht"[71], nicht, daß er ein Amt „hat". Das besondere Unterwerfungsverhältnis, das bei dem Soldaten und Arbeitsmann zur Entstehung kommt, greift bei Schöffen und Geschworenen nicht Platz. Zwar unterstehen auch sie einer Ordnung, aber ihr Gewaltverhältnis ist kein besonderes. Somit stellt sich die Zwangsdienstpflicht als eine öffentliche Dienstpflicht dar, die von einem dazu befugten Hoheitsträger ohne Rücksicht auf eine etwaige Ablehnung des davon Betroffenen auferlegt wird.

Tätigkeiten, die nicht in einem Amt wahrgenommen werden, die auch nicht zwangsweise auferlegt werden können, für die aber ebenfalls keine Besoldung gewährt wird und die nicht den Hauptberuf einer Person ausmachen, bezeichnet der Gesetzgeber oft auch als ehrenamtliche[72]. Da sie außerhalb eines bestimmten, fest umgrenzten und ständigen Aufgabengebietes geleistet werden, dürfte der Ausdruck ehren„amt"liche Tätigkeit hierfür nicht ganz zutreffend sein. Soweit solche Tätigkeiten hier berührt werden müssen, nenne ich sie ehrendienstliche Tätigkeiten. Bei ihnen fallen

[68]) Vergl. hierzu RGSt. 9/209 und RGZ. 89 15.
[69]) Mayer, a. a. O., Bd. II, S. 171.
[70]) § 30, Abs. I GVG.
[71]) § 31, Satz 2 GVG.
[72]) Zum Beispiel die Tätigkeit der Obstbaumzählung in der Gemeinde.

Dienstverhältnis und dienstmäßige Tätigkeit zusammen. Mit dem Ende der ehrendienstlichen Tätigkeit endet auch das Dienstverhältnis. Amtsträger in ehrenamtlicher Tätigkeit dagegen sind auch während der dienstfreien Zeit Amtsträger. Auch zur Übernahme ehrendienstlicher Tätigkeit besteht eine Pflicht. Die grundlose Ablehnung ist vielfach mit Rechtsnachteilen verbunden [73]. Auch hier kommt ein Dienstverhältnis, das durch einseitigen Hoheitsakt begründet wird, erst mit der Zustimmung des Volksgenossen zustande. Verweigert er trotz der Rechtsnachteile, die ihm aus der Ablehnung erwachsen können, die Übernahme der ehrendienstlichen Tätigkeit, so besteht keine Möglichkeit, diese zu erzwingen.

Zweiter Teil:

Ehrenbeamter und ehrendienstlicher Amtsträger.

1. Der Ehrenbeamte im Sinne des Staatsrechts.

Wenn in den folgenden Ausführungen der Begriff des Ehrenbeamten und zwar des echten Ehrenbeamten im Sinne des Staatsrechts eine Rolle spielt, so erscheint es notwendig, diesen Begriff zunächst einmal abzugrenzen. Einen einheitlichen Begriff des Beamten für alle Gesetze zu finden, ist bislang noch nicht gelungen [1]. Auch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 [2] muß vom Beamten im Sinne dieses Gesetzes sprechen [3]. Darüber hinaus kennen wir noch den Beamten im Sinne des Strafrechts und den im Sinne der Haftungsbestimmungen. Nach § 359 RStGB. sind unter Beamten im Sinne des Strafrechts zu verstehen nicht nur die unmittelbaren und mittelbaren Beamten im Sinne des Staatsrechtes, sondern auch die Personen, die ohne Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von einer zuständigen Stelle in allgemeiner Weise durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Akt zu Dienstverrichtungen berufen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Dabei ist ohne Belang, ob sie die Dienste unmittelbar dem Staat leisten oder einem vermittelnden Träger eines Zweigs der öffentlichen Verwal-

[73]) So z. B. § 23 DGO., soweit die verlangte Tätigkeit nicht in einem Amte wahrgenommen werden soll.

[1]) Laforet, S. 102.

[2]) RGBl. I, S. 39 ff.

[3]) So z. B. §§ 27, 147, Abs. II DBG.

tung[4]. Hoheitlicher Natur brauchen die Dienste nicht zu sein[5]. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in der Erkenntnis, daß auch der im staatsrechtlichen Sinne nicht beamtete Träger eines öffentlichen Amtes ein erhöhtes Ansehen nach außen genießt, den strafrechtlichen Beamtenbegriff sehr weit ausgedehnt. Das wichtigste an der Begriffsbestimmung ist, daß einer Person öffentlich-rechtliche Dienste übertragen sind, die sich aus der Staatsgewalt ableiten lassen und dem Staatszweck zu dienen bestimmt sind. Dieser Begriff ist also ein rein staatsbezogener Begriff und auf den Inhalt der ausgeübten Tätigkeit abgestellt.

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht und entsteht dadurch dem Dritten ein Schaden, so haftet der Dienstherr. In den Amtshaftungsbestimmungen selbst[6] ist keine Begriffsbestimmung des Beamten im Sinne dieser Gesetze gegeben. Das Reichsgericht hat als Beamten im Sinne des Art. 131 WRV., der heute noch gilt, jede Person bezeichnet, die der Staat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt und zwar der Gewalt, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelt, betraut hat, gleichviel, ob diese Betrauung durch Anstellung, durch Amtsübertragung oder einen anders gearteten öffentlich-rechtlichen oder durch privatrechtlichen Akt erfolgte[7].

Wer ist nun Beamter im staatsrechtlichen Sinn? Das DBG. gibt die Antwort: Beamteneigenschaft im Sinne des Staatsrechts liegt nur vor, „wenn der in das Beamtenverhältnis berufende, gestaltende, empfangsbedürftige Verwaltungsakt in zwingend vorgeschriebener Form, nämlich durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde betätigt worden ist, in der die Worte ‚unter Berufung in das Beamtenverhältnis' enthalten sind"[8]. Wer eine solche Urkunde nicht erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne des DBG.[9]. Der Unterschied wird nunmehr klar. Das DBG. handelt vom Innenverhältnis des Beamten zum Führer und zum Reich, das Strafgesetzbuch und die Staatshaftungsgesetze beziehen sich nur auf das Außenverhältnis. Beamter im Sinne des Strafrechtes und der Haftungsbestimmungen ist jeder Träger eines öffentlichen Amtes ohne Rücksicht darauf, ob sein Innenverhältnis zum Staat so eng gestaltet ist, daß der Amtsträger Be-

---

4) RGSt. 9/585, 32/259, 39/232, 49/111, 51/65, 52/309, 54/203, 56/366, 60/139, ausführlich: 67/299, 69/233.

5) RGZ. 6/35, JW. 1935, S. 2057.

6) Vergl. § 839 BGB. und Art. 131 WRV.

7) Vergl. RGZ. 104/260, 105/335, 114/201.

8) Laforet, S. 102.

9) § 27, Abs. I DBG.

amter im Sinne des Staatsrechts ist. Der Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts und des Haftpflichtrechts ist also der umfassendere. Er enthält nicht nur die echten Beamten im Sinne des Staatsrechts, sondern darüber hinaus auch die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Behörden, wenn und soweit sie mit der Erfüllung von Staatsaufgaben befaßt sind. Die gesetzliche Neuregelung des Innenverhältnisses des Beamten zum Staat durch das DBG. hat also den Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts und des Haftungsrechts unberührt gelassen. Im Außenverhältnis bleibt es bei dem bisherigen Zustand. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 7. 11. 1933 [10] ausdrücklich ausgesprochen, daß für die Anwendung der Beamtenhaftpflichtgesetze der staatsrechtliche Beamtenbegriff nicht maßgebend sei, sondern eine Haftung des Staates für alle mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Personen eintreten müsse.

Nachdem somit klargestellt ist, wer Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, kann auch die Frage, wer Ehrenbeamter im Sinne des Staatsrechts ist, beantwortet werden. Das Gesetz selbst gibt die Begriffsbestimmung [11]: „Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte ‚unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter' enthalten sind". In Anwendung des § 27 DBG. kann weiter gesagt werden, daß der, der eine solche Urkunde nicht erhalten hat, nicht Ehrenbeamter im Sinne des Staatsrechts ist. Wenn im folgenden also vom Ehrenbeamten die Rede ist, dann ist darunter stets der echte Ehrenbeamte im eben dargestellten Sinne zu verstehen.

2. Der ehrendienstliche Amtsträger.

Neben dem Ehrenbeamten steht der öffentliche Amtsträger, der seine Tätigkeit ebenfalls ehrenamtlich ausübt, dessen Innenverhältnis zum Dienstherrn aber nicht so eng gestaltet ist, daß man von einem Ehrenbeamten-Verhältnis sprechen kann. Er hat also eine Urkunde, wie sie zur Begründung eines Ehrenbeamten-Verhältnisses erforderlich ist, nicht erhalten. Er spielt im neuen Führerstaat eine große Rolle, und man findet ihn in vielen

[10] RGZ. 142/190. Diese Entscheidung erging zwar im Anschluß an die Neuregelung des Beamtenbegriffs durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (RGBl. I, S. 433). Das DBG. hat diese Bestimmungen jedoch größtenteils übernommen. Die Entscheidung hat jedenfalls auch nach Erlaß des DBG. für die hier zu behandelnde Frage volle Gültigkeit.

[11] § 149, Abs. I DBG.

Zweigen des öffentlichen Lebens. Eine Bezeichnung ist für ihn noch nicht geprägt, ich nenne ihn „ehrendienstlicher Amtsträger“ [12].

Ob es in Zukunft bei der jetzt geltenden Regelung bleiben wird, oder ob mancher ehrendienstlicher Amtsträger im Laufe der Zeit noch Ehrenbeamter wird, ist eine Frage der Zweckmäßigkeitsregelung.

In den folgenden Abschnitten sollen eine Reihe von ehrenamtlichen Tätigkeiten [13] daraufhin untersucht werden, ob sie von Ehrenbeamten oder von ehrendienstlichen Amtsträgern wahrgenommen werden.

3. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Unterstützung der Verwaltung.

Weitaus den meisten ehrenamtlichen Tätigkeiten begegnet man in dem weiten Gebiet der Verwaltung. Sie umfaßt „das gesamte Verhalten der Behörden, das seiner inneren Natur nach weder Rechtssetzung noch Rechtsprechung darstellt“ [14]. Man kann sie als planmäßig geordnete Tätigkeit bezeichnen, die von der als Staat organisierten Volksgemeinschaft geleistet wird, um die von der politischen Führung gesetzten Ziele zu verwirklichen [15]. Sie ist die Gestaltung des Gemeinschaftslebens „durch Arbeit besonders dazu berufener Behörden und Ämter nach einem vom Führer der Gemeinschaft aufgestellten Plan in einer gegebenen Sachlage“ [16]. Daß man gerade hier ehrenamtlichen Tätigkeiten häufig begegnet, hat seinen Grund mit in der Natur und dem Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Als nebenberufliche und unbesoldete Tätigkeit wird sie sich mit wenigen einzelnen Ausnahmen in den Gebieten der Rechtssetzung und Rechtsprechung kaum weiter ausdehnen; wohl aber in der Verwaltung. Gerade in den letzten Jahren sind hier eine Reihe von Ämtern geschaffen worden, die ehrenamtlich wahrgenommen werden. Das liegt daran, daß der Staat weite Gebiete des staatlichen Lebens Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwaltung überläßt. Eine solche ist gegeben, wenn eine „Personenmehrheit, die zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt, vom Staate mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattet und in das Staatsgefüge eingegliedert ist und diese Rechtspersönlichkeit unter staatlicher Aufsicht öffentliche Zwecke verfolgt“ [17]. Man unterscheidet Personalverbände und Gebietskörperschaften.

[12]) Wenn er auch kein Beamter im Sinne des Staatsrechts ist, so wird er doch stets Beamter im Sinne des Strafrechts und der Haftungsbestimmungen sein.

[13]) Die Darstellung der ehrenamtlich tätigen Amtsträger in den folgenden Abschnitten ist und soll nicht erschöpfend sein.

[14]) Laforet, S. 9.

[15]) Seyß-Inquart, Einheit der Verwaltung, DtVerw. 1939, S. 1.

[16]) Maunz, a. a. O., S. 11.

[17]) Laforet, S. 191.

Letztere schließen alle Menschen und juristischen Personen eines bestimmten Gebietes zu einem Verbande zusammen, z. B. die Gemeinden. Der Personalverband dagegen umfaßt nur bestimmte Personen, z. B. die Innung und der Reichsnährstand. Diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gibt der Staat das Recht der Betätigung, d. h. sie haben die Befugnis, auf den Sachgebieten des öffentlichen Lebens[18] zu wirken[19]. Dies wirkt sich hauptsächlich in der Verwaltung aus. Zwar muß auch sie gesetzmäßig sein, doch bleiben den Verbänden auf dem Gebiete des freien Ermessens große Möglichkeiten zur Entfaltung. Man spricht dann von Selbstverwaltung. Sie ist also „das Recht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, in ihrer Verwaltungstätigkeit wichtige Lebensgebiete zwar innerhalb der Gesetze, aber mit eigenen Organen nach eigenem Zweckmäßigkeitsermessen und auf eigene Verantwortung zu verwalten“[20]. Dabei wird der Staat weitgehend solche Volksgenossen heranziehen, die mit den wahrzunehmenden Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Bedeutung selbst irgendwie inniger verknüpft sind. Er erreicht damit, daß einesteils die im Volk selbst schlummernden Kräfte in weitem Maße nutzbar gemacht werden, daß aber andrerseits auch der Gedanke der Mitwirkung an den Zielen des Staates im Volke vertieft wird. Abgesehen von den ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Gemeinde[21], die — wie schon angedeutet — eine Gebietskörperschaft ist, finden wir eine Reihe von ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Personalkörperschaften oder Personalverbänden. Die Ämter, die hier von ehrenamtlich tätigen Amtsträgern wahrgenommen werden, sind teils die von Behördenleitern, teils die von Beratern. Die folgenden Ausführungen dienen zunächst der Untersuchung einzelner ehrenamtlich verwalteter Behörden daraufhin, ob die in ihr tätigen Personen Ehrenbeamte oder ehrendienstliche Amtsträger sind.

Behörden sind alle in der Ausgestaltung der öffentlichen Gewalt gebildeten „Amtsstellen, die berufen sind, nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen“[22]. Hierhin gehören auch das verfassungsmäßige Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und die von dieser Körperschaft gebildeten Amtsstellen, wenn dies im Gesetz so bestimmt ist. Eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes ist dazu nicht notwendig, wenn der Staat der Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben und Hoheitsmacht verliehen hat.

---

[18]) Nämlich der Rechtssetzung, Rechtsprechung und Verwaltung.

[19]) Laforet, S. 138.

[20]) Laforet, S. 139.

[21]) Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Gemeinde werden im Vierten Teil ausführlich und zusammenhängend behandelt.

[22]) Laforet, S. 79.

Zunächst sind es die Stände, die hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen. Sie sind keine Organisationsformen, sondern organische Gebilde, etwas natürlich Gewordenes und somit Ursprüngliches[23]. Aus den Lebensnotwendigkeiten des Volkes heraus sind sie entstanden. Sie sind nicht etwa Träger politischer Macht oder Gestalter politischer Entscheidungen[24]. Der Begriff des Standes ist vielmehr ein rein völkischer. Das Volk ist also der Ausgangspunkt, von dem aus allein der Begriff „Stand" erfaßt werden kann. Jeder Stand ist ein Teil des Volkes. Jeder Stand hat einen bestimmten Aufgabenkreis des Volkes zu verwalten und zu erfüllen. Warum bezeichnet man nun eine bestimmte Gruppe von Menschen als Angehörige eines Standes? Das Wesensmerkmal ist die Verwirklichung einer bestimmten Lebensfunktion[25], d. h. der Stand ist die Gemeinschaft aller der Volksgenossen, die im Dienste der Volksgemeinschaft durch denselben Aufgabenkreis verbunden sind[26], er ist die innerhalb des Reichsaufbaues organisch zusammengefaßte Gemeinschaft derjenigen deutschen Volksgenossen, die „im Dienste der Volksgemeinschaft auf dem Gebiete ihres täglichen Lebenskampfes natürlich verbunden sind"[27]. Das neue Reich kennt eine Reihe solcher Stände. Sie tragen auf ihrem Gebiete zur Verwirklichung der Volksgemeinschaft bei, indem sie den Einzelnen gliedhaft in den Dienst des Volksganzen stellen und ihn der Volksgemeinschaft verpflichten. „Durch die Bildung solcher Schicksals- und Leistungsgemeinschaften tritt an die Stelle des Durcheinander und Gegeneinander einer vergangenen Zeit das Miteinander des Nationalsozialismus, der Gemeinschaftsgedanke in allen seinen Ausstrahlungen"[28]. Die Stände, zum großen Teil Körperschaften des öffentlichen Rechts, sind Glieder des Staates und Träger öffentlicher Aufgaben. Sie haben ihren eigenen Wirkungskreis und in bestimmtem Umfange eigene Zwangsgewalt.

Ein solcher Stand ist beispielsweise das Deutsche Handwerk. Durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933[29] wurde es als Stand anerkannt. Angehörige des Standes sind alle die Volksgenossen, die den Handwerkergesetzen unterstellt sind[30].

---

[23]) Merz, a. a. O., S. 9.

[24]) Ebenso Maunz, a. a. O., S. 164.

[25]) Koellreutter, Dt. Verfassungsrecht, S. 190.

[26]) Merz, a. a. O., S. 11.

[27]) Hoche, Reich und ständische Selbstverwaltung, DtVerw. 1937, S. 3 ff.

[28]) Frick, Probleme des neuen Verwaltungsrechts, DtVerw. 1936, S. 329.

[29]) RGBl. I, S. 1015.

[30]) Die Aufzählung im einzelnen ginge über den Rahmen der Arbeit hinaus.

Das deutsche Handwerk selbst ist allerdings nicht Träger öffentlicher Verwaltung, wohl aber sind es die Gliederungen des Handwerksrechts[31]. Der örtliche Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen Handwerkszweiges oder verwandter Handwerkszweige ist die Innung[32]. Gemäß § 23 Satz 1 der 1. HWVO. ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient öffentlichen Aufgaben. Sie ist in den Staat und seine Einrichtungen eingegliedert. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 43 der 1. HWVO. Sie besitzt zwei Organe: Den Innungs-Obermeister, dem ein Beirat zur Seite steht[33], und die Innungsversammlung. Der Obermeister ist Führer der Innung[34]. Er wird von der Handwerkskammer nach Anhörung des der Innung übergeordneten Fachverbandes bestellt[35]. Sein Amt ist ein Ehrenamt[36]. Wer zum Obermeister ernannt werden darf, regelt § 26 der 1. HWVO.[37]. Der Ernennungsakt ist mit der Aushändigung einer Bestallungsurkunde beendet[38]. Zur Wahrnehmung bestimmter Innungsämter[39] beauftragt der Obermeister Mitglieder aus dem Innungsbeirat. Auch das Amt dieser Innungswarte ist ein Ehrenamt[40]. Außer rein organisatorischen Aufgaben wie Bestellung der Beiratsmitglieder, Bildung des Ausschusses für die Verhandlung von Streitigkeiten[41], Errichtung einer Gütestelle zur Schlichtung von Streitigkeiten[42] hat der Obermeister eine Reihe von Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Als Führer der Innung vertritt er diese gerichtlich und außergerichtlich, führt ihre Geschäfte und erledigt ihre Aufgaben[43]. Wie schon erwähnt, nennt das Gesetz das Amt des Obermeisters und der übrigen Innungswarte in diesem Fall ein Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist[44]. Den Aus-

---

31) Siehe dazu die 1. HWVO. v. 15. 6. 1934 (RGBl. I, S. 493).

32) § 3 der 1. HWVO.

33) § 13, Abs. I, § 14 der 1. HWVO.

34) § 13, Abs. I der 1. HWVO.

35) § 13, Abs. II der 1. HWVO.

36) Das Gesetz spricht das nicht ausdrücklich aus, es ergibt sich aber klar aus § 19, Abs. I i. Verb. m. § 20, Satz 1.

37) Auch der Obermeister ist Innungswart, s. Anm. 36.

38) D. 2, Satz 3 der AusfBest.

39) Vorschrift ist die Bestellung eines stellvertretenden Obermeisters, eines Kassenführers, eines Schriftführers und eines Lehrlingswartes.

40) § 20 der 1. HWVO.

41) § 44 der 1. HWVO.

42) § 45 der 1. HWVO.

43) § 15 der 1. HWVO.

44) § 20, Satz 1 der 1. HWVO.

druck „Ehren"amt wählt das Gesetz öfters[45]. Er bedeutet nichts anderes als Amt in ehrenamtlicher Tätigkeit. Daß es sich bei dem Ehrenamt des Innungsobermeisters um ein echtes Amt, das in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen wird, handelt, bedarf keiner näheren Begründung. Daran ändert auch die Tatsache, daß außer den baren Auslagen der nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden kann[46], nichts. Auch wenn von der Möglichkeit, die das Gesetz gibt[47], Gebrauch gemacht wird, daß nämlich die Entschädigung nach Durchschnittssätzen gewährt wird, so erlangt diese Geldleistung doch niemals die Natur einer Besoldung. Allerdings erhält der Obermeister bei seiner Ernennung keine Urkunde, die den Erfordernissen des § 149 DBG. entspricht. Er ist somit nicht Ehrenbeamter, sondern ehrendienstlicher Amtsträger.

Ähnlich wie die Innung ist die Kreishandwerkerschaft aufgebaut[48]. Sie ist der pflichtmäßige Zusammenschluß aller örtlichen Innungen der verschiedenen Berufe eines bestimmten Bezirks[49]. Unmittelbares Mitglied kann nicht der einzelne Handwerker sein, sondern nur eine Innung. Sie wird von der Handwerkskammer errichtet[50] und ist wie die Innung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz[51]. Auch sie besitzt zwei Organe: Den Kreishandwerksmeister und die Mitgliederversammlung. Die Rechtsstellung des Kreishandwerksmeisters ist gleich der des Innungsobermeisters. Die für letzteren geltenden Bestimmungen finden auf den Kreishandwerksmeister entsprechende Anwendung[52]. Auch er wird von der Handwerkskammer ernannt[53]. Er ist wie der Obermeister eine Behörde. Da auch er nicht nach den Bestimmungen des DBG. ernannt wird, ist auch er ehrendienstlicher Amtsträger.

Die gleiche Rechtsstellung hat auch der Vorsitzende der Handwerkskammer. Sie stellt die amtliche Berufsvertretung des Handwerks dar und

---

[45]) Zum Beispiel § 11 des Ges. über Zweckspar unternehmungen v. 17. 5. 33 (RGBl. I, S. 269), § 31 GVG., § 4 der Satzung der Reichsrechtsanwaltskammer v. 21. 9. 1936 (DJ. 1936, S. 1450), § 7, Abs. III des Ges. über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. 2. 1938 (RGBl. I, S. 216).

[46]) § 20, Satz 1 der 1. HWVO.

[47]) § 20, Abs. I, letzter Satz der 1. HWVO.

[48]) Das ergibt sich aus § 57 der 1. HWVO.

[49]) § 56 der 1. HWVO.

[50]) a. a. O.

[51]) § 58 der 1. HWVO.

[52]) § 57 der 1. HWVO.

[53]) § 57, Ziff. 2 der 1. HWVO.

ist ebenfalls eine Behörde. Ihre Angelegenheiten werden im Rahmen der Gesetze und der Staatsziele vom Vorsitzenden, einem Standesmitglied, nach dessen Zweckmäßigkeitsermessen und unter dessen Verantwortung erledigt. Somit kann festgestellt werden, daß die ehrenamtlich tätigen Amtsträger im Deutschen Handwerk keine Ehrenbeamten, sondern ohne Ausnahme ehrendienstliche Amtsträger sind.

Aber auch sonst finden sich in der Selbstverwaltung der deutschen Wirtschaft, von der das Deutsche Handwerk nur einen Ausschnitt darstellt, Amtsträger, die ehrenamtlich tätig sind. An Beispielen seien noch genannt: Die einzelnen Leiter einer jeden Reichsgruppe[54] der gewerblichen Wirtschaft[55], die Präsidenten der Industrie- und Handelskammern, die Leiter der Reichsverkehrsgruppen[56, 57] und andere. Sie sind ausschließlich ehrendienstliche Amtsträger. Abgesehen davon, daß sie — wie jeder Amtsträger — Reichsbürger sein müssen, müssen im Einzelfall oft noch besondere Bedingungen erfüllt sein. So verlangt beispielsweise § 26 der 1. HWVO., daß zum Obermeister und Kreishandwerksmeister nur ernannt werden darf, wer mindestens 24 und nicht über 65 Jahre alt ist. Außerdem muß der Volksgenosse durch Ablegung der Meisterprüfung seine handwerklichen Fähigkeiten bewiesen haben. Darüber hinaus muß er mindestens ein Jahr im Bezirk der Innung bezw. Kreishandwerkerschaft tätig sein. Daß besonderer Wert auf eine einwandfreie nationalsozialistische Gesinnung im heutigen Staat im Hinblick auf die Stellung als Leiter und Führer einer solchen Selbstverwaltungskörperschaft gelegt wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Auch die Amtsführung muß im Sinne des nationalsozialistischen Staates erfolgen[58].

Ein anderer Stand ist der Reichsnährstand. Er stellt die Organisation der bäuerlichen Lebensordnung dar. Seine Aufgabe besteht darin, das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirt-

---

[54]) Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft sind außer dem dt. Handwerk: Handel, Industrie, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft. § 2 der 1. VO. z. Durchf. d. Ges. z. Vorbereitung d. organischen Aufbaus der dt. Wirtschaft v. 27. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1194).

[55]) § 11, Abs. I des unter Anm. 54 angegebenen Ges..

[56]) Es gibt 7 Reichsverkehrsgruppen: Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Kraftfahrgewerbe, Fuhrgewerbe, Schienenbahnen, Spedition u. Lagerei, Hilfsgewerbe d. Verkehrs. § 2, Abs. I d. VO. über den organ. Aufbau d. Verkehrs v. 25. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1169).

[57]) § 11 der unter Anm. 56 angegebenen VO.

[58]) § 16, Abs. II, Satz 1 der unter Anm. 56 angeführten VO. spricht ausdrücklich davon, daß der Leiter seine Gruppe „im Sinne des nat.-soz. Staates zu führen hat".

schaftlicher Erzeugnisse zu fördern, die landwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, und zwar im Sinne eines dem Gemeinwohl dienenden Ausgleichs, ferner die staatlichen Behörden durch Gutachten zu unterstützen, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen und zu diesem Zweck Standesgerichte zu bilden[59]. Er ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts[60] und hat öffentlichen Gemeinschaftsdienst auszuüben. Die Tätigkeit seiner Amterorganisation ist öffentliche Verwaltung. Führer und gesetzlicher Vertreter des Reichsnährstandes ist der Reichsbauernführer[61]. Führer der örtlichen Gliederungen[62] sind die Landesbauernführer, Kreisbauernführer und Ortsbauernführer[63]. Sie sind Behörden[64]. Der Reichsbauernführer, die Landes-, Kreis- und Ortsbauernführer üben ihr Amt in ehrenamtlicher Tätigkeit aus. Da auch sie nicht nach den Bestimmungen des § 27 Abs. II i. Verb. m. § 149 DBG. ernannt werden, sind auch sie ehrendienstliche Amtsträger[65].

Die berufsständische Organisation der deutschen Rechtsanwälte ist die Reichsrechtsanwaltskammer mit ihren Einzelkammern auf Grund der Reichsrechtsanwaltsordnung in der Neufassung vom 21. 2. 1936[66]. Ihr gehören alle bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte an. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten[67]. Ihre Aufgaben sind mannigfaltig. Im Vordergrund steht die Aufsicht über Berufstätigkeit und außerberufliches Verhalten der Mitglieder[68]. Organe[69] der Reichsrechtsanwaltskammer sind der Präsident, das Präsidium, der Beirat, die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die Rechtsanwaltskammern, der Ehrengerichtshof und die Ehrengerichte[70]. Die Befugnisse der einzelnen Organe ergeben sich aus dem Gesetz. Auf Grund der nach § 117 RAO. vom RJMin. am

---

[59]) § 2 der 1. RNWO. v. 8. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1060).

[60]) § 1, Abs. II, Satz 1 der 1. RNWO.

[61]) § 10, Abs. I der 1. RNWO.

[62]) Landesbauernschaft, Kreis- und Ortsbauernschaft (§ 11, Satz 1 der 1. RNWO.)

[63]) § 11, Satz 2 der 1. RNWO.

[64]) So auch Laforet, S. 80; s. dazu Emig, Die Rechtsstellung des Reichsnährstandes, dargestellt an der Frage seiner Fähigkeit zur Anstellung von Beamten, a. a. O., S. 347.

[65]) Vergl. hierzu Emig, Grundfragen des Reichsnährstandsrechts, a. a. O., S. 199.

[66]) RGBl. I, S. 107.

[67]) § 46, Abs. II RAO.

[68]) Siehe §§ 57, 60, 64, 69 RAO.

[69]) Der Gesetzgeber gebraucht hier den Begriff „Organ" nicht im Sinne von „verfassungsmäßiges Organ".

[70]) § 49 RAO.

21. 9. 1936 erlassenen Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer[71] ist die Tätigkeit der Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich[72]. Die Satzung bezeichnet die Ämter, die hiernach ehrenamtlich zu verwalten sind, als Ehrenämter und bestimmt, daß sie nur von Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer bekleidet werden können[73]. Die Inhaber dieser Ämter sind ehrendienstliche Amtsträger. Die Übernahme eines solchen Ehrenamtes gehört zur Berufspflicht des Rechtsanwalts[74]. Die Berufung in ein Ehrenamt darf nur ablehnen, wer entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder wer die letzten 4 Jahre lang ein Ehrenamt in der Reichs-Rechtsanwaltskammer innegehabt hat, für die Dauer der nächsten 4 Jahre[75]. Lehnt somit ein Rechtsanwalt die Übernahme eines Ehrenamtes ab, ohne daß er dazu berechtigt ist, so verletzt er die ihm obliegende Pflicht und wird, sofern nicht Maßnahmen nach § 57 RAO.[76] ausreichen, ehrengerichtlich bestraft[77]. Die Berufung eines Rechtsanwalts in ein Ehrenamt ist ausgeschlossen, wenn gegen ihn ein Strafverfahren wegen einer ehrenrührigen Tat schwebt oder die öffentliche Klage im Verfahren vor den Ehrengerichten der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder im Dienststrafverfahren erhoben worden ist. Ferner ist nicht zu berufen, wer in den letzten 5 Jahren im ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von mehr als 50 RM. bestraft worden ist. Die Strafe kann außer Betracht bleiben, wenn sie im Gnadenweg erlassen worden ist[78]. Das Ehrenamt endet -- abgesehen von der freiwilligen Aufgabe des Amtes, der der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer zustimmen muß[79] — mit dem Erlöschen der Zulassung als Rechtsanwalt oder mit der Rechtskraft eines Urteils, in dem gegen den Amtsträger im ehrengerichtlichen Verfahren oder im Verfahren vor einem Dienststrafgericht rechtskräftig auf eine Strafe

---

71) DtJ. 1936, S. 1450.

72) Art. 4, Abs. I der Satzung.

73) Art. 4, Abs. I, Satz 2 der Satzung.

74) Art. 6, Abs. I, Satz 1 der Satzung.

75) Art. 6, Abs. I, Satz 2 der Satzung.

76) Nach § 57 RAO. ist der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer befugt, Rechtsanwälten und Anwaltsassessoren bei leichten Pflichtverletzungen eine Rüge zu erteilen oder eine Mißbilligung auszusprechen. Diese Befugnis steht auch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern zu. Richtet sich die Maßnahme gegen einen Rechtsanwalt, so hat er vor der Entscheidung einen aus 3 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gebildeten ständigen Ausschuß gutachtlich zu hören.

77) § 64 RAO.

78) Art. 5 der Satzung.

79) Art. 6, Abs. II der Satzung.

erkannt wird[80]. Die Satzung sieht dann weiter noch die Möglichkeit vor, die Ausübung des Ehrenamts vorläufig zu untersagen. Voraussetzung für eine solche Maßnahme ist, daß gegen den Amtsträger ein Strafverfahren wegen einer ehrenrührigen Handlung schwebt oder die öffentliche Klage im Verfahren vor den Ehrengerichten der Reichs-Rechtsanwaltskammer oder im Dienststrafverfahren erhoben worden ist. Diese Befugnis steht bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern deren Präsident, im übrigen dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu[81]. Nach Art. 8 der Satzung können Mitglieder der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die kein ständiges Ehrenamt[82] bekleiden, vom Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer zur „ehrenamtlichen Erledigung von Sonderaufgaben" herangezogen werden. Soweit es sich hier um nur vorübergehende Tätigkeiten außerhalb eines Amtes handelt, meint der Gesetzgeber im Sinne meiner Darlegungen ehrendienstliche Tätigkeiten, die allerdings auch nur unter den Voraussetzungen abgelehnt werden können, die vorliegen müssen, um die Ablehnung eines Ehrenamtes zu rechtfertigen[83].

Den körperschaftlichen Zusammenschluß der Notare regelt die Reichs-Notarordnung[84]. Sie ist in enger Anlehnung an die RAO. geschaffen. Die Reichsnotarkammer ist die berufsständisch-genossenschaftlich aufgebaute Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der alle Notare des Reiches zusammengeschlossen sind[85]. Ihre Organe[86] sind der Präsident, das Präsidium, der Beirat, die Präsidenten der Notarkammern und die Kammerausschüsse. Sämtliche hier tätigen Notare versehen ihr Amt ehrenamtlich[87]. Sie sind ehrendienstliche Amtsträger. Die Übernahme und Führung eines solchen Ehrenamtes ist Berufspflicht des Notars[88]. Die Verweigerung der Übernahme bedeutet demnach eine Dienstpflichtverletzung, es sei denn, es liegen Gründe vor, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen.

Betrachtet man die Behörden der Reichsjagdverwaltung, so findet man auch hier Amtsträger, die ihr Amt ehrenamtlich wahrnehmen. Jagdbehörden

---

[80]) Art. 7, Abs. I der Satzung.

[81]) Art. 7, Abs. II der Satzung.

[82]) Der Ausdruck „Amt" umfaßt an sich schon den Begriff „ständig". Siehe dazu die Ausführungen auf S. 14.

[83]) Art. 8, Satz 2 der Satzung.

[84]) Vom 13. 2. 1937 (RGBl. I, S. 191).

[85]) § 44 der NNO.

[86]) Auch hier ist der Ausdruck „Organ" nicht im Sinne von „verfassungsmäßiges Organ" gebraucht.

[87]) § 60 NNO.

[88]) Art. 4 der Satzung der Reichs-Notarkammer v. 30. 7. 1937 (DJ. 1937, S. 1170).

sind der Reichsjägermeister, die Gau- und Kreisjägermeister[89]. Für Länder, die mehrere Jagdgaue umfassen, kann der Reichsjägermeister im Einvernehmen mit den Landesregierungen Landesjägermeister bestellen und ihre Zuständigkeit regeln[90]. Sowohl sie als auch die Gau- und Kreisjägermeister führen ihr Amt ehrenamtlich[91]. Sie sind Beamte der Deutschen Jägerschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die der Aufsicht des Reichsjägermeisters untersteht[92]. Da die Bestellung der Jägermeister unter Berücksichtigung der für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des DBG. erfolgt, da sie also durch Aushändigung der vorgeschriebenen Urkunde ernannt werden[93], sind sie echte Ehrenbeamte. Ihr Dienstverhältnis zum Reich ist mittelbar, sie sind also mittelbare Ehrenbeamte des Reichs und unterstehen den Bestimmungen der Reichsdienststrafordnung[94].

Neben den Amtsträgern in ehrenamtlicher Tätigkeit, die eine Leiter-Stellung innehaben, kennen wir eine ganze Reihe von ehrenamtlich tätigen Amtsträgern, deren Aufgabe es ist, einen Verwaltungsleiter zu beraten. Die Einrichtung eines solchen Rates ist ein typisches Gebilde der nat.-soz. Verwaltung und eine Folge der Durchführung des Führergrundsatzes. Dem Verwaltungsleiter, der allein die Verantwortung trägt, stehen Personen zur Seite, die ihn beraten, die darüber hinaus die Verbindung herstellen zwischen dem Leiter und den ihm anvertrauten Volksgenossen; denn die „Räte" haben einesteils die Aufgabe, Sorgen und Wünsche der Volksgenossen an den Leiter heranzubringen, andererseits aber auch die Pflicht, diese Volksgenossen von der Notwendigkeit der durch den Leiter getroffenen Verwaltungsmaßnahmen zu überzeugen[95]. Die Bezeichnung dieser „Räte" ist verschieden, meist hat sie der Gesetzgeber Beiräte genannt. Wie schon der Name sagt, haben sie nur eine beratende Zuständigkeit. In seiner Entscheidung wird der Verwaltungsleiter an diesen Rat nicht gebunden, wohl ist er aber vielfach verpflichtet, den ihm zur Seite stehenden Rat zu hören, bevor er seine Maßnahmen trifft[96]. Hiernach ist der in vielen Gesetzen geschaffene Führer- oder Beirat eine Einrichtung, die „den Leiter einer Verwaltung in seiner Verwaltungstätigkeit zur Sicherung der Volksverbundenheit an die Bera-

---

89) § 53, Abs. I, II, III RJG.

90) § 64, Abs. I, Satz 1 RJG.

91) § 64, Abs. I, Satz 2, Ziff. 2 der AusfVO. zu § 53 RJG.

92) § 56, Abs. II, Satz 1 RJG.

93) Laut Auskunft des Reichsjägermeisters v. 11. 4. 1939, Nr. R 1231.

94) Ziff. 2, Satz 2 der AusfVO. zu § 53 RJG.

95) Siehe dazu Ule, a. a. O., S. 283.

96) Für das Kriegsrecht ergeben sich Änderungen nach der VO. v. 26. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1981).

tung durch Volksgenossen seines Verwaltungsbereichs bindet“[97]. Dem Willensorgan steht das Wissensorgan, dem Handelnden steht der kritisch Überlegende, dem Führer der Ratgeber zur Seite[98]. In der Regel sind diese Berater ehrenamtlich tätig. Wenn auch im einzelnen Zusammensetzung, Rechtsstellung der Mitglieder, Berufung oder Bestellung, Zuständigkeit verschieden sein mag, so ist doch festzustellen, daß es sich bei all diesen „Räten“ um Amtsträger handelt, die entweder Ehrenbeamte oder ehrendienstliche Amtsträger sind. Sie gehören daher in den Kreis dieser Betrachtung.

In der Gemeinde sind es die Gemeinderäte[99], die die Aufgabe haben, den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten. Der Wichtigkeit ihrer Stellung wegen werden sie zu Ehrenbeamten ernannt[100]. Daneben stehen als weitere Berater des Bürgermeisters die Beiräte[101]. Auch sie sind Ehrenbeamte, wenn ihre Tätigkeit nicht nur ehrendienstlicher Natur ist. Eine Reihe von Führer- oder Beiräten finden wir in der Staatsverwaltung. So ist beispielsweise der Staatsrat nach dem preußischen Gesetz über den Staatsrat vom 8. 7. 1933[102] ein ehrendienstlicher Amtsträger. § 14 dieses Gesetzes bestimmt, daß das Amt des Staatsrats ein Ehrenamt ist[103].

Die gleiche Rechtsstellung wie die Staatsräte haben die Provinzialräte nach dem pr. Gesetz über den Provinzialrat vom 17. 7. 1933[104].

Beiräte, die ehrendienstliche Amtsträger sind, finden wir in der Reichsabgabenordnung[105] in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934[106], in dem Gesetz über Zwecksparunternehmungen vom 17. 5. 1933[107] (§ 11), in dem Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. 6. 1933[108] (§ 6) und der Ersten DurchfVO. hierzu vom 7. 8. 1933[109] (§ 4). Ehrendienstliche Amtsträger sind die Mitglieder des Außenhandelsrats nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Förde-

---

97) Ule, a. a. O., S. 286.

98) Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 196.

99) §§ 48—57 DGO.

100) Ihre Rechtsverhältnisse werden im Vierten Teil besonders behandelt.

101) § 58 DGO.

102) G. S., S. 241.

103) Siehe dazu Kramer, Die staatsrechtliche Stellung der Staats- und Provinzialräte in Preußen, RVBl. 1935, S. 768.

104) G. S., S. 254.

105) §§ 30—38 RAbgO.

106) RGBl. I, S. 925.

107) RGBl. I, S. 269.

108) RGBl. I, S. 509.

109) RGBl. I, S. 521.

rung des Außenhandels vom 18. 10. 1933 [110], ehrendienstliche Amtsträger sind auch die Mitglieder des Reichsjagdrats und der Landesjagdräte gemäß §§ 53 Abs. 6, 64 RJG. [111], soweit sie nicht als Jägermeister Ehrenbeamte sind. Auch auf dem Gebiet der ständischen Selbstverwaltung begegnen uns eine Reihe von ehrenamtlich tätigen „Räten". Sie sind ausnahmslos ehrendienstliche Amtsträger. Einige seien aufgezählt: Die Mitglieder des Reichskulturrats, der Verwaltungsbeiräte und Präsidialräte der Einzelkammern der Reichskulturkammer [112], die Innungsbeiräte und Beiräte der Kreishandwerkerschaften [113], die Mitglieder der Beiräte gemäß § 3 der 2. HWVO. vom 18. 1. 1935 [114], die Mitglieder des Beirats gemäß §§ 29, 37, 38 der 1. VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 [115]. Auch die Mitglieder der in der RAO. und der RNO. vorgesehenen Beiräte sind ehrendienstliche Amtsträger, desgleichen die Beirats-Mitglieder, die die Reichsärzte- [116] und Reichstierärzteordnung [117] vorsehen. Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß überall da, wo das Gesetz Beiräte vorsieht, deren Mitglieder Amtsträger in ehrenamtlicher Tätigkeit sind. Mit Ausnahme der Gemeinderäte, die Ehrenbeamte sind, und der Beiräte in der Gemeinde, die Ehrenbeamte sind, falls sie nicht nur mit vorübergehenden Aufgaben betraut sind, sind sie durchweg ehrendienstliche Amtsträger.

4. Ehrenamtliche Tätigkeiten in der Rechtssetzung.

Auf dem Gebiet der Rechtssetzung wird, wie schon der Name erkennen läßt, Recht gesetzt. Dies geschieht durch Gesetze. Jedes Gesetz ist eine „Rechtsregel, die die Gemeinschaft ordnet und gestaltet. Sein Zweck ist das Gemeinwohl. Es wendet sich mit verbindlicher Kraft an eine unbestimmte Zahl von Personen oder schafft bewußt eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel" [118]. Gesetzgeber im deutschen Führerstaat ist der Führer und

---

110) RGBl. I, S. 743.

111) Vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 549).

112) §§ 11, 13, 14 der 1. VO. z. Durchf. d. Reichskulturkammergesetz. v. 1. 11. 1933 (RGBl. I, S. 797).

113) §§ 14, 57 der 1. HWVO.

114) RGBl. I, S. 14.

115) RGBl. I, S. 1194.

116) Vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1433).

117) Vom 3. 4. 1936 (RGBl. I, S. 347).

118) Laforet, S. 168.

Reichskanzler[119]. Er kann durch Gesetz die Befugnis zum Erlaß von Rechtsregeln auf andere Behörden oder Körperschaften im Staate weiter übertragen. Diese haben dann ebenfalls das Recht, Rechtsregeln mit verbindlicher Wirkung zu erlassen, aber nur, soweit die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt reicht. Man spricht dann von „Rechtsregeln aus abgeleiteter Gewalt"[120]. Die Bezeichnung Gesetz[121] ist für diese Rechtsregeln nicht üblich, man nennt sie Rechtsverordnungen. Sie setzen also in abgeleiteter Gesetzgebungsgewalt Recht. Von ihnen wird in den folgenden Ausführungen die Rede sein. Die Befugnis zur Erlassung von Rechtsverordnungen durch Ehrenbeamte oder ehrendienstliche Amtsträger findet man nur in bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts[122]. Hat ihr Leiter Rechtssetzungsbefugnis, und ist er ein Amtsträger in ehrenamtlicher Tätigkeit, so ist der Fall gegeben, der hier behandelt werden soll: Rechtssetzung durch einen Ehrenbeamten oder ehrendienstlichen Amtsträger.

Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft. Sie hat gemäß § 3 Abs. I DGO. die Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten durch den Erlaß von Satzungen zu regeln. Eine solche Satzung ist ein „Ortsgesetz"[123]. Es stellt für gewisse Verhältnisse im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereichs allgemein verbindliche Normen auf. Die Satzung schafft also objektives Recht. Allerdings ist ihr Geltungsbereich räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Der Gemeinde stehen demnach nicht nur auf dem Gebiet der Verwaltung, sondern auch auf dem der Rechtssetzung Befugnisse zu. Zuständig zur Gesetzgebung ist grundsätzlich der Bürgermeister allein. Wenn er auch vor Erlaß einer Satzung mit den Gemeinderäten den Gegenstand beraten muß, so macht die Unterlassung der Beratung den Gesetzgebungsakt nicht ungültig; außerdem ist der Bürgermeister nicht an den Rat der Gemeinderäte gebunden. Mit der Unterzeichnung der Satzung durch den Bürgermeister ist das Ortsgesetz zustandegekommen[124]. In kleinen Gemeinden

---

[119]) Wenn auch durch den Reichstag oder durch das Volk selbst Gesetze erlassen werden können, so ist hierzu doch die zustimmende Willenserklärung des Führers und Reichskanzlers erforderlich.

[120]) Laforet, S. 170.

[121]) Als Gesetze bezeichnet man nur die „Führergesetze", die Gesetze des Reichstags und des Volkes, die — wie in Anm. 119 ausgeführt — vom Führer und Reichskanzler zugelassen sein müssen. (Laforet, S. 169/170.)

[122]) Reichstagsabgeordnete üben keine ehrenamtliche Tätigkeit im dargestellten Sinne aus, sondern handeln in Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte. Ein Eingehen auf ihre Rechtsverhältnisse ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

[123]) Laforet, S. 182.

[124]) Bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP., so ist es erst zustandegekommen, wenn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder die Zustimmung des Beauftragten hinzugetreten ist.

ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig[125]. Er ist dann Ehrenbeamter[126].

Der Vorsitzende der Handwerkskammer erläßt gemäß § 23 der 1. HWVO. die Satzung der Innung, er setzt damit für die Mitglieder der Innung verbindliches Recht. Er ist ehrendienstlicher Amtsträger. Eine solche Übertragung rechtssetzender Befugnisse auf die ständischen Organisationen ist in der Regel nur insoweit erfolgt, als es sich lediglich um die rechtliche Ordnung von Angelegenheiten der in der betreffenden Organisation zusammengeschlossenen Volksgenossen im Rahmen der der Organisation vom Reiche überlassenen oder übertragenen Aufgaben handelt, und insoweit, als diese Anordnungen nicht im Widerspruch zu Rechtssätzen stehen, die vom Reiche aufgestellt sind[127].

Der Reichsbauernführer, ein ehrendienstlicher Amtsträger, ist das verfassungsmäßige Organ des Reichsnährstandes. Gemäß § 16 Abs. I der 1. RNVO. ist ihm die Befugnis eingeräumt, die inneren Verhältnisse des Reichsnährstandes durch eine Satzung zu regeln. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht nur auf innerdienstliche Verhältnisse, sondern umfaßt die gesamte innere Ordnung des Reichsnährstandes[128]. Der Reichsbauernführer kann damit Recht setzen. Wenn er auch eine das ganze Gebiet umfassende Satzung noch nicht erlassen hat, so hat er doch schon einzelne Teilgebiete durch Einzelsatzung[129] geregelt. Daß die Rechtssetzungsakte der Zustimmung des Reichsernährungsministers als der Aufsichtsbehörde des Reichsnährstandes bedürfen, ändert nichts an der Tatsache, daß auch im Reichsnährstand durch einen ehrendienstlichen Amtsträger echtes Recht gesetzt wird.

5. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Unterstützung der Rechtsprechung.

Rechtsprechung ist „die Entscheidung, Feststellung oder Gestaltung eines einzelnen streitigen Rechtsverhältnisses oder die Verhängung einer Strafe oder Sicherungsmaßnahme im Rahmen des Strafrechts“[130]. Auch auf diesem Gebiet des öffentlichen Lebens begegnen wir ehrenamtlichen Tätigkeiten.

---

[125]) § 39 DGO.

[126]) Die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlich tätigen Amtsträger in der Gemeinde werden im Vierten Teil eingehend behandelt.

[127]) Hoche, Reich und ständische Selbstverwaltung, DtVerw. 1937, S. 3 ff.

[128]) Emig, Grundfragen des Reichsnährstandsrechts, a. a. O., S. 200.

[129]) Zum Beispiel die Besoldung seiner Beamten durch die BesoldungsO. v. 14. 9. 1936 (RA. Nr. 265 v. 12. 11. 1936) dazu Änderungen v. 15. 11. 1937 (RA. Nr. 295 v. 22. 12. 1937).

[130]) Laforet, S. 9.

Die Frage, ob Schöffen oder Geschworene Ehrenbeamte oder ehrendienstliche Amtsträger sind, ist zu verneinen. Sie sind, wie schon ausgeführt, überhaupt keine Amtsträger, sondern versehen nur ab und zu ein Amt. Die gleiche Rechtsstellung haben die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten. Zwar führen sie die Amtsbezeichnung Arbeitsrichter, die ihnen von dem Augenblick an, in dem die Berufung rechtswirksam und das Gewaltverhältnis der öffentlichen Dienstpflicht begründet wird, zusteht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung scheint dafür zu sprechen, daß Amts- und Dienstpflicht zeitlich zusammenfallen, so wie es beim Handelsrichter der Fall ist. Dem ist jedoch nicht so. Es handelt sich hier lediglich um eine Amtsbezeichnung, die im dienstlichen Verkehr anzuwenden ist. Es gibt keinen „dienstfreien" Arbeitsrichter. Ist die Sitzung beendet, hat der „Arbeitsrichter" aufgehört, Arbeitsrichter zu sein.

Schon mehrfach wurde der Handelsrichter in den Gegensatz zum Schöffen und Geschworenen gestellt. Seine staatsrechtliche Stellung ist also eine andere. Das Gesetz sagt: Das Amt des Handelsrichters ist ein Ehrenamt[131]. Das sagt es aber auch hinsichtlich des Schöffenamts[132]. Wie oben schon dargelegt, „versieht"[133] der Schöffe ein Amt, der Handelsrichter dagegen „hat" während der dreijährigen Dauer seines Amtes „in Bezug auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten"[134], während der Schöffe nur während der Hauptverhandlung das Richteramt ausübt[135]. Der Handelsrichter ist während seiner Amtsdauer ständiges Mitglied einer Kammer. Er muß mit seiner Arbeitskraft dem Staate jederzeit zur Verfügung stehen. Will er einmal von dieser Bereitschaft befreit sein, muß er, genau wie der Berufsrichter, um Urlaub einkommen. Er ist also Amts„träger", im Gegensatz zum Schöffen, Geschworenen und Arbeitsrichter. Daß bei dem Vorschlag um Ernennung eines Handelsrichters, der vom OLG.-Präsidenten dem RJMin. vorzulegen ist, die Erklärung des zu diesem Amt in Aussicht genommenen Volksgenossen beigefügt sein muß, daß er bereit ist, das Amt eines Handelsrichters zu übernehmen, wurde ebenfalls oben schon erörtert. Ein Zwang oder eine Strafe zur Herbeiführung der zustimmenden Willenserklärung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Hat sich der Volksgenosse allerdings zur Übernahme des Amtes einmal bereit erklärt, so unterwirft er sich

131) § 107, Abs. I GVG.
132) § 31, Satz 1 GVG.
133) § 31, Satz 2 GVG.
134) § 112 GVG.
135) § 30, Abs. I GVG.

damit der öffentlichen Dienstpflicht, auf Grund deren er zur Leistung ungemessener Dienste verpflichtet ist. Aus der Wichtigkeit und der Verantwortung, die der Handelsrichter zu tragen hat, läßt es sich erklären, daß dieser Amtsträger zum Ehrenbeamten ernannt wird. Er erhält zu seiner Ernennung eine vom RJMin. namens des Führers und Reichskanzlers ausgefertigte Urkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind. In der Urkunde wird der Erwartung Ausdruck verliehen, daß der so ernannte Handelsrichter getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird und damit das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich wird er des besonderen Schutzes des Führers und Reichskanzlers versichert. Da sein Dienstverhältnis zum Reich unmittelbar ist, ist der Handelsrichter unmittelbarer Ehrenbeamter des Reichs.

Auch die Ausübung des berufsständischen Strafrechts gehört zur Rechtsprechung. Es steht neben dem allgemeinen staatlichen Strafrecht und neben der Gerichtsbarkeit der Partei. In ihm sind die Vorschriften enthalten, die die Folgen der Verletzung der berufsständischen Pflichten regeln. Soweit hier Amtsträger in ehrenamtlicher Tätigkeit mitwirken, müssen sie in den Kreis dieser Betrachtung einbezogen werden.

Ehrenamtlich tätige Amtsträger im berufsständischen Strafrecht finden wir als Beisitzer in den verschiedensten Ehren- oder Berufsgerichten. Dieser Gerichtsbarkeit unterliegen lediglich die Angehörigen des betreffenden Standes oder der Berufsgruppe. Der Personenkreis ist also begrenzt. Die Vergehen, die hier geahndet werden, sind in der Regel Berufsvergehen. Sie könnnen selbstverständlich darüber hinaus auch gleichzeitig den Tatbestand einer strafbaren Handlung bilden. Bestimmungen über Ehren- oder Berufsgerichte, in denen Beisitzer ehrenamtlich tätig werden, finden wir beispielsweise in den Gesetzen über den Aufbau des Deutschen Handwerks[136], in der Reichs-Rechtsanwaltsordnung[137], in der Reichsärzte-[138] und Reichstierärzteordnung[139], in der Reichsapothekerordnung[140] und in einer Reihe von anderen Gesetzen.

---

[136]) § 64 ff. der 1. HWBO.

[137]) § 49 RAO. i. Verb. m. Art. 4, Abs. I der Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

[138]) § 51 ff. RÄO. i. Verb. m. § 5, Abs. I, Ziff. 3 der 2. DurchfVO. hierzu.

[139]) § 51 ff. RTO. i. Verb. m. § 5, Abs. I, Ziff. 3 der 2. VO. zur Durchf. der RTO.

[140]) § 15 ff. RApO. v. 18. 4. 1937 (RGBl. I, S. 457).

Dritter Teil:

Die Rechtsverhältnisse des Ehrenbeamten.

1. Das Beamtenverhältnis.

Nachdem der Begriff des Ehrenbeamten geklärt ist, sollen nunmehr seine Rechtsverhältnisse, wie sie das DBG. vom 26. 1. 1937 festgelegt hat, einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden. In § 149 Abs. II DBG. ist bestimmt, daß für Ehrenbeamte die Vorschriften des DBG. gelten, soweit sie an dieser Stelle nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Das Gesetz bezeichnet das Beamtenverhältnis als ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich. Es lehnt sich damit an die Fassung an, die § 1 des Reichsbeamtengesetz durch das Ges. vom 30. 6. 1933 [1] erhalten hatte. Das DBG. ist ein nat.-soz. Gesetz. Es geht von der Erkenntnis aus, daß jede menschliche Gemeinschaft, insbesondere die in Staatsform zusammengeschlossene Volksgemeinschaft nur Bestand haben kann bei einheitlicher Führung und bei Zusammenschweißung aller Volksgenossen durch ein Pflichtenverhältnis. Dieses Pflichtenverhältnis muß ein gegenseitiges sein, es muß aber auch bestehen zur Führung und zur Gesamtheit der Volksgenossen. Wenn somit schon der einzelne Volksgenosse zum Führer und zum Reich in einem Pflichtenverhältnis steht, so muß das erst recht gelten von dem Volksgenossen, der „als Beamter durch das Vertrauen der Staatsführung in ein Amt berufen worden ist, um es zum Wohle des Volkes nach dem Führerwillen zu verwalten" [2]. Klar wird durch den Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, daß das Rechtsverhältnis ein öffentlich-rechtliches ist. Hierin liegt der wesentliche Unterschied dieses Dienstverhältnisses und des grundsätzlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Angestellten- und Arbeiterverhältnisses. Die Vorschriften des Privatrechtes können daher auf das Beamtenverhältnis keine, auch keine entsprechende Anwendung finden, es sei denn, sie drücken einen allgemeinen Rechtsgedanken aus, der auch für das öffentliche Recht gilt und der deshalb in Ausfüllung einer Lücke des positiven Rechts als ein Bestandteil des öffentlichen Rechts anzuerkennen ist [3], z. B. § 618 BGB. [4]. Das Beamtenverhältnis ist ein Dienstverhält-

---

[1]) Siehe § 3 des Ges. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. 6. 1933 (RGBl. I, S. 433).

[2]) Fischbach, a. a. O., S. 39.

[3]) Brand, a. a. O., S. 72, s. dazu RGZ. 107/189 und die dort angeführten Entscheidungen.

[4]) RGZ. 134/167.

nis, bei dem Dienender und Dienstherr sich in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung befinden. Aber dieses Unterwerfungsverhältnis ist besonderer Art. Wenn nach heutiger Auffassung schon das einfache Arbeitsverhältnis als ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis aufgefaßt wird, aus dem sich für den Arbeitnehmer wie für den Arbeitgeber öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ergeben, wenn die Arbeitskraft als ein Stück des lebendigen Menschen und als nationales Gut gekennzeichnet wird[5], so ist es verständlich, daß diese Grundsätze in verstärktem Maße für das Beamtenverhältnis als der rechtlichen Beziehung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und dem Beamten Geltung besitzen. Beide dienen der Gemeinschaft. Gegensätze des Willens und des Zieles darf es hier nicht geben.

Neben der Dienstpflicht ist die Treuepflicht zu Führer und Reich wesentlicher Bestandteil des Beamtenverhältnisses. Führer und Beamter sind unlösbar miteinander verbunden. Dieses feste Treueband ist das besondere Berufsethos des Beamten[6]. Hieraus ergibt sich, daß das Beamtenverhältnis neben rechtlichen stark von persönlichen und ethischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Es läßt sich begrifflich schwer umschreiben. Es ist eben ein Abbild der weltanschaulichen Idee von Volk und Staat und unterliegt daher auch den Wandlungen dieser Idee[7]. Die Betonung des Treueverhältnisses erscheint heute nach dem Sieg der nat.-soz. Idee selbstverständlich. Durch den Willen des ganzen Volkes wurde Adolf Hitler die Führung des Reiches übertragen. Damit wurde die nat.-soz. Idee zur Grundlage im Staatsleben. Hieraus ergab sich, daß das Volk in den Mittelpunkt des Denkens und Handelns gerückt wurde, und der Führer an die Spitze des Reiches trat als Beauftragter des Volkes und als Vollstrecker des Volkswillens. Mit dem Durchbruch des völkischen Gedankens und mit der Durchführung des Führergrundsatzes ist die Brücke geschlagen worden vom Führer zur Gefolgschaft. Damit ist das Verhältnis ein persönliches geworden. Indem der Beamte aber zum Führer in einem persönlichen Treueverhältnis steht, ist er zum Diener des ganzen Volkes geworden[8]. Treue ist Hingabe von Person zu Person. Sie beruht auf dem Gleichklang von innerer Gesinnung und äußerem Verhalten und ist in der nat.-soz. Weltanschauung verankert. Es ist selbstverständlich, daß das Beamtenverhältnis den ganzen

---

[5]) Nipperdey, Die Arbeitspflicht der Gefolgschaftsangehörigen, DJZ. 1936, S. 529.

[6]) Brand, a. a. O., S. 73.

[7]) Ule, Das besondere Pflichtenverhältnis und der Wandel der Staatsidee, RVBl. 1936, S. 649.

[8]) Frick, Rundfunkrede.

Menschen ergreift und sich nicht auf den dienstlichen Aufgabenkreis beschränkt. Es liegt das im Wesen der Treue begründet, die nach Umfang und Inhalt nicht genau umschrieben werden kann, die aber die ganze Persönlichkeit erfaßt. Sie ist die Grundpflicht, aus ihr werden alle anderen Verpflichtungen abgeleitet. Da die Treuepflicht wechselseitig ist, hat auch der Staat Pflichten mannigfacher Art gegenüber dem Beamten übernommen. Sie bestehen bei dem Ehrenbeamten u. a. in der Schutzgewährung für Leib, Leben und Ehre.

§ 1 Abs. II DBG. sagt, daß der Beamte „Vollstrecker des Willens des von der NSDAP. getragenen Staates ist". Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz der Einheit von Partei und Staat Rechnung, wie er im Gesetz vom 1. 12. 1933 [9] aufgestellt ist. Zwischen Volk und Staat hat sich als lebendiges Bindeglied, als „Einiger und Mittler" [10] die NSDAP. geschoben. Sie ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens, sie ist die führende und bewegende Kraft des nat.-soz. Staates und mit diesem unlösbar verbunden.

Adolf Hitler ist Führer der Partei, Adolf Hitler ist Führer des Staates. Indem der Beamte dem Führer Treue gelobt, verspricht er gleichzeitig auch der von ihm geführten Bewegung Treue. Der Ehrenbeamte hat daher die Pflicht, sich mit den Zielen der Bewegung vertraut zu machen, er hat die Pflicht mitzuhelfen, den Sieg des Nationalsozialismus im Volk mehr und mehr zu festigen. Bei allen Amtshandlungen hat er sich von den Ideen des Nationalsozialismus leiten zu lassen. Der Beamte im Dritten Reich muß seiner Geisteshaltung nach politisch eingestellt sein. Er ist „politischer Soldat in Zivil und hat jederzeit rückhaltlos für den neuen Staat einzutreten" [11].

Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar [12]. Mittelbar ist es dann, wenn der Beamte einen anderen unmittelbaren Dienstherrn hat, als das Reich. Nur hinsichtlich des Dienstverhältnisses zum Reich, nicht auch im Verhältnis zum Führer ist also ein Unterschied zu machen [13]. Wenn hier nur vom Dienstverhältnis gesprochen wird, so kann man jedoch daraus nicht schließen, daß das Dienstverhältnis nur zum Reich und das Treueverhältnis nur zum Führer bestehe [14]. Dieser Meinung widerspricht schon der Wortlaut des Gesetzes, das von einem Dienst-

---

[9]) RGBl. I, S. 1016.

[10]) Stuckart, Partei und Reich, AfDR. 1935, S. 401 ff.

[11]) Frank, Bürgermeister und Beamte im Dritten Reich, JW. 1936, S. 2204.

[12]) § 2, Abs. I DBG.

[13]) Vergl. Emig, Der mittelbare Reichsbeamte, DtVerwBl. 1937, S. 370.

[14]) Vergl. Seel, a. a. O., S. 40.

und Treueverhältnis zum Führer und zum Reich spricht. Dieses Verhältnis läßt sich, wie schon aus der engen Verbindung der Worte hervorgeht, nicht trennen. Ein Unterschied besteht nur insofern, als das Treueverhältnis zum Führer und zum Reich immer unmittelbar ist, während das Dienstverhältnis zum Reich auch mittelbar sein kann. Obwohl also der Beamte zwei Dienstherren haben kann und das Beamtenverhältnis in einem Dienst- und Treueverhältnis besteht, so stellt es doch eine Wesenseinheit in einem einheitlichen Rechtsverhältnis dar[15]. Da aber jeder Beamter in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienstverhältnis zum Reich steht, gibt es nur noch Reichsbeamte. Entscheidend ist, ob der Beamte das Reich unmittelbar als Dienstherrn hat oder ob sich — wie schon angedeutet — zwischen ihn und das Reich noch ein anderer unmittelbarer Dienstherr einschiebt. So ist z. B. der Gemeinderat mittelbarer Ehrenbeamter des Reiches.

2. Ernennung.

Das Ehrenbeamtenverhältnis wird durch Ernennung begründet. Wenn das DBG. auch den Begriff „Ernennung" nicht bestimmt und im Abschnitt IV „Ernennung" zu den Ernennungen auch die Übertragung eines neuen Amtes während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses gehört[16], so kann doch der Begriff „Ernennung" für die Begründung des Beamtenverhältnisses zu Grunde gelegt werden, weil er sich am besten zu seiner Bezeichnung eignet. Die Ernennung bedeutet den Staatshoheitsakt, durch den jemand Beamter wird. Sie stellt sich als ein einseitiger, antrags- oder zustimmungsbedingter, rechtsgestaltender, an zwingende Formen gebundener Verwaltungsakt dar. In bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist er durch die Mitwirkung anderer Stellen[17] bedingt. Nur durch eine Ernennung kann ein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis begründet werden. Nach § 149 i. Verb. m. § 27 Abs. I DBG. wird das Ehrenbeamtenverhältnis begründet durch Aushändigung einer Urkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind. Die Wortfolge „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" ist zwingend vorgeschrieben. Wer eine solche Urkunde nicht erhalten hat, ist nicht Ehrenbeamter. Das Gesetz schreibt die Aushändigung einer Urkunde vor[17a]. Der

---

15) Vergl. Krauthausen, Reich und Länder 1937, S. 310.

16) Brand, a. a. O., S. 318.

17) Zum Beispiel die Mitwirkung von Partei und Staat bei der Begründung des Beamtenverhältnisses der leitenden Gemeindebeamten.

17a) Für das Kriegsrecht haben sich Änderungen nach der VO. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1603) ergeben.

Begriff der Aushändigung ist im Sinne der Zustellung des § 19 RDStO. zu verstehen. Wesentlich ist, daß der Vorgang der Aushändigung mit Willen der Ernennungsbehörde erfolgt[18]. Es genügt dabei nicht ein beliebiges formloses Schreiben, sondern es ist erforderlich „eine mit dem Willen amtlicher Maßgeblichkeit von der zuständigen Stelle abgegebene Erklärung, der rechtsbegründende Wirkung innewohnt"[19]. Die Urkunde stellt sich somit nicht nur als eine Beurkundung darüber, daß eine Verfügung getroffen ist, dar, sondern „sie ist die Verfügung selber"[20]. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde wird die Ernennung wirksam. Die Aushändigung der Urkunde hat daher rechtsbegründende Bedeutung[17a]. Da es Ehrenbeamte ohne Amt nicht gibt, so hat mit der Ernennung gleichzeitig die Übertragung eines Amtes zu erfolgen[21]. Der Ernennung muß ein Antrag auf Ernennung durch den zu Ernennenden vorausgehen. Gegen seinen Willen kann in der Regel[22] niemand in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die Zustimmung ist eine Voraussetzung der Ernennung. Sie muß nicht ausdrücklich erklärt werden, sie kann durch schlüssige Handlungen ersetzt werden. Dieser Zustimmung kommt im Verhältnis zum Akt der Ernennung jedoch nur nachgeordnete Bedeutung zu, sie ist also dem Ernennungsakt in keiner Weise gleichgeordnet. Es liegt deshalb keinesfalls ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vor[23]. Ist aber das Einverständnis des zu Ernennenden einmal erklärt, so ist ein weiterer Einfluß auf die Gestaltung des Beamtenverhältnisses durch ihn nicht mehr möglich. Aus der Tatsache, daß die Ernennung ein einseitiger Hoheitsakt des Staates ist, ergibt sich, daß es einen Rechtsanspruch auf ihn niemals gibt[24].

Um Ehrenbeamter werden zu können, müssen eine Reihe von Voraussetzungen gegeben sein, die in den §§ 25 und 26 DBG. aufgezählt sind. Die Vorschrift des § 25 DBG. trägt dem Rassegrundsatz des nat.-soz. Staates Rechnung. Hier ist festgelegt, daß Beamter und damit auch Ehrenbeamter nur werden kann, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist, und wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat.

---

[18]) Vergl. RG. in ZBR. 1934, S. 36; Pr. OVG. in RVBl., Bd. 55, S. 621.

[19]) Fischbach, Die Begründung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach dem DBG., DtVerw. 1938, S. 18 ff.

[20]) a. a. O., s. hierzu Pr. OVG. 42/68.

[21]) Beim Berufsbeamten gehört die Übertragung eines Amtes nicht notwendig zur Begründung des Beamtenverhältnisses, Schack, NSBZ. 1935, S. 939.

[22]) Wer allerdings die Übernahme eines gemeindlichen Ehrenamts ohne wichtigen Grund verweigert, setzt sich der Strafe aus.

[23]) Laforet, S. 111.

[24]) Laforet, S. 111, s. dazu Pr. OVG. 44/48.

Für die Beurteilung der Frage, ob jemand deutschen oder artverwandten Blutes ist, ist das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935[25], sowie die 1. VO. hierzu vom 14. 11. 1935[26] maßgebend. Hiernach können Juden, jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades keine Beamten, also auch keine Ehrenbeamten werden. Wer Beamter werden soll, hat für sich und, im Falle seiner Verheiratung, auch für seinen Ehegatten den Nachweis deutschblütiger Abstammung zu erbringen. Von der Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern und Großeltern kann bei Ehrenbeamten allerdings abgesehen werden, wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß sie deutschblütig sind[27]. Die Zulassung von Ausnahmen, wie sie im § 25 DBG. vorgesehen sind, erfolgt nur durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RuPrMin. d. Inn. und dem Stellvertreter des Führers. Schon aus dieser Tatsache, daß drei oberste Reichsbehörden beteiligt sind, ergibt sich, daß eine Ausnahmegenehmigung nur in den seltensten Fällen in Frage kommen wird. Daß bei Ehrenbeamten diese Bestimmungen etwa nicht so streng gehandhabt werden sollen, ist nicht einzusehen. Weitere Voraussetzungen für die Ernennung sind, daß der Ehrenbeamte Reichsbürger ist oder es nur deshalb noch nicht ist, weil er das erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht hat[28], daß er eine besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nat.-soz. Staat eintritt. Wer Reichsbürger ist, ergibt sich aus dem Reichsbürgergesetz. Für die Ernennung von Berufsbeamten ist es notwendig, daß der Bewerber die vorgeschriebene oder, mangels solcher Vorschriften, die übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung besitzt[29]. Da Ehrenbeamte neben ihrem Ehrenamt in der Regel einen anderen Beruf bekleiden werden, aus dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wird man von ihnen lediglich eine Eignung für das ihnen zu übertragende Amt fordern können. Ämter, die von Ehrenbeamten wahrgenommen werden und eine besondere Vorbildung erfordern, gibt es nicht. Die politische Zuverlässigkeit dagegen muß vom Ehrenbeamten in gleicher Weise wie vom Berufsbeamten gefordert werden. Die Feststellung, ob der als Ehrenbeamter in Aussicht genommene Volksgenosse die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nat.-soz. Staat eintreten wird, ist nach Anhörung der durch Anordnung des Stellvertreters des Führers mit der Ausstellung von politischen Begutachtungen beauftragten Hoheitsträger der NSDAP. zu treffen. Bei der Beantwortung

[25]) RGBl. I, S. 1146.
[26]) RGBl. I, S. 1333.
[27]) VO. zur Durchf. d. s DBG. vom 29. 6. 1937 (RGBl. I, S. 669) zu § 25.
[28]) § 26, Abs. I, Ziff. 1 DBG.
[29]) § 26, Abs. I, Ziff. 2 DBG.

dieser Frage ist sowohl seine jetzige Einstellung zum Staat als auch die Zugehörigkeit zu Parteien vor der Machtübernahme einer Untersuchung zu unterziehen. Der Staat muß die Gewißheit haben, daß alle Amtsträger, erst recht aber alle Beamten, in treuer Gesinnung ihm dienen und auch bereit sind, für diesen Staat jederzeit Opfer zu bringen.

Aus der genauen Aufzählung der Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit ein Ehrenbeamtenverhältnis entstehen kann, ergibt sich, daß die Stellen, die kraft Gesetzes das Ernennungsrecht haben, oder denen der Führer nach § 24 DBG. die Ausübung seiner Rechte übertragen hat, daran gehalten sind, in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob in der Person des Volksgenossen, der zum Ehrenbeamten ernannt werden soll, alle Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind das zwingende Ordnungsvorschriften[30]. Wenn ihre Verletzung den Ernennungsakt außer in den Fällen, die in § 32 Abs. II und III DBG. aufgezählt sind, auch nicht anfechtbar machen, so begeht der Beamte, der sie verletzt, doch ein Dienstvergehen (§ 22 DBG.). — Ein besonderes Lebensalter ist für die Ernennung zum Ehrenbeamten nicht vorgeschrieben[31]. Der § 32 DBG., der Bestimmungen über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ernennung enthält, gilt in gleicher Weise auch für Ehrenbeamte.

Das DBG. sieht Berufsbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf vor. Da es Ehrenbeamte auf Lebenszeit nicht gibt, so ist der durch Aushändigung der vorgeschriebenen Urkunde ernannte Volksgenosse entweder Ehrenbeamter auf Zeit oder Ehrenbeamter auf Widerruf. Ist er Ehrenbeamter auf Zeit, so muß die Zeit, für die er ernannt ist, in der Urkunde angegeben sein[32, 33]. Wer nicht Ehrenbeamter auf Zeit ist, ist Ehrenbeamter auf Widerruf[34, 35].

3. Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Im Abschnitt VII des DBG. ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses geregelt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Ehren-

---

[30]) Laforet, S. 113.

[31]) § 149, Abs. II DBG.; gemeindliche Ehrenbeamte müssen allerdings das 25. Lebensjahr vollendet haben.

[32]) § 29, Abs. II DBG.

[33]) Ehrenbeamte auf Zeit sind beispielsweise die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und Beigeordneten.

[34]) § 30, Abs. I DBG.

[35]) Zum Beispiel der Wahlkonsul, § 150 DBG.

beamtenverhältnis, soweit sie nicht durch das Gesetz selbst ausdrücklich ausgenommen sind. Hiernach finden keine Anwendung § 60, in dem die Entlassung der Beamten auf Antrag behandelt wird, § 61 Satz 1 Halbsatz 2, wo bestimmt wird, daß ein Beamter auf Widerruf nach Erreichung der Altersgrenze (§ 68 DBG.) zu entlassen ist[36], die §§ 63—65 DBG., die sich mit der Entlassung weiblicher Beamten wegen Verheiratung befassen und die §§ 67—78 DBG., die den Eintritt des Beamten in den Ruhestand regeln.

In § 149 Abs. II Satz 2 DBG. ist bestimmt, daß ein Ehrenbeamter nach Vollendung des 65. Lebensjahres verabschiedet werden kann; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind[37]. Sonach kann das Ehrenbeamten-Verhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 50 DBG. in Verb. m. § 149 Abs. II Satz 2 außer durch den Tod enden durch Ausscheiden, Entlassung, Verabschiedung und Entfernung aus dem Dienst[38].

Das Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ergibt sich kraft Gesetzes. Sobald einer der gesetzlich festgelegten Tatbestände eintritt, endet das Beamtenverhältnis ipso iure. Eine Willenserklärung des Staates ist also dazu nicht erforderlich. Das Gesetz sieht drei Fälle vor:

1. Verlust des Reichsbürgerrechtes,
2. Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde,
3. Strafgerichtliche Verurteilung.

Daß der Ehrenbeamte Reichsbürger sein muß, ist bereits dargelegt. Es ist also selbstverständlich, daß er bei Verlust des Reichsbürgerrechts nicht mehr Beamter sein kann. Er kann, da der Verlust des Reichsbürgerrechts Verlust des besonderen Vertrauens gegenüber der Volksgemeinschaft bedeutet, nicht mehr Träger des besonderen Vertrauensverhältnisses sein.

Eine Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde liegt vor, wenn ein Ehrenbeamter sich im Ausland

---

36) Eingefügt durch das Ges. zur Änderung des DBG. vom 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 577).

37) Diese Fassung erhielt der Satz 2 des § 149, Abs. II DBG. durch das Ges. zur Änderung des DBG. v. 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 577).

38) Die Nichtigkeit oder Nichtigerklärung eines Ehrenbeamtenverhältnisses gemäß §§ 32—34 DBG. ist kein eigentlicher Beendigungsgrund; denn die Rechtsfolgen einer für nichtig erklärten Ernennung sind der von vornherein nichtigen Ernennung gleichzustellen. Die davon abweichende Regelung nach § 34 DBG. ist nur mit Rücksicht auf die allgemeine Rechtssicherheit getroffen.

dauernd niederläßt, die oberste Dienstbehörde ihre Zustimmung dazu aber weder ausdrücklich noch stillschweigend gegeben hat. Der Gesetzgeber hat hier sicherlich an den Fall gedacht, daß ein Beamter sich seinem Vaterlande so sehr entfremdet hat, daß er im Ausland dauernd Wohnung nimmt. Es wird hier in der Regel auch ein Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegen. Der Beamte hat somit unter Verletzung seiner Treuepflichten eine der wesentlichsten Voraussetzungen tatsächlicher Art eigenmächtig aufgehoben. Ein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis kann daher nicht mehr bestehen. Der Fall, daß ein Ehrenbeamter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, wird kaum denkbar sein. Auch hier wird das Beamtenverhältnis enden müssen, aber nicht durch Ausscheiden im Sinne des DBG., sondern durch Entlassung. Schon der Wechsel des Wohnortes im Inland zieht bei gemeindlichen Ehrenbeamten die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung nach sich[39].

§ 53 DBG. zählt die Fälle strafgerichtlicher Verurteilung auf, die so schwerwiegend sind, daß sie ohne weiteres zum Erlöschen des Ehrenbeamtenverhältnisses führen. Ein Beamter, der sich so schwer gegen die Gesetze vergangen hat, daß er zu einer der genannten Strafen verurteilt worden ist, hat damit auch seine Treuepflicht in stärkstem Maße verletzt. Ein Dienst- und Treueverhältnis kann daher nicht mehr bestehen. Das Beamtenverhältnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Die aufgezählten Fälle sind erschöpfend. Es wird unterschieden zwischen Strafurteilen, die schon nach dem RStGB. den Amtsverlust nach sich ziehen und solchen, die nicht auf Grund des RStGB., sondern nach § 53 DBG. den Verlust des Ehrenamts bedingen. Zu den ersteren gehören die Verurteilung zu Zuchthaus[40], die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[41] und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter[42]. Daß die rechtskräftige Verurteilung zum Tode mit dem Verlust eines öffentlichen Amtes verbunden ist, sagt das RStGB. nicht ausdrücklich. Nach § 53 DBG. tritt diese Folge aber ein. Sie ist genau wie die anderen Urteile, die den Amtsverlust nach sich ziehen, eine „disziplinäre Folge“[43] des Strafurteils. Hierhin gehören rechtskräftige Verurteilungen zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat und Gefängnis ohne Zeitbegrenzung wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen. In § 54 DBG. ist

[39] § 22, Abs. II i. Verb. m. § 20, Abs. I, Ziff. 1 DGO.
[40] § 31 RStGB.
[41] § 33 RStGB.
[42] § 35, Abs. II RStGB.
[43] Brand, a. a. O., S. 413.

bestimmt, daß dem Führer und Reichskanzler hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils das Gnadenrecht zusteht. Er kann von diesem Recht unbegrenzten Gebrauch machen. Das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis hat für den Ehrenbeamten den Verlust der Amtsbezeichnung und des Rechtes, die im Zusammenhang mit dem Amte verliehenen Titel zu führen, zur Folge[44].

Wenn das Ehrenbeamtenverhältnis beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis als Rechtsfolge bestimmter Tatbestände ohne jede Einschränkung erlischt, so endet das Beamtenverhältnis bei der Entlassung nicht allein durch das Vorliegen bestimmter Tatbestände. Wohl sind auch hier eine Reihe von Fällen vorgesehen, die eine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zwingend nach sich ziehen. Die Entlassung selbst erfolgt aber durch öffentlich-rechtliche Willenserklärung. Sie stellt sich als einseitiger Hoheitsakt des Staates dar und hat einen förmlichen Entlassungsakt zur Voraussetzung. Die Fälle, bei deren Vorliegen die Entlassung auszusprechen ist, sind erschöpfend aufgezählt. Die erste Voraussetzung, die zur Entlassung führen muß, ist die Weigerung, den gesetzlich vorgeschriebenen Treueid zu leisten[45]. Die Leistung des Treueides ist eine Pflicht des Beamten und zwar seine erste[46]. Der Eid bildet die Grundlage des Beamtenverhältnisses und folgt seiner Begründung nach. Aus der Weigerung, den Treueid zu leisten, ergibt sich, daß sich der Ehrenbeamte mit dem Führer und Reichskanzler nicht verbunden fühlt, er ist daher aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Die Entlassung erfolgt durch schriftliche Verfügung der zuständigen Behörde[47]. Nach § 59 DBG. ist ein Ehrenbeamter zu entlassen, wenn es seine Schuld ist, daß sich seine nicht deutschblütige Abstammung oder die seiner Ehefrau erst nach seiner Ernennung herausstellt oder, wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer nicht deutschblütigen Person ohne die erforderliche Genehmigung eingegangen ist. Wenn bei der Ernennung ohne Schuld des Beamten angenommen wurde, daß er oder sein Ehegatte deutschblütiger Abstammung sei, so ist der Ehrenbeamte nicht zu entlassen, sondern für den Fall, daß er Ehrenbeamter auf Zeit[48] ist, zu verabschieden. Ist er Ehrenbeamter auf Widerruf[49], so ist er durch Geltendmachung des Widerrufs zu entlassen. Im Amt kann er auf keinen Fall bleiben, weil eine Person, die

---

44) § 56 DBG. in sinngemäßer Anwendung.

45) § 57 DBG.

46) § 4 DBG.

47) § 66, Abs. I DBG.

48) Zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete.

49) Zum Beispiel Wahlkonsul (§ 150 DBG.)

nicht deutschblütiger Abstammung ist oder mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes verheiratet ist, nicht Beamter sein kann. Die Bestimmung des § 60 DBG., wonach ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen kann, findet auf Ehrenbeamte keine Anwendung[50]. Der Grund ist darin zu suchen, daß zur Übernahme gewisser Ehrenämter, deren Träger in der Regel zu Ehrenbeamten ernannt werden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht besteht[51]. Sein Ausscheiden kann er dann nur aus wichtigen Gründen[52] verlangen. Ehrenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Eine Frist braucht dabei nicht eingehalten, besondere Gründe brauchen nicht angegeben zu werden. Der Widerruf muß bestimmt, klar und unzweideutig sein. Gegen die die Entlassung im Wege des Widerrufs aussprechende Verfügung der Behörde steht dem Ehrenbeamten nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu. Diese Aufsichtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ehrenbeamte auf Widerruf sind z. B. die Wahlkonsuln[53]. § 7 der VO. über die Rechtsverhältnisse der Wahlkonsuln vom 8. 7. 1937[54] bestimmt, daß ein Wahlkonsul jederzeit ohne Entschädigung durch Widerruf aus seinem Amte entlassen werden kann. Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Ehrenbeamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird[55]. Gemäß § 66 DBG. wird, wenn durch Gesetz oder Erlaß des Führers und Reichskanzlers nichts anderes vorgeschrieben ist, die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 24 DBG. für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Entlassungsverfügung ist schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 163 DBG. und § 19 RDStO. ist die Form der Zustellung zu wählen[56].

§ 149 Abs. II Satz 2 DBG. bestimmt, daß Ehrenbeamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, verabschiedet werden können. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand vorliegen[57]. Durch die Verabschiedung wird also das Ehrenbeamtenverhältnis ebenfalls beendet. Aus der Wahl eines

---

50) § 149, Abs. II DBG.

51) Aus § 23, Abs. I i. Verb. m. § 5, Abs. II DGO. ergibt sich, daß der Bürger bei Vermeidung der Bestrafung eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde übernehmen muß, wenn keine in der DGO. vorgesehenen wichtigen Hinderungsgründe vorliegen und er die Voraussetzungen eines Ehrenbeamten erfüllt.

52) Siehe § 23 DGO.

53) § 150 DBG.

54) RGBl. I, S. 764.

55) § 62, Abs. I DBG.

56) Durch VO. v. § 63 DBG.

eigenen Ausdrucks durch den Gesetzgeber für diese Art der Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses geht hervor, daß Verabschiedung nicht gleichbedeutend etwa mit Entlassung oder Ausscheiden ist. Der Unterschied wird klar, wenn man zum Vergleich den Berufsbeamten heranzieht. Beim Ausscheiden oder bei der Entlassung des Berufsbeamten hat dieser keine Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen und eine Uniform nicht tragen. Jede Bindung zwischen Staat und ehemaligem Beamten ist gelöst. Durch den Ruhestand endet das Beamtenverhältnis mit seinen Dienstpflichten auch. Trotzdem bleibt ein starkes und festes Band zwischen dem Ruhestandsbeamten und dem Staat sowie seinem Führer bestehen. Die Treuepflicht besteht weiter. Der Beamte hat also weiterhin Pflichten, er hat Ehrenrechte, er hat u. U. das Recht, eine Uniform weiter zu tragen, insbesondere aber hat er einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt gemäß § 67 ff. DBG. Wenn nun die Voraussetzungen, die beim Berufsbeamten zur Versetzung in den Ruhestand führen, beim Ehrenbeamten die Verabschiedung zur Folge haben, so ergibt sich schon aus dem gezogenen Vergleich, daß diese Form der Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses in keiner Weise mit den beiden schon behandelten, außerordentlichen Arten der Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses gleichzusetzen ist. Der Ehrenbeamte, der verabschiedet wird, scheidet mit einer Ausnahme in allen Ehren aus dem Beamtenverhältnis. Er kann, abgesehen von den Fällen, in denen er verabschiedet wird, weil er nicht deutscher Abstammung ist oder nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für den nat.-soz. Staat eintritt, jederzeit in ein neues Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, eine Möglichkeit, die bei den ehemaligen Ehrenbeamten, deren Beamtenverhältnis durch Ausscheiden oder Entlassung beendet wurde, teils zu verneinen und teils zu bezweifeln ist[58]. Eine Ausnahme hiervon machen die Entlassung durch Widerruf, wenn keine wichtigen in der Person des Entlassenen liegenden Gründe vorliegen, und die Entlassung auf Antrag beim Vorliegen bestimmter Gründe, wie sie die DGO.[59] vorsieht. Die Verabschiedung selbst ist genau wie die Entlassung ein einseitiger Hoheitsakt des Staates. Sie ist beim Vorliegen gesetzlich bestimmter Voraussetzungen auszusprechen. Die

---

[57]) Diese Fassung erhielt der Satz 2 des § 149, Abs. II DBG. durch das Ges. zur Änderung des DBG. v. 25. 3. 1939 (RGBl. I, S. 577).

[58]) Daß z. B. eine Person, die wegen Verweigerung der Eidesleistung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen wurde und später bereit ist, den Eid zu leisten, die Gewähr dafür bietet, daß sie jederzeit für den nat.-soz. Staat eintritt, ist m. E. zu verneinen. Sie kann daher nicht mehr Ehrenbeamter werden.

[59]) § 23 DGO.

Rechtsfolge ist, daß das Ehrenbeamtenverhältnis mit Zustellung der Verabschiedungs-Verfügung endet. Der verabschiedete Ehrenbeamte darf allerdings seine ehemalige Amtsbezeichnung etwa mit dem Zusatz a. D. nicht führen[60]. Daß der verabschiedete Ehrenbeamte noch besondere Pflichten hat, geht aus dem Gesetz nicht klar hervor, ist aber nicht anzunehmen. Ein Ruhestands-Beamter, der sich beispielsweise staatsfeindlich betätigt, begeht ein Dienstvergehen und unterliegt der RDStO. Mit der Rechtskraft gewisser Strafurteile verliert er den Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Der verabschiedete Ehrenbeamte hat aber keine Rechte mehr, er ist nicht mehr Beamter, er unterliegt daher auch nicht mehr der Dienststrafgewalt. Irgendwelche Verfehlungen können nur von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden[61]. Die Voraussetzungen, die die Verabschiedung zur Folge haben, gehen aus dem Gesetz hervor. Es sind zunächst die Fälle, die eine Versetzung in den Wartestand begründen können. In sinngemäßer Anwendung der §§ 43—49 und 55 Abs. II DBG. kommt für den Ehrenbeamten eine Verabschiedung in Frage bei Auflösung, Verschmelzung und Veränderung einer Behörde und als Folge einer Begnadigung oder eines mit Erfolg durchgeführten Wiederaufnahmeverfahrens in den Fällen der §§ 54 Abs. II und 55 DBG., sowie des § 94 RDStO. Weitere Voraussetzungen, die beim Ehrenbeamten auf Zeit zur Verabschiedung führen, sind die, die beim Berufsbeamten die Versetzung in den Ruhestand bedingen. Die wichtigsten sind Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, Zeitablauf, Eintritt der Dienstunfähigkeit, Vorliegen politischer Gründe und nichtdeutsche Abstammung[62].

Die letzte Möglichkeit, durch die ein Ehrenbeamtenverhältnis enden kann, ist die in der RDStO. geregelte Entfernung aus dem Dienst. Der RDStO. unterliegen alle Beamten im Sinne des DBG.[63], also auch die Ehrenbeamten. Die Entfernung aus dem Dienst ist die schwerste Dienststrafe, die einen Ehrenbeamten treffen kann. Sie kann nur von dem Dienststrafgericht im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden und ist im § 8 RDStO. geregelt. Mit der Rechtskraft des die Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienst aussprechenden Urteils endet das Ehrenbeamtenverhältnis. Gemäß

---

[60] In der DGO. sind unter bestimmten Voraussetzungen Ehrenbezeichnungen vorgesehen. Näheres darüber im Vierten Teil.

[61] In § 24 DGO. ist allerdings bestimmt, daß die Amtsverschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fortdauert. Bei Verletzung dieser Pflicht stehen der Gemeinde die Befugnisse nach § 23, Abs. II DGO. zu.

[62] Diese muß sich erst nach der Ernennung herausstellen und den Ehrenbeamten darf keine Schuld treffen, sonst ist er zu entlassen.

[63] § 1 RDStO.

§ 8 RDStO. verwirkt dieses Urteil die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und eine etwa mit dem Amt verbundene Uniform zu tragen.

4. Pflichten des Ehrenbeamten.

Eine erschöpfende Behandlung oder gar Aufzählung aller dem Ehrenbeamten obliegenden Pflichten ist nicht möglich. Das Wesen und die Eigenart des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses lassen eine Abgrenzung und Beschreibung des Pflichtenkreises nicht zu. Wie sich das Beamtentum seit dem Siege des Nationalsozialismus innerlich gewandelt hat, so erscheint auch der Pflichtenkreis des Beamten und damit auch des Ehrenbeamten in einem neuen Lichte. Man muß von der Erkenntnis ausgehen, daß das Amtsträgerverhältnis ein reines Pflichtenverhältnis ist, aus dem sich erst gewisse Rechte ergeben, und nicht umgekehrt, wie es im Weimarer System der Fall war. „Die Pflichten sind für den Beamten wichtiger, als die Rechte. Erst derjenige darf von Rechten reden, der seine Pflichten dem Staat und Volk gegenüber erfüllt hat“ [64]. Das DBG. bringt diesen Grundsatz äußerlich sichtbar dadurch zum Ausdruck, daß es die Vorschriften über die Pflichten bewußt in den Vordergrund stellt und dann die Bestimmungen über die Sicherung der rechtlichen Stellung nachfolgen läßt. „Wer Beamter werden will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er gewillt und imstande ist, diese besonderen aus dem Beamtenverhältnis fließenden Pflichten auf sich zu nehmen. Erst dann mag er den Weg, auf dem er Beamter werden kann und die Stellung, die das Recht dem Beamten gibt, betrachten“ [65]. Wenn diese Worte auch im Hinblick auf den Berufsbeamten gesprochen worden sind, so gilt doch der Grundgedanke, daß erst die Pflichten kommen und dann die Rechte, für den Ehrenbeamten nicht minder. Die Pflicht der Treue, von der schon kurz gesprochen wurde, ist die wichtigste von allen, sie ist die oberste und höchste, aus der sich erst die übrigen Pflichten ergeben. Im Wesen der Treue liegt es begründet, daß der Pflichtenkreis nicht vor dem Privatleben des Ehrenbeamten halt macht, sondern seine ganze Persönlichkeit erfaßt [66]. Die Bindung des Beamten an den Staat und seinen Führer ist viel enger geworden. Die Treue, die der Ehrenbeamte dem Führer schwört, ist bis zum Tode zu halten [67]. Ein Treueverhältnis beruht immer auf Gegenseitigkeit. Vertrauen verlangt Vertrauen. Wenn daher die Be-

---

64) Nischk, a. a. O., S. 299.

65) Frick, Rundfunkrede.

66) Pr. OVG., E. v. 17. 11. 1936, RVBl. Bd. 58, S. 247.

67) § 3, Abs. I, letzter Satz DBG.

rufung in das Ehrenbeamtenverhältnis sich als Vertrauensbeweis der Staatsführung darstellt[68], so hat der Ehrenbeamte diesen Vertrauensbeweis dadurch zu rechtfertigen, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist[69]. Die Treue spielt heute auf sämtlichen Gebieten unseres völkischen Lebens eine große Rolle[70]. § 2 des Reichsbürgergesetzes bestimmt, daß nur der, der beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen, Reichsbürger ist. Wenn also schon der Erwerb des Reichsbürgerrechts davon abhängig gemacht wird, daß man dem Volk die Treue hält, so kann man die Bedeutung dieser alle Volksgenossen mit dem Führer und Reich verbindenden Pflicht ermessen. Die Bindung des Beamten an den Führer ist aber noch enger, er schwört dem Führer die Treue. Dadurch wird das Verhältnis ein persönliches. Die Pflicht der Treue müssen die Beamten in erhöhtem Maße zum bestimmenden Element ihres Dienstverhältnisses machen. Nicht umsonst heißt dieses Verhältnis Treueverhältnis. Da das Treueverhältnis wechselseitig ist, so ergeben sich auch für den Staat Pflichten weitgehender Art. Da aber das Ehrenbeamtenverhältnis nicht den Lebensinhalt des Ehrenbeamten darstellt, sind seine Pflichten in mancher Beziehung geringer als die des Berufsbeamten[71]. Der Staat gewährt ihm daher auch keine Versorgung, aber er schützt den Ehrenbeamten, indem er ihm beispielsweise die rechtmäßige Ausübung seines Amtes sichert[72], indem er ihm Schutz vor Beleidigungen[73] gewährt. Bei einem Dienstunfall hat der Ehrenbeamte einen Rechtsanspruch auf ein Heilverfahren[74]. Der Ehrenbeamte hat weiter alle die Pflichten zu erfüllen, die mit der Führung seines Amtes unmittelbar zusammenhängen. Führer und Reich erwarten von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern[75]. Darüber hinaus soll er allen Volksgenossen ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein[76]. Dies sind die Grundpflichten. Sie ergeben sich aus der nat.-soz. Weltanschauung, die

---

[68]) § 3, Abs. I, erster Satz DBG.

[69]) a. a. O.

[70]) Auch das einfache Arbeitsverhältnis verlangt vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer wechselseitige Treue.

[71]) Die §§ 10, Abs. II und III, 16, 19 DBG. finden auf Ehrenbeamte keine Anwendung.

[72]) § 113 ff. RStGB.

[73]) § 196 RStGB.

[74]) 2. DurchfVO. z. DBG. v. 13. 10. 1938 (RGBl. I, S. 1421) zu § 149.

[75]) § 3, Abs. I, Satz 2 DBG.

[76]) § 3, Abs. I, Satz 3 DBG.

Nationalismus und Sozialismus in sich vereint. Die Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern ist also nunmehr eine Rechtspflicht geworden. Sie ist im DBG. zum ersten Mal in einem Beamtengesetz erwähnt. Sie setzt wechselseitige Unterstützung und Achtung voraus. Nicht nur die engeren Mitarbeiter untereinander müssen Kameradschaft halten, sie muß auch gepflegt werden gegenüber dem Vorgesetzten und von diesem gegenüber den ihm nachgeordneten Beamten. Kastengeist und Standesdünkel verstoßen gegen die Kameradschaft[77]. Ihre Verletzung kann dienststrafrechtlich gewürdigt werden. Das Pflichtenverhältnis des Beamten, auch des Ehrenbeamten, entspringt nicht, wie nach früherer Rechtsauffassung der überragenden Machtstellung des Staates, es beruht auch nicht auf „dem Gedanken des Austauschs von Leistung und Gegenleistung, vielmehr ist es Dienst am Volke, also an einer lebendigen Gemeinschaft“[78]. § 3 Abs II DBG. behandelt die Pflichten, die sich für den Ehrenbeamten ergeben aus dem Verhältnis zum nat.-soz. Staat. Die Partei bildet nach dem Gesetz vom 1. 12. 1933[79] mit dem Staat eine Einheit. Sie erfüllt den Staat mit nat.-soz. Ideengut. Insofern wird der Staat von der Partei geführt[80]. Daß damit jeder Beamte zum rückhaltlosen Eintreten für den nat.-soz. Staat verpflichtet ist, ist selbstverständlich. Der Beamte steht ja nicht mehr im Gegensatz zum Staat, sondern er ist mit ihm verbunden, er ist Vertreter und Treuhänder des Staates. Es ist daher seine Pflicht, sich für die vom Führer gesteckten Ziele einzusetzen. Dieser Grundsatz gilt, ob der Ehrenbeamte nun Parteigenosse ist oder nicht, ob er sich im oder außerhalb des Dienstes befindet. Um die Erfüllung dieser Forderung zu sichern, ist die Partei bei der Ernennung zum Ehrenbeamten eingeschaltet. In ihre Hände ist die politische Beurteilung des zu Ernennenden gelegt. Das Gesetz verlangt rückhaltloses Eintreten, d. h. Eintreten ohne Hintergedanken. Es genügt nicht, daß der Ehrenbeamte alles unterläßt, was dem Staat Schaden bringen könnte, er muß vielmehr sein Wohl mit allen seinen Kräften fördern. Der Partei als der Trägerin des Staatsgedankens kann er nicht gleichgültig oder gar ablehnend gegenüber stehen. Die sich hieraus ergebenden Einzelpflichten können nicht alle aufgezählt werden[81].

---

[77]) Seel, a. a. O., S. 47.

[78]) Fischbach, a. a. O., S. 98.

[79]) RGBl. I, S. 1016.

[80]) Brand, a. a. O., S. 89.

[81]) Hierher gehören Pflichten, wie Erweisung des deutschen Grußes (s. dazu Urt. des LG. Freiburg vom 29. 11. 1935, abgedruckt in Staats- und Selbstverwaltung 1936, S. 122), das Lesen von nat.-soz. Zeitungen, die Teilnahme an Wahlen, Besuch von Versammlungen, Betätigung in Gliederungen der NSDAP. usw.

Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP. gefährden könnten, hat der Ehrenbeamte zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen. Dabei ist es belanglos, ob sie ihm vermöge oder außerhalb seines Amtes bekannt geworden sind[82]. Diese Bestimmung enthält einen beamtenrechtlichen Sondertatbestand, der inhaltlich erheblich weiter gefaßt ist als die strafrechtliche Vorschrift des § 139 RStGB. Durch die Unterlassung einer solchen Mitteilung macht sich der Beamte, damit auch der Ehrenbeamte, eines schweren Dienstvergehens schuldig. U. U.[83] kann daneben auch eine Strafe nach § 139 RStGB. verwirkt sein. In Abs. III des § 3 DBG. zählt das Gesetz dann noch Beamtenpflichten im einzelnen auf. Der Ehrenbeamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Das inner- und außerdienstliche Verhalten muß der Achtung und des Vertrauens, das ihm entgegengebracht wird, würdig sein. Auch hier ist eine erschöpfende Darstellung der Einzelverpflichtungen, die sich daraus ergeben, unmöglich. Einige seien erwähnt: Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, vorbildliches Familienleben, Würde des Auftretens u. a. Schließlich darf der Ehrenbeamte nicht dulden, daß „ein seinem Hausstand angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt"[84]. Er hat dafür einzustehen, daß auch durch den Wandel seiner Angehörigen sein Ruf und seine Ehre nicht beeinträchtigt werden[85]. Ob man bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen bei Ehrenbeamten, die ja ein Amt in der Regel nur neben ihrem eigentlichen Beruf wahrnehmen, einen weniger strengen Maßstab anlegen wird, als an die Berufsbeamten, ist nur eine praktische Frage; rechtlich ist sie ohne Belang.

§ 4 DBG. bestimmt, daß jeder Beamte die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich mit dem vorgeschriebenen Eid, den er bei Antritt seines ersten Dienstes leisten muß, zu bekräftigen hat[86]. Der Eid hat die Bedeutung einer feierlichen Bekräftigung der Verbundenheit mit Führer und Volk, er soll die Verbindlichkeit des Ehrenbeamten zur Erfüllung der Amtspflichten verstärken. Staatsrechtliche Folgen hat die Leistung des Eides nicht. Sie be-

---

[82]) § 3, Abs. II, letzter Satz DBG.

[83]) Wenn es sich insbesondere um das Vorhaben eines Hochverrates handelt.

[84]) § 3, Abs. III, letzter Satz DBG.

[85]) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung liegt z. B. vor, wenn der Ehrenbeamte seine Ehefrau nicht vom Einkauf in jüdischen Geschäften abbringen kann.

[86]) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

gründet weder das Ehrenbeamtenverhältnis[87], noch ist sie die Voraussetzung für die Durchführung eines Dienststrafverfahrens. Amtshandlungen, die vor der Vereidigung vorgenommen worden sind, haben also Gültigkeit, weil das Ehrenbeamtenverhältnis mit der Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter beginnt. In diesem Augenblick beginnen die Dienstpflichten, zu denen die Leistung des Eides gehört. Die Leistung des Eides bekräftigt und bestärkt lediglich das Band persönlicher Treue, das den Beamten mit dem Führer verbindet, es begründet es aber nicht[88]. Auf Grund der Eidesleistung erwachsen dem Beamten keine neuen Pflichten oder Rechte. Eine Verweigerung der Eidesleistung ist eine schwere Pflichtverletzung. Die Folge ist Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 57 DBG.[89]. Das Verfahren bei Abnahme des Eides regelt die DurchfVO. zu § 4 DBG. Die Eidesleistung ist somit die durch das Beamtenverhältnis begründete, vom Begründungsakt selbst völlig unabhängige erste Dienstpflicht des Beamten. An die Verletzung dieser Pflicht hat das Gesetz nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht für die zuständige Behörde geknüpft, das Beamtenverhältnis durch Verfügung zu beenden.

Die Vorschrift des § 5 DBG., wonach der Ehrenbeamte ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen darf, durch die er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht[90], einen Vorteil verschaffen würde, verfolgt den Zweck, den Ehrenbeamten möglichst vor einem Widerstreit von Pflichten zu bewahren. Im Gesetz werden zwei Fälle unterschieden:

1. Die Vornahme von Amtshandlungen zugunsten seiner eigenen Person oder des Verlobten, des Ehegatten, naher Verwandter oder Verschwägerter[91], und
2. solche Amtshandlungen, die sich gegen ihn oder die gleichen Personen wie zu 1. richten.

---

87) RGZ. 99/265, s. dazu v. Kunowski, Rechtliche Bedeutung des Diensteides und Folgen seiner Verweigerung, insbesondere im Falle der Bestellung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 22, 23 der DGO. Ist in diesem Falle die Gemeinde berechtigt, auf Grund des § 23, Abs. II, a. a. O., vorzugehen?, RuPrVBl. 1937, S. 297.

88) Nadler-Wittland-Ruppert, a. a. O., S. 198.

89) Siehe S. 55.

90) Das sind der Verlobte, der Ehegatte des Beamten und wer mit dem Beamten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist. (§ 52 RStPO.)

91) § 52 RStPO.

Die ersteren sind ihm ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten verboten[92], von den letzteren ist er auf Antrag zu befreien. Besondere gesetzliche Vorschriften, nach denen der Ehrenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist[93], finden sich vielfach in Sondergesetzen[94]. Gemäß § 6 DBG. kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde jederzeit einem Ehrenbeamten jegliche amtliche Tätigkeit verbieten. Wann, unter welchen Voraussetzungen und auf wie lange dieses Verbot ausgesprochen wird, liegt im freien, pflichtmäßigen Ermessen der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Ein solches Verbot soll nicht länger als 3 Monate aufrechterhalten werden. Eine Begründung der Maßnahme braucht dem Ehrenbeamten nicht mitgeteilt zu werden. Der vorübergehende Ausschluß von den Amtsgeschäften entbindet den Ehrenbeamten selbstverständlich nicht von seinen sonstigen Pflichten. Aus der Tatsache, daß die Entscheidung über eine Maßnahme nach § 6 DBG. in die Hand der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde gelegt ist, geht hervor, daß bei Anwendung des § 6 DBG. wichtige dienstliche Gründe vorliegen müssen. Eine bloße Willkür erscheint dadurch ausgeschlossen[95]. § 7 DBG. behandelt die Gehorsamspflicht. Sie ist eine der grundlegenden Dienstpflichten des Ehrenbeamten. Durch seine Berufung in ein Amt wird er eingegliedert in den großen Stufenbau der Verwaltung, an dessen Spitze der Führer steht. In seiner Hand laufen alle Fäden der öffentlichen Verwaltung zusammen.

Die Gehorsamspflicht beruht abgesehen von den Bestimmungen im Gesetz auf dem durch die nat.-soz. Weltanschauung gestalteten Führergrundsatz, der ein unmittelbares Verhältnis des Amtsträgers zum Führer herstellt. Dieses enge Verhältnis erfordert ein bedingungsloses Sich-Richten nach den Anordnungen der Führung, die einer ungehinderten Durchführung durch die Amtsträger bedürfen. Danach erscheint die Gehorsamspflicht im Führerstaat als eine selbstverständliche Pflicht eines jeden Amtsträgers[96]. Sie ist eine völkische Pflicht, weil sie die Erfüllung des Führerwillens bedeutet. Dieser aber beruht auf dem Willen des ganzen Volkes.

---

92) Die Übertretung des Verbots bedeutet eine Amtspflichtverletzung.

93) § 5, Abs. III DBG.

94) Zum Beispiel § 41 ZPO., § 93, Abs. I RDStO., § 22 RStPO., § 47 RAbgO.

95) Als Grund für ein Verbot nach § 6 DBG. kann z. B. der Verdacht, Kassengeschäfte nicht richtig geführt zu haben, in Frage kommen, ohne daß allerdings der Verdacht zu einem Straf- oder Disziplinarverfahren ausreicht.

96) Wagner, Die Pflichten der Beamten und ihre rechtliche Behandlung in der neueren Rechtsprechung, NSBZ. Nr. 1 v. 3. 1. 1937, S. 13.

Wenn § 7 Abs. I DBG. die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen verlangt, so bedeutet das, daß der Ehrenbeamte die für sein Amt geltenden Gesetze, Vorschriften und Dienstanweisungen beachten muß, und daß er sich bei einer schuldhaften Verletzung sowohl dienststrafrechtlich wie u. U. auch strafrechtlich und bürgerlich-rechtlich verantwortlich macht. Ein Ehrenbeamter kann sich aber nur dann im Rahmen der Gesetze im weiteren Sinne bewegen, wenn er sie kennt. Er ist daher verpflichtet, sich dauernd über die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften auf dem laufenden zu halten. In Fällen, in denen er nach seinem Ermessen handeln muß, ohne an gesetzliche Schranken gebunden zu sein, darf er von diesem Ermessen nur einen sachgemäßen Gebrauch machen[97]. Handelt er willkürlich, begeht er ein Dienstvergehen.

Die besondere Gehorsamspflicht gegenüber dienstlichen Anordnungen ist in § 7 Abs. II DBG. behandelt. Danach hat er dienstliche Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Verantwortung trifft dann den, der die Anordnung erteilt hat. Anordnungen, deren Ausführung für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würden, darf er nicht befolgen. Aus dem Wortlaut „hat zu befolgen" geht hervor, daß eine Nachprüfung des Ehrenbeamten, ob der Vorgesetzte einen gesetzlichen Tatbestand richtig angewandt hat, ausgeschlossen ist. Der Gehorsam ist bedingungslos. Natürlich darf es sich nur um dienstliche Anordnungen handeln. Wird ihm ein Befehl von einer Stelle, die nicht zu seinen Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten gehört, erteilt, darf er ihn nicht befolgen. Ob der Befehl auch innerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten liegt, hat er nicht zu prüfen. Das ist Sache der befehlenden Stelle, sie trifft die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Befehls[98]. Nur solchen Weisungen, die für ihn erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen, darf der Ehrenbeamte nicht nachkommen. Diese Bestimmung ist eng auszulegen. Der Ehrenbeamte ist nur von der Gehorsamspflicht befreit, wenn der dienstliche Befehl offenbar den Strafgesetzen, nur diesen, zuwiderläuft und das für ihn erkennbar ist[99]. Für einzelne Gruppen von Beamten, z. B. richterliche Beamten, bestehen Sonderregelungen. Sie unterliegen in mancher Beziehung der Gehorsamspflicht des § 7 DBG. nicht[100]. Das Gesetz hebt dann nochmals ausdrücklich her-

---

[97]) Siehe §§ 1, 2 des Steueranpassungsgesetzes v. 16. 10. 1934 (RGBl. I, S. 925).

[98]) Wittland, a. a. O., S. 349.

[99]) Der objektive Verstoß gegen das Strafgesetz ohne die subjektive Erkenntnis des Amtsträgers löst die Verantwortung also nicht aus.

[100]) Die Gemeinderäte, die den Bürgermeister nach § 48 DGO. eigenverantwortlich beraten, sind dabei an keinerlei Weisungen gebunden.

vor, daß der Beamte Anordnungen nur von seinen Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten entgegennehmen darf. Seine Bindung an diese Anordnungen und das Gesetz geht jeder anderen Gehorsamsbindung vor[101]. Besteht der Vorgesetzte auf Durchführung einer Anordnung, die zwar nicht den Strafgesetzen zuwiderläuft, wohl aber anderen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, so muß der Beamte diese Anordnung befolgen[102]. Wer Vorgesetzter oder Weisungsberechtigter ist, ergibt sich aus dem Aufbau der Behörde. Ob und wieweit es zulässig ist, einen Ehrenbeamten, der Mitglied der NSDAP. ist, vor einem Parteigericht zur Verantwortung zu ziehen, bestimmt der Führer und Reichskanzler[103]. Der vorgesehene Erlaß ist noch nicht ergangen. Er wird die Frage berühren müssen, ob dienstliche Handlungen eines Beamten, der Parteimitglied ist, auch im Parteidienstverfahren verfolgt werden können[104].

Nicht minder wichtig als die Gehorsamspflicht ist die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Auch sie entspringt aus der Treuepflicht. Zahlreiche Aufgaben des Staates werden erst durch die Erfüllung dieser Pflicht möglich. Sie überdauert daher das eigentliche Ehrenbeamtenverhältnis[105]. Das Amtsgeheimnis erfaßt alle geheim zu haltenden Vorgänge, die dem Ehrenbeamten bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Angelegenheiten, die der Ehrenbeamte außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit erfahren hat, unterliegen nicht dem Amtsgeheimnis. Unberührt davon bleibt die schon behandelte Pflicht nach § 3 DBG., Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP. gefährden könnten, auch dann, wenn sie ihm nicht „vermöge seines Amtes" bekannt geworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich allerdings nur auf solche ihm amtlich bekannt gewordene Vorgänge, deren Geheimhaltung durch Gesetz[106] oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist[107]. Um den Tatbestand der Verletzung der Amtsverschwiegenheit zu erfüllen, genügt es, wenn der Ehrenbeamte eine geheim

---

[101]) § 7, Abs. III DBG.

[102]) Siehe die amtl. Begründung zum DBG. (RA. 1937, Nr. 22), zu Abschnitt II, § 7, Abs. II.

[103]) § 7, Abs. IV DBG.

[104]) Sommer, Die NSDAP. und das DBG., DtVerwBl. 1937, S. 81.

[105]) Ein Dienststrafverfahren nach Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht ist jedoch nicht durchführbar. Wegen der besonderen Befugnis der Gemeinde bei einer solchen Pflichtverletzung s. § 24 i. Verb. m. § 23, Abs. II DGO.

[106]) Zum Beispiel Wahrung des Steuer-, Post- und Telegraphengeheimnisses.

[107]) Seel, a. a. O., S. 62.

zu haltende Tatsache nur einer Person zur Kenntnis bringt, auch wenn er das unter dem Siegel der Verschwiegenheit getan hat. Ohne Genehmigung darf der Ehrenbeamte weder vor Gericht, noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben[108]. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann der Ehrenbeamte nur von seinem Dienstvorgesetzten entbunden werden. Ist das Ehrenbeamtenverhältnis bereits beendet, so kommt diese Befugnis dem letzten Dienstvorgesetzten zu[109]. Neu in der Beamtengesetzgebung ist die Vorschrift des § 8 Abs. IV DBG., wonach die Pflicht besteht, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder, bei Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses, des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie von Wiedergaben solcher herauszugeben. Diese Verpflichtung trifft auch die Hinterbliebenen und Erben des Ehrenbeamten. Diese Bestimmung entspricht einem schon lange bestehenden Bedürfnis. Der Anspruch auf Herausgabe ist öffentlich-rechtlich. Er beruht auf dem DBG. Er wird deshalb nach § 142 Abs. II DBG. durch Klage vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden können[110]. Die Strafvorschriften wegen Bruchs einer Verschwiegenheitspflicht sind teils im RStGB.[111], teils in Sondergesetzen[112] enthalten. In § 9 Abs. I DBG. ist geregelt, wann einem Beamten die Genehmigung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, versagt werden soll oder kann. Ist der Ehrenbeamte in einem gerichtlichen Verfahren Partei und handelt es sich um die Wahrnehmung seiner berechtigten Belange, so ist hinsichtlich der Versagung der Genehmigung nach § 9 Abs. II DBG. zu verfahren.

§ 15 DBG. enthält die Bestimmung, daß der Ehrenbeamte oder der ehemalige Ehrenbeamte „Belohnungen und Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen darf. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden". Die Nichteinhaltung dieser Dienstpflicht bedeutet eine Amtspflichtverletzung. Der Beamte braucht sich deshalb noch nicht gegen §§ 331, 332 RStGB. vergangen zu haben. Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz Rechnung, daß der deutsche Beamte unbestechlich ist.

---

108) § 8, Abs. II DBG.

109) § 8, Abs. III DBG.

110) Auch das Verfahren nach dem Gesetz über die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) v. 18. 4. 1937 (RGBl. I, S. 461) wird Erfolg haben. (§§ 1, Abs. I, 2 und 10 ds. Ges.)

111) §§ 353a, 353b, 353c, 354, 355 RStGB.

112) § 412 RAbgO., § 13 RAO., § 141 RVO. u. a.

Schließlich besteht für den Ehrenbeamten noch die Pflicht, deren Verletzung ebenfalls dienststrafrechtlich geahndet werden kann, Anträge und Beschwerden auf dem Dienstwege vorzubringen[113]. Dienstliche Vorgänge, von denen er glaubt, daß sie der NSDAP. schaden könnten, hat er ebenfalls auf dem Dienstwege zu melden[114]. Will er aus irgendwelchen Gründen seine Beobachtungen nicht auf dem Dienstweg vorbringen, so kann er sie der obersten Reichsbehörde oder unmittelbar dem Führer und Reichskanzler mitteilen[115]. Für Beschwerden persönlicher Art muß der Dienstweg eingehalten werden[116].

5. Folgen der Nichterfüllung der Pflichten.

Nachdem das Gesetz die Pflichten der Beamten behandelt hat, schließen sich daran folgerichtig die Folgen der Nichterfüllung der Pflichten an. Der Ehrenbeamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt[117]. Diese Bestimmung enthält das materielle Dienststrafrecht, indem es den Begriff des Dienstvergehens umschreibt. Das Dienststrafverfahren ist in der Reichsdienststrafordnung geregelt. Das Dienststrafrecht ist ein Bestandteil des Beamtenrechts, nicht etwa eine „Abzweigung des allgemeinen Strafrechts"[118]. Wäre es ein Bestandteil des allgemeinen Strafrechts, so wäre es nicht möglich, neben dem Strafverfahren noch ein Dienststrafverfahren durchzuführen[119]. Das Dienststrafrecht bezweckt die Reinerhaltung der Beamtenschaft. Der Unterschied zwischen allgemeinem Strafrecht und Dienststrafrecht liegt in dem Zweck, den sie verfolgen, begründet. Auch wenn es sich um ein sogenanntes „Beamtendelikt"[120] handelt, kommt die Dienststrafe neben der allgemeinen Strafe in Anwendung und zwar deswegen, weil der Beamte nicht nur die Sicherheit der Volksgemeinschaft gefährdet hat — dafür erhält er eine allgemeine Strafe —, sondern weil er auch schuldhaft seine Amtspflichten verletzt hat. Aus der Tatsache, daß bei einzelnen schweren Vergehen oder Verbrechen

---

[113]) § 42, Abs. II, Satz 1 DBG.

[114]) Zwischen dieser Vorschrift und § 3, Abs. II, Satz 2 DBG. besteht ein gewisser Zusammenhang.

[115]) § 42, Abs. II, Satz 2 DBG.

[116]) § 42, Abs. II, letzter Satz DBG.

[117]) § 22, Abs. I, Satz 1 DBG.

[118]) Fischbach, a. a. O., S. 219.

[119]) Das würde sonst gegen den Grundsatz „ne bis in idem" verstoßen.

[120]) Zum Beispiel §§ 339 und 340 RStGB.

bereits der Strafrichter den Verlust des Amtes aussprechen kann[121], ergibt sich nichts Gegenteiliges. Diese Möglichkeit ist nur zur Vereinfachung der Verwaltung geschaffen. Der wichtigste Unterschied liegt im § 3 RDStO. begründet, wonach es in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, ob von der Dienststrafgewalt Gebrauch gemacht werden soll oder nicht. Hier gilt also der „Ermessensgrundsatz"[122]. So wie sich die einzelnen Pflichten des Ehrenbeamten nicht einzeln aufzählen lassen, so ist es auch unmöglich, rein tatbestandsmäßig die Dienstvergehen aufzuzählen. Das Gesetz umschreibt lediglich die Voraussetzungen, unter denen ein Dienstvergehen anzunehmen ist. Da die Tatbestände im einzelnen ganz verschieden gelagert sein können, ist es unmöglich, für das einzelne Dienstvergehen eine bestimmte Strafe festzusetzen[123]. Die dienststrafrechtliche Würdigung eines Tatbestandes erfolgt in der Regel[124] grundsätzlich unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung des gleichen Tatbestandes[125].

Der Begriff des Dienstvergehens setzt zunächst eine Pflichtverletzung voraus. Als Pflichten, die verletzt werden können, kommen nicht nur die einzeln aufgezählten und hier behandelten in Frage. Das Gesetz enthält in § 3 Abs. III DBG. die Generalklausel: „Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Berufe entgegengebracht werden, würdig zu zeigen". Bei der Frage, ob ein Dienstvergehen zu verfolgen ist, ist in jedem Falle das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Ehrenbeamten zu berücksichtigen[126].

Der Ehrenbeamte muß seine Dienstpflicht schuldhaft verletzt haben. Verschulden aber liegt vor, wenn der Täter eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat. Der Grad der Fahrlässigkeit spielt sowohl bei der Auswahl der Strafe, als auch insbesondere bei der Frage der Strafverfolgung selbst eine Rolle. Für die Entscheidung, ob überhaupt ein Dienstvergehen anzunehmen ist oder nicht, spielt er keine Rolle. Zwingende

---

[121]) Zum Beispiel bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe, bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte usw.

[122]) Das sog. „Opportunitätsprinzip". Im Strafrecht gilt das „Legalitätsprinzip".

[123]) Die Verletzung der Gehorsamspflicht kann in einem Falle die Entfernung aus dem Dienste, in einem anderen einen Verweis zur Folge haben.

[124]) Eine Ausnahme bilden die Pflichtverletzungen, die gleichzeitig strafrechtliche Tatbestände erfüllen. Hier wird die Entfernung aus dem Dienst Ziel des Dienststrafverfahrens sein müssen.

[125]) Eine milde kriminelle Strafe kann Dienstentfernung, eine erhebliche kriminelle Bestrafung muß nicht notwendig Entfernung aus dem Dienst nach sich ziehen.

[126]) § 3 RDStO.

Voraussetzung für die Verhängung einer Dienststrafe ist, daß das Ehrenbeamtenverhältnis noch besteht. Gegen einen Nicht-Beamten besteht also keine Dienststrafgewalt. In der Regel muß auch das Ehrenbeamtenverhältnis bestanden haben zu der Zeit, als das Dienstvergehen begangen wurde. Das Dienstverhältnis muß damals rechtswirksam begründet worden sein und bei Ausübung der Strafgewalt noch fortbestehen. Aus dem Wesen des Dienstverhältnisses als eines Treueverhältnisses ergibt sich aber, daß Dienstvergehen, die ein Ehrenbeamter in einem früheren Beamtenverhältnis begangen hat, im jetzigen Beamtenverhältnis verfolgt werden können[127]. Dabei kann das seinerzeitige Beamtenverhältnis ein Ehrenbeamten- oder Berufsbeamtenverhältnis gewesen sein. Es ist auch ohne Belang, ob es ein mittelbares oder unmittelbares Dienstverhältnis war, auch der Wechsel des Dienstherrn spielt keine Rolle. Das Gesetz geht noch weiter und gibt die Möglichkeit, einen Ehrenbeamten, der nach Beendigung seines früheren Dienstverhältnisses[128] Handlungen, wie sie im § 22 Abs. I Satz 2 DBG.[129] aufgezählt sind, begangen hat, nunmehr deswegen dienststrafrechtlich zu verfolgen. Es liegt hier der Gedanke zugrunde, daß der frühere Pflichtenkreis über seine Beendigung hinaus gewisse Wirkungen für den ausstrahlt, der sich von neuem einem Pflichtenkreis gleicher Art unterwirft[130]. Dienststrafrechtlich nicht verfolgbar sind grundsätzlich solche Verfehlungen, die vor der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis begangen worden sind. Dienstvergehen können nicht verjähren. Macht der Dienstvorgesetzte von seinem Recht, die Dienststrafgewalt auszuüben, keinen Gebrauch, so wird damit nicht der staatliche Strafanspruch beseitigt[131]. Als Dienststrafen, die bei Ehrenbeamten zur Anwendung kommen können, sieht die RDStO. vor: Warnung, Verweis, Geldbuße und Enfernung aus dem Dienst[132].

Während § 22 DBG. die dienststrafrechtliche Verantwortung des Ehrenbeamten für Amtspflichtverletzungen behandelt, regelt § 23 DBG. die ver-

---

127) § 2 RDStO.

128) Das frühere Dienstverhältnis muß durch Ausscheiden, Entlassung oder Verabschiedung beendet worden sein. Ist das Dienstverhältnis durch Entfernung aus dem Dienst beendet worden, so wird in der Regel ein zweites Dienst- und Treueverhältnis nicht begründet werden können.

129) Staatsfeindliche Betätigung, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Annahme von Belohnungen oder Geschenken.

130) Begründung zur RDStO.

131) Siehe Pr. OVG. E. v. 28. 3. 1935, RVBl., S. 581: Von dem unabdingbaren dienststrafrechtl. Anspruch des Staates ist zu unterscheiden das Recht des die Dienststrafgewalt ausübenden Beamten, den Strafanspruch des Staates geltend zu machen. Die Nichtausübung dieses Rechtes beseitigt nicht den staatlichen Strafanspruch.

132) § 4 RDStO. in sinngemäßer Anwendung.

mögensrechtliche Seite von Verletzungen der Amtspflicht. Das DBG. regelt die Frage der Haftung nur im Innenverhältnis zwischen dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und dem Beamten. Die Frage, wann eine Haftung des Staates oder eines Beamten einem Dritten gegenüber einzutreten hat, regeln — wie vor Inkrafttreten des DBG.[133] — andere Gesetze. Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, daß der Ehrenbeamte, der schuldhaft seine Amtspflichten verletzt hat, seinem Dienstherrn den daraus entstandenen Schaden ersetzen muß[134]. Der Ehrenbeamte haftet hier für jedes Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit und für den gesamten Schaden, der dem Dienstherrn unmittelbar entstanden ist, und zwar in erster Linie, nicht etwa nur hilfsweise[135]. Die Rechtsgrundlage für die Durchsetzbarkeit dieses öffentlich-rechtlichen Anspruchs des Staates ist § 23 Abs. I DBG. Er ist nach § 142 Abs. II DBG. vor den Verwaltungsgerichten zu verfolgen. Nach § 23 Abs. II DBG. kann der Dienstherr von dem Ehrenbeamten Ersatz des durch Verletzung der in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt getätigten Amtspflicht einem Dritten zugefügten und diesem von dem Dienstherrn ersetzten Schadens verlangen. Im Innenverhältnis haftet der Ehrenbeamte jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit war notwendig, um die Entschlußfreudigkeit des Ehrenbeamten in Lagen, die rasches Handeln erfordern, nicht zu schmälern. Hat der Ehrenbeamte dem Dienstherrn Ersatz geleistet und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht dieser Anspruch kraft Gesetzes[136] auf den Ehrenbeamten über[137].

6. Sicherung der rechtlichen Stellung des Ehrenbeamten.

Der Gedanke der Fürsorge stellt einen Rechtsgrundsatz von allgemeiner Bedeutung dar. Er hat Gültigkeit bei allen Dienst-, insbesondere bei allen personenrechtlichen Verhältnissen bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur[138]. Aus der Tatsache, daß der Staat die Fürsorgepflichten auf bürgerlich-rechtlichem Gebiete überwacht, also für ihre Durchführung sorgt,

---

[133] 1. 7. 1937.

[134] § 23, Abs. I DBG.

[135] So auch Wittland, Anmerkungen zum Urt. des RG. v. 8. 12. 1936, JW. 1937, S. 1322.

[136] Es ist dies ein Fall der „cessio legis".

[137] § 23, Abs. III DBG.

[138] Für das Privatrecht findet sich der Fürsorgegedanke in den §§ 618 BGB., 62 HGB. und 120a und e GewO.

muß sich ergeben, daß er erst recht verpflichtet ist, die fürsorge-rechtlichen Belange der in einem engen Dienst- und Treueverhältnis zu ihm stehenden Beamten wahrzunehmen und zwar auch im Verhältnis zu sich selbst. Diese Pflicht ist öffentlich-rechtlich. Auf ihre Erfüllung besteht ein klagbarer Rechtsanspruch[139]. Klagen wegen Verletzung der Fürsorgepflicht sind als vermögens-rechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nach § 142 DBG. vor den Verwaltungsgerichten zu erheben. § 36 DBG. bestimmt: „Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter". Der Führer sichert ihm seinen besonderen Schutz zu[140]. Da der Ehrenbeamte seine Pflichten als Beamter nur neben seinem Hauptberuf wahrnimmt, da sein Beamtenverhältnis nicht den Inhalt seines Lebens darstellt, folgt, daß die Fürsorgepflichten, die der Staat ihm gegenüber hat, auch nicht so umfassend sind, wie die, die er dem Berufsbeamten gegenüber erfüllen muß. Aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergibt sich, daß die Vorschriften, die die Dienst- und Versorgungsbezüge regeln[141], für Ehrenbeamte ausdrücklich ausgenommen sind[142]. Die Fürsorge, die der Staat dem Ehrenbeamten gegenüber zu gewähren hat, ist mannigfacher Art. Hierher gehören Maßnahmen, die er treffen muß, um Gesundheit[143] und Leben des Ehrenbeamten zu schützen. Er hat z. B. für saubere Arbeitseinrichtungen und anständige Arbeitsbedingungen zu sorgen. Zu den Fürsorgemaßnahmen gehört auch die Gewährung eines Heilverfahrens bei einem Dienstunfall, auf das der Ehrenbeamte nunmehr[144] einen klagbaren Rechtsanspruch hat[145]. Zu den Fürsorgepflichten im weiteren Sinne gehört es, daß die Behörde auf Anträge und Gesuche des Ehrenbeamten antwortet, daß sie ihm auf seine Bitte hin Rechtsbelehrungen gibt, auf die er sich verlassen kann[146] usw. Der Inhalt der Pflichten ist nur in wenigen Punkten rechtlich festgelegt, er „muß im

---

[139]) So schon bisher: RGZ. 104/25 und 58.

[140]) § 3, Abs. I, letzter Satz DBG.

[141]) §§ 38, 39 DBG.

[142]) § 149, Abs. II DBG.

[143]) Siehe dazu Urt. d. RG. v. 14. 2. 1936, RSBZ. 1937, S. 22.

[144]) In § 149, Abs. III DBG. heißt es noch: „kann gewährt werden".

[145]) Die 2. VO. z. Durchf. d. DBG. v. 13. 10. 1938 (RGBl. I, S. 1421) bestimmt zu § 149, daß der Ehrenbeamte, der einen Dienstunfall erleidet, auf das Heilverfahren einen Anspruch hat.

[146]) Siehe dazu Urt. d. Sächs. OVG. v. 2. 7. 1936, JW. 1936, S. 3504 und RGZ. 146/35.

wesentlichen aus dem ethischen Grundcharakter des Gewaltverhältnisses erkannt und abgeleitet werden“ [147,148].

§ 37 DBG., der Regelungen hinsichtlich der Amtsbezeichnung enthält, findet auf Ehrenbeamte nur teilweise Anwendung. Wenn hier bestimmt wird, daß der Beamte außer seiner Amtsbezeichnung nur staatlich verliehene Titel [149] und akademische Grade [150], dagegen keine Berufsbezeichnung führen darf, so geht daraus hervor, daß in diesem Fall unter Beamten lediglich Berufsbeamte gemeint sein können. Ein Ehrenbeamter, der sein Amt nur neben seinem Lebensberuf wahrnimmt, muß die Möglichkeit haben, wenigstens außerhalb des Dienstes zu seinem Namen eine Bezeichnung setzen zu dürfen, aus der sein Hauptberuf hervorgeht [151]. Das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen, besteht für Ehrenbeamte nur während der Dauer des Ehrenbeamtenverhältnisses. Endet dieses, so erlischt auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung. Auch das Führen der früheren Amtsbezeichnung, etwa mit dem Zusatz a. D., ist Ehrenbeamten nicht gestattet [152,153]. Wenn das Gesetz sagt, daß der Ehrenbeamte seine Amtsbezeichnung im Dienst führt [154], so kann man daraus folgern, daß er ein Recht darauf hat, im Dienst von Vorgesetzten und Untergebenen mit seiner Amtsbezeichnung angesprochen zu werden. Außerhalb des Dienstes kann der Ehrenbeamte seine Amtsbezeichnung führen. Gemäß § 41 DBG. hat der Ehrenbeamte bei Beendigung des Beamtenverhältnisses einen Anspruch auf ein Dienstzeugnis. Das Zeugnis darf lediglich Angaben über Art und Dauer des bekleideten Amtes, nicht aber über Befähigung, Leistung und Führung des Beamten enthalten. Das Zeugnis wird nur auf Antrag erteilt. Den Abschluß des Abschnittes „Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten“ im DBG. bildet § 42, der wichtige Regeln für das Verhältnis des Beamten zum Dienstvorgesetzten enthält. Hiernach sollen zwischen dem Ehrenbeamten und seinem

147) So Klüber, a. a. O., S. 124.

148) Zu der allgemeinen Fürsorgepflicht s. RGZ. 141/385, 145/182.

149) Zum Beispiel Geheimer Regierungsrat.

150) Zum Beispiel Doktor- und Diplomtitel.

151) Man wird einem ehrenamtlich tätigen Gemeinderat, der im Hauptberuf Schreiner ist, nicht verbieten können, zu seinem Namen seine Berufsbezeichnung zu setzen. Im Dienst darf er nur seine Amtsbezeichnung führen.

152) Siehe dazu AusfAnw. z. DBG. f. d. Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindl. Zweckverbände), RdErl. d. RuPrMin. d. Inn. v. 1. 7. 1937 (RMBliV., S. 1052) zu § 149, Ziff. 3.

153) Die DGO. sieht unter bestimmten Voraussetzungen Ehrenbezeichnungen vor. Siehe § 28 DGO. i. Verb. m. Anm. 1 u. 2 z. § 28 DGO. in der 1. AusfAnw. v. 22. 3. 1935.

154) § 37, Abs. II, 1. Halbsatz DBG.

Dienstvorgesetzten Offenheit und Vertrauen herrschen. Das entspricht der Pflicht zu Gehorsam und Kameradschaft. Der Ehrenbeamte muß sich mit seinen Wünschen und Sorgen jederzeit an seinen Vorgesetzten wenden können und hier Gehör und Verständnis finden. Andererseits muß man vom Dienstvorgesetzten verlangen, daß er Beamte, bei denen Mängel in ihrer Führung oder Leistung hervortreten, rechtzeitig darauf hinweist und ihnen so die Beseitigung der Mängel ermöglicht. Solche Hinweise sind ein Ausfluß der dem Dienstvorgesetzten obliegenden Fürsorgepflicht. Um zu verhindern, daß für den Ehrenbeamten ungünstige Tatsachen in die Personalnachweise gelangen, ohne daß dem Beamten vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden wäre, ist gesetzlich bestimmt, daß der Beamte über solche Beschwerden und Behauptungen vorher gehört werden muß[155]. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse und Leistungen[156].

Vierter Teil:

Der Ehrenbeamte in der Gemeinde.

1. Ehrenamtliche und ehrendienstliche Tätigkeiten in der Gemeinde.

Bei dem Rundgang durch die weiten Gebiete der Staatsverwaltung hat sich gezeigt, daß der Gesetzgeber bis jetzt nur wenige Amtsträger in ehrenamtlicher Tätigkeit in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte berufen. Außer den Handelsrichtern und Jägermeistern, die Ehrenbeamte sind, sind es in erster Linie die ehrenamtlich tätigen Amtsträger in der Gemeinde, die nach den Vorschriften des DBG. zu Ehrenbeamten ernannt werden. An die Erörterungen über die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten im allgemeinen auf Grund des DBG. soll sich daher nunmehr folgerichtig die Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse der in der Gemeinde ehrenamtlich tätigen Kräfte, als der bisher wichtigsten Ehrenbeamten, anschließen. Wenn allerdings § 5 Abs. II DGO.[1] sagt, daß der Bürger zu jeder Zeit seine Kräfte ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen muß, und der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang den Ausdruck „ehrenamtlich" gebraucht, so meint er im Sinne meiner Darlegungen damit zweierlei: Er denkt dabei einerseits an die Tätig-

[155]) § 42, Abs. I, Satz 2, 1. Teil DBG.

[156]) § 42, Abs. I, Satz 2, Schluß DBG.

[1]) Vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49).

keiten in einem gemeindlichen Ehrenamt, andererseits an ehrendienstliche Tätigkeiten, die, wie schon erörtert[2], außerhalb eines Amtes zu leisten sind. In der AusfAnw. zu § 22 DGO. wird dem hier zugrunde gelegten Unterschied auch Ausdruck verliehen, wenn es heißt, die ehrenamtliche Tätigkeit des Bürgers kann sich „in der Form der Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes, d. h. eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Verwaltungsgeschäften, die auf längere Zeit zu erledigen sind, oder in der Form der ehrenamtlichen Mitwirkung bei Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten, z. B. Zählungen vollziehen". Der Unterschied ist klar und bereits dargetan: Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut ist, wird in einem Amte tätig, ehrendienstliche Tätigkeiten dagegen setzen keinen bestimmten und ständigen Verwaltungskreis voraus, sie ergeben sich von Fall zu Fall, ihre Erledigung verlangt kein so enges Verhältnis, daß eine Ernennung zum Ehrenbeamten angebracht wäre. Gleichwohl sieht das Gesetz Pflichten vor, die sowohl der Ehrenbeamte, als auch der vorübergehend ehrendienstlich Tätige erfüllen muß. § 24 Abs. I DGO. bestimmt beispielsweise, daß der Bürger, der „zu ehrenamtlicher Tätigkeit[3] bestellt wird, wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet ist". Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der ehrendienstlichen Tätigkeit[4]. § 25 DGO. verbietet dem Bürger, ganz gleich, ob er ehrenamtlich oder ehrendienstlich tätig ist, die Mitwirkung bei Angelegenheiten, deren Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder nahen Verwandten von ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde darf er nicht geltend machen[5]. Da sich ehrenamtliche und ehrendienstliche Tätigkeit dem Grunde nach zunächst nur in der Größe, Bedeutung und Dauer der Aufgaben, der sie gewidmet sind, unterscheiden, ist es verständlich, daß allgemeine Grundsätze für beide Tätigkeiten in gleicher Weise gelten. So treffen die Gründe, die § 23 Abs. I DGO. für die Ablehnung oder Niederlegung ehrenamtlicher Tätigkeit als wichtige aufzählt, sowohl für diese Tätigkeit im engeren Sinne, als auch für ehrendienstliche Verrichtungen zu. Bei unberechtigter Ablehnung oder Niederlegung kann die Gemeinde bei beiden Tätigkeitsarten von der Befugnis des § 23 Abs. II DGO.[6] Gebrauch machen. Ehrenamtliche und ehrendienstliche Leistungen können nur von Bürgern erbracht werden. Bürger aber ist, „wer

---

[2] Siehe S. 26/27.

[3] Gemeint ist im Sinne meiner Darlegungen ehren„dienst"liche Tätigkeit.

[4] § 24, Abs. I, Satz 3 DGO.

[5] § 26 DGO.

[6] Verhängung einer Buße bis zu 1000.— RM. und Aberkennung des Bürgerrechts bis zur Dauer von 6 Jahren.

das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt“ [7]. Es sind dies gemäß § 19 DGO. die Reichsbürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

So wichtig und unentbehrlich für die Gemeinde auch die ehrendienstliche Tätigkeit sein mag, so sollen doch in diesem Zusammenhang in erster Linie die Betrachtungen den Ehrenbeamten der Gemeinde gewidmet sein. Kraft ausdrücklicher Bestimmung sind Ehrenbeamte die ehrenamtlich tätigen Bürgermeister, die ehrenamtlich tätigen Beigeordneten und die Gemeinderäte [8]; Beiräte werden dann zu Ehrenbeamten ernannt, wenn sie in ein Amt berufen werden, sonst nehmen sie ehrendienstliche Tätigkeiten vor.

2. Das gemeindliche Ehrenamt.

Bevor von den einzelnen Trägern gemeindlicher Ehrenämter die Rede sein soll, erscheint es zweckmäßig, die für alle Ehrenämter gemeinsamen rechtlichen Besonderheiten herauszustellen. Wie schon erwähnt, hat der Gesetzgeber die Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde für den Bürger ausdrücklich festgelegt [9]. In § 22 Abs. I DGO. ist bestimmt, daß der Bürgermeister die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt. Auch hier versteht der Gesetzgeber unter ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl die Bekleidung eines Ehrenamtes, als auch die Übertragung einzelner ehrendienstlicher Verrichtungen [10]. Der Ausdruck „Bestellung“ bedeutet also in diesem Zusammenhang einerseits die Ernennung der Ehrenbeamten und andererseits die Heranziehung zu ehrendienstlicher Tätigkeit. Die Berufung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten, sowie die der Gemeinderäte ist besonders geregelt [11]. Die Ernennung zu Ehrenbeamten, d. h. also die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte, ist in allen Fällen Sache des Bürgermeisters [12], auch dann, wenn das Berufungsverfahren auf anderem Wege erfolgt [13]. Soll der Bürgermeister selbst ernannt werden, so steht die Ernennung seinem allgemeinen Stellvertreter zu [14]. Vor der Ernennung ist zu prüfen, ob die im DBG. vorgesehenen allgemeinen Voraus-

---

[7]) § 5, Abs. I, Satz 2 DGO.

[8]) Das ergibt sich aus §§ 41, Abs. III, 46, 52 und 53 DGO.

[9]) § 5, Abs. II DGO.

[10]) Siehe Ziff. 1 d. AusfAnw. z. § 22 DGO.

[11]) § 41, Abs. IV, § 51 DGO.

[12]) § 37 DGO., Ziff. 3 d. AusfAnw. z. § 22 DGO.

[13]) Ziff. 2 d. AusfAnw. z. § 37 DGO.

[14]) § 35 DGO.

setzungen in der Person des zu Ernennenden vorliegen[15]. Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit bestimmt der Bürgermeister, es sei denn, daß sie gesetzlich festgelegt ist, wie es der Fall ist für die Ämter der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und Beigeordneten[16] und der Gemeinderäte[17]. Nachdem eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit besteht, läuft der, der die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, ohne daß ihn wichtige Gründe dazu berechtigt erscheinen lassen, Gefahr, daß er sich die schon erwähnten Rechtsnachteile zuzieht. Die Tatbestände, die § 23 Abs. I Ziff. 1—8 DGO. aufzählt, sind als wichtige Gründe anerkannt, sie stellen jedoch keine erschöpfende Aufzählung dar[18], was sich aus dem Wort „namentlich" ergibt. Es können also auch andere Tatbestände als wichtige Gründe anerkannt werden[19]. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Bestellte die Übernahme des Amtes ablehnen, er muß es aber nicht. Übernimmt er das Amt trotz Vorliegens eines Ablehnungsgrundes, so geht damit der Ablehnungsgrund nicht unter. Der Ehrenbeamte kann also noch später deswegen die Entlassung aus seinem Amte verlangen. Ein ausdrücklicher Verzicht auf Geltendmachung eines bestehenden Ablehnungsgrundes ist jedoch auch möglich. Eine solche Verzichtleistung hat die Wirkung, daß ein Ausscheiden aus dem Amt aus diesem Grunde nicht mehr in Frage kommen kann. An Bedingungen kann die Übernahme eines Ehrenamtes nicht geknüpft werden. Eine solche Erklärung „wäre einer Ablehnung gleichzuachten"[20]. Eine Ablehnung bedeutet es auch, wenn der Bürger sich weigert, den vorgeschriebenen Beamteneid zu leisten[21]. Von den in § 23 Abs. I DGO. aufgeführten wichtigen Gründen sei zu dem in Ziff. 3 erwähnten[22] bemerkt, daß aus dem Wortlaut hervorgeht, daß in der Vergangenheit geleistete ehrendienstliche Tätigkeit zur Ablehnung nicht berechtigt. Hat sie jedoch lange gedauert und erhebliche Zeit in Anspruch genommen, so kann sie gleichwohl wegen der Belastung des Bürgers einen wichtigen Grund im Sinne des § 23 DGO. darstellen. Kraft Gesetzes gilt sie jedenfalls nicht

---

15) § 25 ff. i. Verb. m. § 149 DBG.

16) § 44 DGO.

17) § 52 DGO.

18) Vergl. hierzu d. AusfAnw. z. § 23 DGO.

19) So auch Schattenfroh, S. 92, Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 142.

20) Schattenfroh, S. 92, ähnlich Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 145, Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 232.

21) Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 145, ebenso v. Kunowski, Rechtl. Bedeutung des Diensteides, insbesondere im Falle der Bestellung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach §§ 22, 23 DGO., RVBl. 1937, S. 297 ff.

22) Ablehnung, weil der Bürger schon 6 Jahre ein öff. Ehrenamt verwaltet hat.

als wichtiger Grund. Die Erklärung des Volksgenossen, daß er das ihm zugedachte Ehrenamt nicht annehme, weil ihm ein Ablehnungsgrund zur Seite stehe, oder die des Ehrenbeamten, daß er sein Amt aus einem wichtigen Grund niederzulegen gedenke, ist als Antrag auf Entscheidung durch die Gemeinde aufzufassen[23]. Erst diese Entscheidung löst die Rechtswirkung aus, nicht die Erklärung des Bestellten oder des zu Bestellenden. Wird dem Antrag entsprochen, wird also der angegebene Grund als wichtig anerkannt, so ist der Ehrenbeamte zu entlassen, der zum Ehrenbeamten in Aussicht genommene Volksgenosse braucht das Amt nicht anzunehmen. Geht die Entscheidung der Gemeinde dahin, daß der herangezogene Grund nicht als wichtiger im Sinne des § 23 Abs. I DGO. anerkannt wird, so hat der Bürger das Amt anzunehmen, bzw. weiterzuführen. Tut er das nicht, oder erfolgt eine Ablehnung, bzw. Niederlegung des Amtes ohne Angabe von Gründen, so kann die Gemeinde von der ihr zustehenden Befugnis gemäß § 23 Abs. II Satz 2 DGO. Gebrauch machen. Zuständig hierfür ist der Bürgermeister, auch dann, wenn die Berufung von Ehrenbeamten anderen Stellen zusteht[24]. Diese haben dann gegebenenfalls dem Bürgermeister entsprechende Mitteilung zu machen[25]. Gegen die Feststellung der Gemeinde, daß die Ablehnung des Amtes bzw. das Verlangen des Ausscheidens aus dem Amte unberechtigt ist, ist kein Rechtsmittel gegeben. Lediglich die Anrufung der Aufsichtsbehörde ist möglich[26]. Die Buße und Aberkennung des Bürgerrechts auf Zeit sind nach übereinstimmender Meinung[27] keine Zwangsmittel, sondern echte Strafen. Die Strafbarkeit wird nicht schon durch die Ablehnung oder Niederlegung begründet, sondern erst durch „das Beharren in der Weigerung trotz gegenteiliger Entscheidung des Bürgermeisters“[28]. Ob der Bürgermeister eine Buße verhängen oder das Bürgerrecht aberkennen will, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. In besonders schweren Fällen kann er auf beide Strafen erkennen[29]. Die Aberkennung des Bürgerrechts bedeutet eine Verwirkung im Sinne des § 20 Abs. II DGO. Der Bürgermeister kann dann gemäß § 20 Abs. III DGO. die öffentliche Bekanntmachung der Verwirkung unter Angabe von Gründen

---

[23]) So auch Berger, Unter welchen Voraussetzungen scheidet ein Gemeinderat aus seinem Amte aus, RVBl. 1939, S. 290 ff.

[24]) §§ 41, 51 DGO.

[25]) Ziff. 3 der AusfAnw. zu § 23 DGO.

[26]) § 109 DGO.

[27]) Schattenfroh, S. 94, Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 146, Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 233.

[28]) Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 146.

[29]) Ziff. 3 der 1. AusfAnw. zu § 23 DGO.

anordnen. Die Höhe einer etwa zu verhängenden Buße ist Ermessenssache des Bürgermeisters. Er wird dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bürgers, die stärkere oder geringere Grundlosigkeit seines Verhaltens, die Beharrlichkeit seiner Weigerung u. a. abzuwägen haben. Gegen die Verhängung einer Buße oder gegen die Aberkennung des Bürgerrechts findet der Einspruch statt[30], über den der Bürgermeister entscheidet. Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Wegen eines Tatbestandes können die Strafen nur einmal verhängt werden. Eine Möglichkeit, den sich beharrlich weigernden Volksgenossen zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit zu zwingen, besteht nicht[31]. Zwar ist er, wenn ihm seiner Weigerung wegen das Bürgerrecht aberkannt ist, gar nicht mehr fähig, ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde auszuüben, weil das Bürgerrecht hierzu eine Voraussetzung ist, aber es fehlt auch an Mitteln, den nur mit einer Geldbuße bestraften Volksgenossen zur Übernahme des Amtes zu zwingen. Das hat seinen Grund darin, daß in ein Amt nur berufen werden kann, wer hierzu ausdrücklich oder stillschweigend seine Zustimmung erklärt[32]. Ist ein Bürger in einem Ehrenamt tätig, so hat er „sich durch uneigennützige und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig zu erweisen und der Allgemeinheit Vorbild zu sein“[33]. Neben der Treuepflicht, die jeder Ehrenbeamte dem Führer gegenüber hat und die als die wichtigste und umfassendste gekennzeichnet wurde, hebt die DGO. die besondere Treuepflicht der gemeindlichen Ehrenbeamten der Gemeinde gegenüber hervor[34]. Es wird damit dargetan, daß die Amtsträger in der Gemeinde, die beratend und entscheidend „an der Willensbildung der Gemeinde und damit an der Bestimmung des Geschickes der örtlichen Gemeinschaft beteiligt sind, in allem Tun und Unterlassen eine erhöhte Sorgfaltspflicht haben“[35]. Als ein Ausfluß dieser besonderen Treuepflicht ist das Verbot anzusehen, Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend zu machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln[36]. Diese Bestimmung wird durch das DBG. nicht berührt[37]. Ebenso bleibt unberührt der § 25 DGO., der Ehrenbeamten[38] die beratende und ent-

---

30) § 29, Abs. I, Ziff. 3 und 4 DGO.

31) So auch Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 231.

32) Vergl. hierzu die Ausführungen auf S. 22 ff.

33) § 5, Abs. II, Satz 2 DGO.

34) § 26, Satz 1 DGO.

35) Schattenfroh, S. 101.

36) § 26, Satz 2 DGO.

37) § 5, Abs. III DBG.

38) Wie schon erwähnt auch den ehrendienstlich Tätigen.

scheidende Mitwirkung bei Angelegenheiten verbietet, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, nahen Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnten. Zur Ausschließung genügt also die Möglichkeit des Eintritts eines Vor- oder Nachteils. Der Bürger, der auf Grund dieser Bestimmung bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken darf, ist verpflichtet, dem Bürgermeister von einem derartigen Tatbestand Mitteilung zu machen. Unterläßt dies ein Ehrenbeamter, so kann er sich deswegen dienststrafrechtlich verantwortlich machen[39]. Die beratende Mitwirkung eines ehrenamtlich tätigen Bürgers trotz Vorliegens eines Ausschließungsgrundes hat auf die in der Angelegenheit getroffene Entscheidung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters keinen Einfluß hinsichtlich der Rechtswirksamkeit dieser Entscheidung, da der Bürgermeister ja an den Rat nicht gebunden ist, sondern seine Entscheidung nach eigenem Willensentschluß zu treffen hat, wofür er dann auch die alleinige Verantwortung trägt[40]. Die Entscheidung, die der Bürgermeister oder sein Vertreter trotz Vorliegens eines Ausschlußgrundes nach § 25 Abs. I DGO. trifft, ist ebenfalls rechtswirksam[41]. Diese Frage konnte nach den Bestimmungen der DGO. und ihrer Begründung zu § 25 zweifelhaft erscheinen. Nunmehr geht die Gültigkeit solcher Amtshandlungen aus der amtlichen Begründung[42] zu § 5 DBG. klar und eindeutig hervor. Die Frage, ob der Amtsträger sich dadurch etwa haftbar macht, ist eine andere. Die Verschwiegenheitspflicht, die § 24 DGO. hervorhebt, ergibt sich für die Ehrenbeamten der Gemeinde auch aus § 8 DBG., wo auch die Herausgabepflicht von amtlichen Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge niedergelegt ist. Die letztere Verpflichtung trifft kraft Gesetzes auch die Hinterbliebenen und Erben des Ehrenbeamten. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit überdauert das eigentliche Amtsverhältnis[43]. Die Folgen einer Verletzung der Amtsverschwiegenheitspflicht können verschieden sein. Die Pflichtverletzung kann den Tatbestand einer strafbaren Handlung[44] begründen. Entsteht der Gemeinde oder einem Dritten durch die Verletzung der Pflicht ein Schaden, so kann das eine bürgerlich-rechtliche Haftung zur Folge haben[45]. Schließlich können Ehrenbeamte deswegen

---

[39]) 1. AusfAnw. zu § 25 DGO.

[40]) §§ 6, 32 DGO.

[41]) A. M. Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 158 und Steffens, Ehrenamt und ehrenamtliche Tätigkeit, Der Gemeindetag 1935, S. 274 ff.

[42]) RA. 1937, Nr. 22.

[43]) § 8 DBG., § 24, Abs. I, letzter Satz DGO.

[44]) Zum Beispiel Landesverrat.

[45]) §§ 823, 826, 839 BGB.

dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden[46]. Unabhängig hiervon kann der Bürgermeister gegen den pflichtvergessenen Bürger auf Buße oder Aberkennung des Bürgerrechts erkennen[47]. Die Verhängung einer Buße ist auch noch zulässig, wenn der Volksgenosse inzwischen, etwa durch Wegzug, das Bürgerrecht verloren hat[48].

Die Tätigkeit in einem gemeindlichen Ehrenamt kann aus verschiedenen Gründen enden. Beendigungsgründe sind Ablauf der Amtszeit, Tod des Ehrenbeamten, Ausscheiden gemäß § 23 DGO., Verlust des Bürgerrechts und Zurücknahme der Bestellung. Ablauf der Amtszeit kommt nur für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte in Frage, weil nur bei ihnen eine Amtszeit gesetzlich bestimmt ist[49]. Die in § 22 DGO. vorgesehene Zurücknahme der Bestellung geschieht bei Ehrenbeamten durch Entlassung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Der Ausdruck „zurücknehmen" steht zur Entlassung im gleichen Verhältnis wie der Ausdruck „bestellen" zur Ernennung[50]. Er ist also der weitere. Durch Zurücknahme kann sowohl eine ehrenamtliche als auch eine ehrendienstliche Tätigkeit beendet werden. Gegen die Zurücknahme der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt[51]. Zuständig für die Entlassung ist der Bürgermeister[52]. Da es sich bei Ehrenbeamten, die nicht Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte sind, um Ehrenbeamte auf Widerruf handelt, erfolgt die in der DGO. verankerte Zurücknahme der Bestellung bei diesen Beamten durch Geltendmachung des Widerrufs gemäß § 61 DBG. Kraft Gesetzes endet die ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde außer den im DBG. festgelegten Fällen[53] bei Geltendmachung eines wichtigen Grundes gemäß § 23 Abs. I DGO., Zeitablauf und Verlust des Bürgerrechts. Hier kommt eine Zurücknahme der Bestellung nicht in Frage. Der Verlust des Bürgerrechts ist in § 20 DGO. geregelt. Es wird zwischen Erlöschen und Verwirkung des Bürgerrechts unterschieden. Die Unterscheidung ist wohl zur Kennzeichnung des Verlustes als eines ehrenrührigen oder nicht ehrenrührigen getroffen[54]. Das nicht ehrenrührige Er-

---

[46]) Vergl. Ziff. 1 der AusfAnw. zu § 24 DGO.

[47]) § 24, Abs. II DGO.

[48]) So auch Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 236.

[49]) §§ 44, 45, 52 DGO.

[50]) So auch Schattenfroh, S. 89.

[51]) § 31, Abs. I, DGO.

[52]) § 37 DGO.

[53]) Verlust des Reichsbürgerrechtes, Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde, strafgerichtliche Verurteilung.

[54]) So auch Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 131.

löschen tritt ein durch Wegzug aus der Gemeinde[55] und durch nicht ehrenrührigen Verlust des Reichsbürgerrechts[56]. Die als Strafmaßnahme gedachte Verwirkung des Bürgerrechts tritt ein bei ehrenrührigem Verlust des Reichsbürgerrechts oder der bürgerlichen Ehrenrechte[57] und durch Aberkennung gemäß §§ 23 Abs. II und 24 Abs. II DGO.[58]. § 20 Abs. III DGO. stellt es in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde, ob sie von der Möglichkeit der Bekanntmachung der Verwirkung Gebrauch machen will oder nicht. Bei einer etwaigen Bekanntgabe sind auch die Gründe, die zur Verwirkung geführt haben, anzugeben. Beim Erlöschen des Bürgerrechts ist eine öffentliche Bekanntmachung nicht zulässig.

Nach § 28 DGO. kann, wenn die Hauptsatzung es vorsieht, Bürgern, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Sie ist gedacht als äußere Anerkennung und Dank der Gemeinde für die Verwaltung eines Ehrenamtes während so vieler Jahre. Eine ununterbrochene Bekleidung eines Ehrenamtes während 20 Jahren ist nicht gefordert. Es muß auch nicht immer dasselbe Ehrenamt gewesen sein. Verlangt wird allerdings, daß die 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit in derselben Gemeinde geleistet wurde. Aus dem Wortlaut geht hervor, daß ehrendienstliche Tätigkeit hierbei nicht berücksichtigt werden kann. Bei der Festlegung von Ehrenbezeichnungen muß darauf geachtet werden, daß eine Verwechslung mit Amtsbezeichnungen von Beamten ausgeschlossen ist. Als geeignete Ehrenbezeichnungen werden die Bezeichnungen Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister und Stadtältester vorgeschlagen[59]. Daß der Ehrenbeamte seine bisherige Amtsbezeichnung etwa mit dem Zusatz a. D. oder i. R. weiterführt, ist nicht zulässig[60]. Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung erfolgt durch den Bürgermeister. Vorher sind die Gemeinderäte dazu zu hören[61], der Beauftragte der NSDAP. muß zustimmen[62]. Die Aberkennung der Ehrenbezeichnung kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[63] nach Anhörung der Gemeinderäte und Zustimmung des

---

55) § 20, Abs. I, Ziff. 1 DGO.

56) § 20, Abs. I, Ziff. 2 DGO.

57) § 20, Abs. II, Ziff. 1 DGO.

58) § 20, Abs. II, Ziff. 2 DGO.

59) Ziff. 2 der AusfAnw. zu § 28 DGO.

60) Ziff. 1 der AusfAnw. zu § 28 DGO., s. auch AusfAnw. zum DBG. für die Kommunalbeamten, RdErl. d. RuPrMin. d. Inn. v. 1. 7. 1937 (RMBliV., S. 1052) zu § 149, Ziff. 3.

61) § 55, Abs. I, Ziff. 2 DGO.

62) § 33, Abs. I, Ziff. 2 DGO.

63) § 28, Abs. II DGO.

Beauftragten der NSDAP. ausgesprochen werden. Sie ist zulässig wegen eines unwürdigen Verhaltens. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts[64] wird auch die Ehrenbezeichnung verwirkt[65]. Die Verwirkung der Ehrenbezeichnung ist also eine gesetzliche Folge der Verwirkung des Gemeindebürgerrechts. Einer besonderen Verfügung des Bürgermeisters bedarf es in diesem Fall nicht mehr. Beim Erlöschen des Bürgerrechts, also bei Wegzug aus der Gemeinde und bei nicht ehrenrührigem Verlust des Reichsbürgerrechts, geht eine Ehrenbezeichnung nicht verloren.

3. Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen über die Ehrenämter in der Gemeinde sollen nun zunächst die Ämter des ehrenamtlich tätigen Bürgermeisters und der ehrenamtlich tätigen Beigeordneten, für die — ebenso wie für die Gemeinderäte — besondere Vorschriften der DGO. gelten[66], einer Betrachtung und Würdigung unterzogen werden. Das Berufungsverfahren für Bürgermeister und Beigeordnete ist in § 41 DGO. geregelt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß eine Wahl des Bürgermeisters etwa durch die Bürgerschaft nicht mehr zulässig ist. Vielmehr werden Bürgermeister und Beigeordnete nach einem genau geregelten Berufungsverfahren von der Gemeinde ernannt. In dem erwähnten Berufungs- oder Ausleseverfahren sind drei Kräfte eingeschaltet: Partei, Bürgerschaft und Staat[67]. Die Partei wirkt mit durch ihren Beauftragten, die Bürgerschaft durch die Gemeinderäte und der Staat durch die im Einzelfall zuständige, in § 41 Abs. II Ziff. 1—3 DGO. aufgeführte Behörde. Das Verfahren ist einheitlich für haupt- und ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Beigeordnete, abgesehen von der Besonderheit, daß Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden[68], während solche ehrenamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter ausgeschrieben werden können[69]. Das Berufungsverfahren für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete spielt sich in drei Stufen ab:

1. Ausschreibung der Stellen, wenn es für erforderlich gehalten wird.
2. Die Entschließung des Beauftragten der NSDAP.
3. Die Entschließung der zuständigen Staatsbehörde hierzu.

---

64) § 20, Abs. II DGO.
65) § 28, Abs. III DGO.
66) Siehe § 22, Abs. I, Satz 3 DGO.
67) Vergl. die amtliche Begründung zur DGO.
68) § 41, Abs. I, Satz 1 DGO.
69) § 41, Abs. IV, Satz 1 DGO.

Im Anschluß daran erfolgt die Ernennung durch die Gemeinde. Sie ist darin nicht frei; denn sie muß den Volksgenossen zum Bürgermeister oder Beigeordneten ernennen, der im Berufungsverfahren für das betreffende Amt bestimmt wird. Ihr steht keine Befugnis zu, dem im Berufungsverfahren Bestimmten die Ernennung vorzuenthalten. Bei Verweigerung der Ernennung durch die Gemeinde kann die Ernennung im staatsaufsichtlichen Verfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen [70].

Für die Ausschreibung gelten die Richtlinien der Ziff. 1 der 1. AusfAnw. zu § 41 DGO. Danach hat der Bürgermeister oder sein allgemeiner Stellvertreter die eingehenden Bewerbungen dem Beauftragten der NSDAP. zuzuleiten, der sie prüft und bei Stellen von Beigeordneten dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Alsdann veranlaßt er den Bürgermeister, die Gemeinderäte zu einer Beratung unter dem Vorsitz des Beauftragten zu laden. An dieser nicht-öffentlichen Beratung darf außer den Genannten und, falls es sich um die Besetzung einer Beigeordneten-Stelle handelt, dem Bürgermeister, niemand teilnehmen. Der Aufsichtsbehörde könnte die Teilnahme an dieser Beratung nicht verwehrt werden, da § 108 DGO. keine Einschränkungen vorsieht, und es sich ja auch hier um eine „Angelegenheit der Gemeinde" handelt. Wenn auch rein rechtlich die Teilnahme möglich ist, so wird man doch die Frage, ob ein Bedürfnis hierzu besteht und ob eine Teilnahme sachdienlich ist, verneinen müssen [71]. Zudem ist ja die Aufsichtsbehörde in einem späteren Abschnitt des Berufungsverfahrens wirksam eingeschaltet. Die Beratung wird vom Beauftragten der NSDAP. geleitet, auf sein Verlangen hin haben sich die Gemeinderäte zu äußern. Der Bürgermeister ist zur Äußerung nicht verpflichtet, er ist aber zur Darlegung seiner Anschauung berechtigt. Auf Grund der Beratung, bei der der Beauftragte den Gemeinderäten alle eingegangenen Bewerbungen bekanntzugeben und mit ihnen zu besprechen hat, faßt der Beauftragte dann den Entschluß, welche Bewerber er der zuständigen Behörde vorschlagen will. Er leitet nunmehr seinen Vorschlag mit allen Bewerbungen der nach § 41 Abs. II DGO. zuständigen Behörde zu. Ist die Aufsichtsbehörde nicht selbst zuständige Behörde, so hat sie zu den Vorschlägen des Beauftragten Stellung zu nehmen. Für die zuständige Behörde gibt es zwei Möglichkeiten: Sie erklärt entweder ihr Einverständnis mit einem der Vorgeschlagenen oder sie lehnt sie ab. Die Auswahl eines nicht vom Beauftragten vorgeschlagenen Bewerbers steht ihr in diesem Abschnitt des Berufungsverfahrens nicht zu. Erklärt sie für einen der Vorgeschlagenen ihr Einverständnis, so ist diese

---

[70] §§ 110, 111, 112 DGO.

[71] So auch Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 347.

Erklärung der Gemeinde gegenüber als der Stelle, die die Ernennung zum Ehrenbeamten vorzunehmen hat, auszusprechen. Gleichzeitig wird sie den Beauftragten der NSDAP. von der Einverständniserklärung in Kenntnis setzen. Ist die zuständige Behörde mit keinem der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden, gibt sie die Vorschläge mit allen Bewerbungen dem Beauftragten der NSDAP. zurück mit der Anheimgabe, neue Vorschläge einzureichen. Es liegt nun im Ermessen des Beauftragten, ob er neue Vorschläge einreichen will, ob er dazu vorher erneut mit den Gemeinderäten beraten will oder nicht. Reicht er einen neuen Vorschlag ein, und ist die zuständige Behörde nunmehr mit einem der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden, so teilt sie das der Gemeinde und dem Beauftragten mit. Lehnt sie auch die Bewerber des neuen Vorschlags ab oder reicht der Beauftragte innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist keinen neuen Vorschlag ein, so geht das Berufungsrecht nun auf den Staat über. Eine Mitwirkung des Beauftragten findet von da an nicht mehr statt. Die zuständige Behörde ist jetzt in ihrer Auslese völlig frei, sie ist nicht einmal mehr an die eingegangenen Bewerbungen gebunden. Die Berufung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gemeinde, die dadurch verpflichtet wird, den Berufenen zu ernennen. Eine Prüfung der Gemeinde kann sich jetzt nur noch darauf erstrecken, ob die Berufung von der nach § 41 Abs. II DGO. zuständigen Behörde erfolgt ist und der Ernennung kein gesetzliches Hindernis[72] entgegensteht.

Bürgermeister und Beigeordnete können nicht sein besoldete Beamte des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde, Angestellte und Arbeiter von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde maßgebend beteiligt ist, Angestellte von öffentlichen Krankenkassen und Geistliche[73]. Allerdings können sie diese gemeindlichen Ehrenämter dann bekleiden, wenn sie das Amt, das die Übernahme hindert, niederlegen. Dies wird jedoch für ehrenamtliche Bürgermeister kaum in Frage kommen. Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde die Berufung dieser Beamten, Angestellten und Arbeiter zu ehrenamtlichen Beigeordneten zulassen[74]. Für diese Regelung war „der Gedanke maßgebend, daß Inhaber bestimmter Wirkungskreise nicht in vollem Umfange die Gewähr für eine wirklich unabhängige, nur auf das Interesse der Gemeinde ausgerichtete Amtsführung oder Mandatsausübung bieten, und daß sie bei Bekleidung eines solchen Amtes oder bei Ausübung eines derartigen Mandats mit hoher Wahrscheinlichkeit in unerwünschte

---

[72]) §§ 42, 43 DGO., §§ 25, 26, 32 DBG.

[73]) § 42, Abs. I DGO.

[74]) § 42, Abs. II, letzter Satz DGO.

Interessenkonflikte geraten“ [75]. Bürgermeister und Beigeordnete dürfen miteinander nicht bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sein. Ausnahmen hiervon kann die Aufsichtsbehörde in kleinen Gemeinden unter 1000 Einwohnern zulassen [76]. Diese Bestimmung entspricht dem Erfordernis einer sauberen Gemeindeverwaltung. Daß hier als Verwandtschaftshindernis die Ehe zwischen Bürgermeister und Beigeordneten nicht genannt ist, ist eine Folge des in der DGO. nicht ausdrücklich erwähnten Grundsatzes, daß Frauen zu den Ämtern von Bürgermeistern und Beigeordneten nicht zugelassen sind. Treten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse erst im Laufe der Amtszeit ein, so muß zur Erreichung des eben erwähnten Zieles eine der beteiligten Personen ausscheiden. Die Regelung trifft § 43 Abs. II DGO. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten dauert 6 Jahre [77]. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers haben sie im Amt zu bleiben [78]. Eine Ablehnung der Weiterführung des Amtes bis zu diesem Amtsantritt etwa unter Berufung auf § 23 Abs. I Ziff. 3 DGO. ist unzulässig [79]. Das erste Amtsjahr gilt als Probejahr; denn die nach § 41 Abs. II DGO. zuständige Staatsbehörde kann die Berufung bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres zurücknehmen. Zur Zurücknahme ist in kreisangehörigen Gemeinden das Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP. erforderlich. Nach § 45 Abs. II DGO. kann die zuständige Behörde schon vor Ablauf des Probejahres auf die Zurücknahme der Berufung verzichten. Nach Ablauf des Probejahres sind Bürgermeister und Beigeordnete grundsätzlich für die Dauer ihres Amtes unabsetzbar. Vor ihrem Amtsantritt sind sie zu vereidigen [80]. Eidesverweigerung zieht Entlassung nach sich [81], außerdem kann sie — wie schon erwähnt — als Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß § 23 DGO. aufgefaßt werden und die schon behandelten Rechtsnachteile nach sich ziehen.

Auf Grund der Hauptsatzung kann ehrenamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Es ist schon dargelegt worden, daß eine solche Aufwandsentschädigung niemals der Natur der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegensteht, weil diese Aufwandsentschädigung nicht die Rechtsnatur einer Besoldung hat, wie sie den

---

[75]) So Küchenhoff-Berger, a. a. O., Anm. 6 zu § 42.

[76]) § 43, Abs. I DGO.

[77]) § 44, Abs. III DGO.

[78]) Siehe dazu Pr. OVG., Bd. 10, S. 373.

[79]) So auch Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 370.

[80]) § 46 DGO., § 4 DBG.

[81]) § 57 DBG.

Berufsbeamten zusteht. Vielmehr stellt sie sich dar als „Entschädigung für tatsächliche Aufwendungen, für Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, entgangenen Arbeitsverdienst und Haftungsrisiko“[82]. Ehrenamtliche Beigeordnete können nach den Richtlinien zu § 27 DGO. nur dann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie „ein bestimmtes Arbeitsgebiet verwalten, das ihre Arbeitskraft und Zeit regelmäßig nicht unerheblich in Anspruch nimmt“[83]. Auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben Bürgermeister und Beigeordnete also nur dann einen Rechtsanspruch, wenn diese durch die Hauptsatzung rechtswirksam festgesetzt worden ist. Ist dies nicht der Fall, so haben sie, wie jeder in der Gemeinde ehrenamtlich oder ehrendienstlich Tätige, nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren. Allerdings kann auch in diesem Fall die Hauptsatzung Durchschnittssätze festsetzen[84]. Nachdem die Aufwandsentschädigung rechtlich keine Besoldung ist, mit der in der Regel Versorgungsanwartschaft verbunden ist, haben ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete nach ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis keinerlei Anspruch auf Versorgung in irgendeiner Form. Das ergibt sich auch aus § 149 Abs. II DBG., wo der Abschnitt VIII (Versorgung) ausdrücklich als für Ehrenbeamte nicht gültig ausgenommen ist. Es liegt im Wesen der Aufwandsentschädigung, daß „ihrem Empfänger keine Ruhegehaltsansprüche etwa im Wege der Versicherung zugebilligt werden dürfen“[85]. Lediglich im Falle der Erleidung eines Dienstunfalles haben Bürgermeister und Beigeordnete wie alle Ehrenbeamte einen Rechtsanspruch auf ein Heilverfahren gemäß § 109 DBG.[86]. Darüber hinaus kann dem Ehrenbeamten, der einen Dienstunfall erleidet, von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Auch seinen Hinterbliebenen kann ein solcher Unterhaltsbeitrag widerruflich zugebilligt werden[87]. Aus dem Wortlaut geht klar hervor, daß es sich hier nur um eine Möglichkeit handelt, auf die niemals ein Rechtsanspruch besteht. Für die Bemessung der Höhe der Aufwandsent-

---

[82]) So in den Richtlinien zu § 27 DGO. (RdErl. d. RuPrMin. d. Inn. v. 12. 12. 1935, MBliV., S. 1469).

[83]) a. a. O.

[84]) § 27, Abs. II, III DGO.

[85]) So die Richtlinien zu § 27 DGO. (RdErl. d. RuPrMin. d. Inn. v. 12. 12. 1935, MBliV., S. 1469).

[86]) Siehe 2. VO. zur Durchf. des DBG. v. 13. 10. 1938 (RGBl. I, S. 1421) zu § 149.

[87]) § 149, Abs. III DBG.

schädigungen sind Richtlinien festgelegt. Allerdings gelten diese lediglich für die Regelung der Aufwandsentschädigung nach Inkrafttreten der DGO. Wo bereits vorher höhere Aufwandsentschädigungen im Rahmen der bis dahin geltenden Bestimmungen bewilligt worden waren, werden sie für die Person des einzelnen Amtsinhabers durch die Richtlinien nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit wiederberufen wird. Ähnlich ist es mit den Ansprüchen oder Anwartschaften auf Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Versorgung, die auf Grund früherer Bestimmungen bestanden. Soweit hierfür Mittel von den Gemeinden aufgebracht wurden, etwa in Form von Beiträgen an den Bayerischen Versorgungsverband, um dadurch die Kosten auszugleichen, die durch die vor Inkrafttreten der DGO. zugebilligte Versorgung erwachsen, behält es dabei für den bestimmten Amtsträger sein Bewenden. Selbstverständlich ist, daß nach Inkrafttreten der DGO. Ansprüche oder Anwartschaften auf Ruhegehalt oder ähnliche Leistungen im Rahmen des Ehrenbeamtenverhältnisses nicht neu begründet werden dürfen. Ebenso selbstverständlich ist aber, daß für Amtsträger, die zwar ehrenamtlich und damit nebenberuflich tätig sind, deren tatsächlicher Zeitaufwand in diesem Amte aber das Maß einer „neben"beruflichen Tätigkeit weit übersteigt, die Frage der Versorgung für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie die Versorgung der Hinterbliebenen in irgendeiner Weise geklärt werden mußte. Es widerspräche schon nat.-soz. Grundsätzen, wenn den Volksgenossen, die sich ehrenamtlich, in Wirklichkeit jedoch teilweise ein Großteil ihrer Zeit opfernd und ihren eigentlichen „Haupt"beruf zwangsläufig vernachlässigend, für einen der Volksgemeinschaft dienenden Zweck einsetzen, keine Möglichkeit gegeben wäre, für ihr Alter zu sorgen. Nachdem aus dem Beamtenverhältnis selbst keine derartigen Ansprüche hergeleitet werden können, hilft man sich auf andere Weise. Von praktischer Bedeutung ist diese Frage vor allem für ehrenamtlich tätige Bürgermeister. Ehrenamtliche Beigeordnete werden nur selten ihrer gemeindlichen Tätigkeit wegen ihren eigentlichen Beruf vernachlässigen müssen. Nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Ges. vom 28. 5. 1924 [88] sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen Angestellte nach Maßgabe des Gesetzes versichert, und zwar u. a. Angestellte in leitender Stellung. Ehrenamtliche Bürgermeister müssen im Sinne des § 1 Ziff. 1 AVG. als Angestellte in leitender Stellung angesehen werden. Es spielt dabei für diese Frage keine Rolle, daß diese „Angestellten" in Wirklichkeit Beamte sind. Der Versicherungspflicht in der Angestellten-

[88] RGBl. I, S. 563.

versicherung unterliegen aber Angehörige der in § 1 AVG. bezeichneten Berufsgruppen nur, wenn

1. sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden,
2. der Jahresverdienst aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet,
3. beim Eintritt in diese Beschäftigung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Bei den ehrenamtlich tätigen Bürgermeistern ist demnach zunächst zu untersuchen, ob die Tätigkeit als Bürgermeister nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse den Hauptberuf bildet oder ob sie tatsächlich nur nebenberuflich ausgeübt wird. Bildet die Tätigkeit tatsächlich den Hauptberuf, so sind die Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Versicherungsfreiheit wäre hier nur dann gegeben, wenn die Entschädigung die Versicherungspflichtgrenze überschreiten würde, was praktisch nicht in Frage kommt, oder wenn die Ausnahme nach § 11 AVG. gegeben wäre, weil Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der dem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet würde. Eine solche beamtenrechtliche Versorgung kommt aber, wie oben dargestellt, nicht mehr in Frage. Übt dagegen der ehrenamtlich tätige Bürgermeister sein Amt tatsächlich nur nebenberuflich aus, so ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Hauptberuf, den er außerhalb des gemeindlichen Ehrenamts wahrnimmt, um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt. Bei unselbständiger Tätigkeit sind grundsätzlich Angestelltenversicherungsbeiträge zu entrichten. Bei selbständiger Tätigkeit im Hauptberuf entfällt zumeist die Angestelltenversicherungspflicht auf Grund der Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen. Hiernach sind vorübergehende Dienstleistungen angestelltenversicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst keine die Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, entweder

1. nur gelegentlich, d. h. höchstens 3 Monate während eines Kalenderjahres oder
2. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeübt werden.

Während der Unterfall zu 1. regelmäßig ausscheiden wird, wird die Versicherungsfreiheit nach dem Unterfall zu 2. häufig Platz greifen, wenn man noch in Betracht zieht, daß unter Entgelt im Sinne des AVG. nicht die gesamte Aufwandsentschädigung zu verstehen ist, sondern nur der Betrag, der über den Ersatz tatsächlicher Aufwendungen hinausgeht, also die Vergütung für Mühewaltung, entgangenen Arbeitsverdienst, Haftungsrisiko usw. dar-

stellt. Allerdings können ehrenamtliche Bürgermeister, für die nach den eben erwähnten Bestimmungen Versicherungsfreiheit besteht, nach § 22 AVG. freiwillig in die Versicherung eintreten, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung werden gemäß § 168 AVG. von den versicherungspflichtigen Ehrenbeamten und den Gemeinden zu gleichen Teilen entrichtet.

„Der Bürgermeister führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung, soweit nicht § 33 DGO. ausdrücklich anderes bestimmt“ [89]. Diese Bestimmung, die eine Folge des Führergrundsatzes darstellt, legt fest, daß der Bürgermeister die Verwaltung der Gemeinde leitet und für sie die volle und alleinige Verantwortung trägt. Seine Verwaltungsführung muß selbstverständlich auf der Grundlage der nat.-soz. Staats- und Weltanschauung stehen und mit dem Ziele der Staatsführung und der Bewegung in Einklang stehen. Als Führer der Gemeinde vereinigt er in seiner Hand Entschließung und Ausführung der Entschließung. Er ist daher in allen Fällen zur Entscheidung zuständig, auch dann, wenn das Gesetz von Entscheidungen oder Entschließungen der Gemeinde spricht. Seine Führerstellung macht ihn unabhängig von den Meinungen in der Gemeinde, er kann seine Entscheidungen jederzeit gegen den Rat der Gemeinderäte treffen. Andrerseits kann er sich natürlich nicht auf einen erteilten Rat berufen, wenn er zur Verantwortung gezogen wird. Die gemeindlichen Aufgaben, die die Generalklausel des § 2 DGO. umschreibt, sind so umfangreich, daß eine Aufzählung schlechthin unmöglich ist. Jede öffentliche Aufgabe, deren Ausführung örtlich überhaupt möglich ist, gehört zum gemeindlichen Aufgabenkreis. Die Durchführung all dieser Aufgaben liegt dem Bürgermeister ob. Seine allgemeine Führerstellung ist nur in wenigen Punkten eingeschränkt. Zunächst ist es die Mitwirkung des Beauftragten der NSDAP., die das Gesetz in bestimmten Fällen [90] vorschreibt. Bei wichtigen Fragen besteht für den Bürgermeister eine Pflicht, die Gemeinderäte anzuhören [91]. Schließlich muß er in einigen Fällen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einholen. Von der Führung der Kassengeschäfte ist der Bürgermeister kraft Gesetzes ausgeschlossen [92]. Er ist Vorgesetzter der gemeindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter und für den Geist verantwortlich, in dem die Verwaltung arbeitet. In der Anstellung und Entlassung der Beamten ist er nur insoweit eingeschränkt, als die Beigeordneten und Gemeinderäte durch

[89]) § 32, Abs. I DGO.
[90]) § 33 DGO.
[91]) § 55 DGO.
[92]) § 94, Abs. I DGO.

andere Stellen berufen werden. Bezüglich der Zahl der Beiräte bindet ihn die Hauptsatzung. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde[93]. Vertretung heißt in diesem Fall soviel wie organschaftlich tätig werden für die Gemeinde. Der Bürgermeister ist also das alleinige verfassungsmäßige Organ der Gemeinde. Nur durch ihn kann die Gemeinde handeln. Jede Handlung, die er im Rahmen seiner Organstellung vornimmt, berechtigt und verpflichtet die Gemeinde unmittelbar.

Außer der reinen Verwaltungstätigkeit, die der Bürgermeister zu leisten hat und deren erschöpfende Darstellung nicht Gegenstand dieser Betrachtung sein kann, hat er auch die Möglichkeit, Recht zu setzen[94]. Er tut das in der Form der Satzung. Allerdings kann er hier nur „eigene Angelegenheiten der Gemeinde"[95], also nur Selbstverwaltungsangelegenheiten regeln, soweit sie nicht schon gesetzlich geregelt sind oder soweit „die Gesetze eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlaß von Satzungen vorsehen"[96]. Unter den Satzungen nimmt die Hauptsatzung eine besondere Stellung ein. Sie ist „das Verfassungsstatut der Gemeinde, das sie selbst feststellt"[97]. Die Gegenstände, die durch die Hauptsatzung zu regeln sind, zählt das Gesetz selbst[98] erschöpfend auf. Sie kann nur mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. erlassen werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede Satzung muß, um rechtsgültig zu werden, öffentlich bekanntgemacht werden[99]. Die Form dieser öffentlichen Bekanntmachung regelt § 4 der 1. DurchfVO. Ist die Satzung nicht oder nicht der Vorschrift entsprechend bekannt gemacht, so ist sie solange unwirksam, bis der Mangel behoben ist. Grundsätzlich, d. h. wenn sie selbst keinen späteren Tag bezeichnet, tritt sie am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Rückwirkung einer Satzung muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein[100].

Die Zahl der Beigeordneten muß durch die Hauptsatzung bestimmt sein[101]. Das Gesetz schreibt mindestens zwei vor[102]. Die Beigeordneten sind die engsten Mitarbeiter des Bürgermeisters. Wenn sie auch Beigeordnete heißen,

---

93) § 36, Abs. I DGO.

94) Siehe dazu die Ausführungen S. 42.

95) § 3, Abs. I DGO.

96) So die amtl. Begründung zu § 3 DGO.

97) a. a. O.

98) §§ 27, 28, 34, 39, 40, 44, 47, 49, 58 DGO.

99) § 3, Abs. III DGO.

100) § 3, Abs. III DGO.

101) §§ 3, 55 DGO.

102) Ziff. 1 der AusfAnw. zu § 34 DGO.

so sind es doch in Wirklichkeit dem Bürgermeister nachgeordnete Beamte[103], die in vollem Umfange seinen Weisungen unterliegen. Die Stellung des Ersten Beigeordneten ist eine besondere, da er der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters ohne Rücksicht auf dessen Behinderung ist. Aber auch die anderen Beigeordneten sind kraft Gesetzes Vertreter des Bürgermeisters, allerdings nur in ihrem Arbeitsgebiet. Das läßt jedoch die Tatsache, daß der Bürgermeister jede Angelegenheit an sich ziehen kann, unberührt. Arbeitsgebiete, die einem Beigeordneten zugewiesen sein können, sind beispielsweise das Finanzwesen, das Schulwesen, das Bau- und Wohlfahrtswesen. Sind Bürgermeister und Erster Beigeordneter verhindert, so sind die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge des Dienstalters allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Allerdings steht dem Bürgermeister das Recht zu, schriftlich eine andere Reihenfolge zu bestimmen[104]. Neben dem Ersten Beigeordneten nimmt auch der Beigeordnete, der das Finanzwesen verwaltet, eine besondere Stellung ein. Während der Bürgermeister die Arbeitsgebiete der übrigen Beigeordneten untereinander austauschen kann, steht ihm diese Befugnis gegenüber dem Ersten Beigeordneten und dem zur Leitung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten nicht zu. Gleichwohl kann er auch hier jede Angelegenheit zur Selbstregelung an sich ziehen. Die Beigeordneten sind an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Im übrigen sind sie in ihrem Arbeitsgebiet unabhängig und selbständig. Sie nehmen an den Sitzungen der Gemeinderäte teil mit Ausnahme der Beratung, die unter Vorsitz des Beauftragten der NSDAP. zum Zwecke der Auswahl von Bürgermeister und Beigeordneten stattfindet. Ihre allgemeinen Pflichten sind die gleichen wie die des Bürgermeisters. Sie ergeben sich aus ihrer Stellung als Ehrenbeamte.

4. Der Gemeinderat.

Ohne Zweifel besteht durch die Übertragung der Führung der Gemeinde und der Verantwortung auf eine Person, den Bürgermeister, die Gefahr, daß sich die Verwaltung von der zu betreuenden Bürgerschaft entfernt[105]. Um dem wirksam zu begegnen, wurden dem Bürgermeister schon die Beigeordneten beigegeben, die als Vertrauensmänner und Mitarbeiter dem Bürgermeister zur Seite stehen. Eigentliche Berater des Bürgermeisters

[103]) Loschelder, Zum Inkrafttreten des neuen Gemeindeverfassungsgesetzes, Staats- und Selbstverwaltung 1934, S. 2.

[104]) § 35, Abs. I DGO.

[105]) Nischk, a. a. O., S. 142.

sind jedoch die Gemeinderäte. Sie üben nur beratende Täitgkeit aus und verkörpern das genossenschaftliche Element in der Selbstverwaltung. „Aus der Bürgerschaft kommend und mit der Bürgerschaft lebend, gewährleisten sie die stete enge Fühlung der Verwaltung mit allen Schichten der Bevölkerung“[106]. Allerdings bilden sie kein Kollegium mehr wie früher, sie sind nicht mehr „Inhaber eines Mandats, das ihnen eine politische Partei und die Wahl der Bürgerschaft verlieh“[107], sondern sie sind erfahrene, in eigener Verantwortung handelnde, auf Grund eines besonderen Berufungsverfahrens ausgewählte Ehrenbeamte der Gemeinde. Sie sollen die Brücke bilden zur Bürgerschaft, indem sie einerseits den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung Verständnis verschaffen helfen, andrerseits aber auch Wünsche und Anliegen aus der Bürgerschaft an den Bürgermeister herantragen. Eine so enge Fühlungnahme mit der Bevölkerung macht es notwendig, daß die Gemeinderäte Bürger der Gemeinde sein müssen. Als Ehrenbeamte müssen sie darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen für die Ernennung zu Ehrenbeamten erfüllen. § 51 Abs. I Satz 2 DGO. hebt hervor, daß bei den zu Gemeinderäten ausersehenen Volksgenossen auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu achten ist. Obwohl das Selbstverständlichkeiten sind, deren Vorhandensein schon das DBG. gewährleistet, sind diese Voraussetzungen doch besonders betont worden, um herauszustellen, daß es sich bei Gemeinderäten um Männer von allgemeinem Ansehen handeln soll. Wenn sie ihr Amt richtig wahrnehmen wollen, müssen sie Fühlung mit der Bürgerschaft haben. Es werden also nur solche Männer zu Gemeinderäten geeignet sein, deren „Wirkungskreis der Gemeinde ihre besondere Eigenart oder Bedeutung gibt oder das gemeindliche Leben wesentlich beeinflußt“[108]. Damit ist nicht gesagt, daß die Gemeinderäte ein getreues Spiegelbild der ständischen Interessen in der Gemeinde sein sollen, nein, es soll ein Kreis von echten Persönlichkeiten sein[109], die fachlich erfahren und persönlich sauber dem Leiter der Gemeinde mit ihrem Rat zur Seite stehen[110]. Das Berufungsverfahren regelt § 51 DGO. Als Gemeinderäte können demnach in der Regel nicht berufen werden Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde. Aus der Zahl der geeigneten und nicht kraft Gesetzes aus-

[106]) Amtl. Begründung zu § 48 DGO.

[107]) a. a. O.

[108]) § 51, Abs. I, Satz 2, 2. Halbsatz DGO.

[109]) So auch Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 403.

[110]) Siehe dazu § 6, Abs. II, letzter Satz DGO., vergl. auch Anw. Nr. 3, Ziff. 5 des Stellvertreters des Führers an die Beauftragten der NSDAP., abgedruckt in „Die nat.-soz. Gemeinde“, Folge 20 vom 15. 10. 1936, S. 642.

geschlossenen Gemeindebürger beruft der Beauftragte der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister die Gemeinderäte [111]. Die Zahl der Gemeinderäte ist in der Hauptsatzung festgesetzt. Das Gesetz schreibt bestimmte Höchstzahlen vor [112]. Die Mindestzahl der Gemeinderäte für Gemeinden unter 1000 Einwohnern soll vier betragen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Gemeinderäte muß darauf geachtet werden, daß der Zweck, eine ausreichende Beratung des Bürgermeisters zu gewährleisten, gesichert ist. Es ist verständlich, daß dem Bürgermeister bei der Berufung ein gewisses Mitwirkungsrecht eingeräumt ist, da er mit den Gemeinderäten ständig zusammenarbeiten muß und sich von ihnen beraten lassen soll. Aus dem Wortlaut „im Benehmen mit dem Bürgermeister" geht hervor, daß der Bürgermeister anzuhören ist und seine Wünsche weitgehend zu berücksichtigen sind. Zur Stellungnahme ist der Bürgermeister verpflichtet. Der Beauftragte der NSDAP. ist jedoch völlig frei in seiner Entscheidung und keineswegs an die Stellungnahme des Bürgermeisters gebunden. Die amtliche Begründung zur DGO. gibt jedoch der Erwartung Ausdruck, daß Bürgermeister und Beauftragter zu einer Verständigung kommen werden. Nur dann ist der Zweck der Einrichtung gewährleistet; denn sollte der Beauftragte nicht auf die Wünsche des Bürgermeisters achten oder gar Personen berufen, die der Bürgermeister bei seiner Stellungnahme scharf abgelehnt hat, so muß der Bürgermeister zwar die Berufenen zu Gemeinderäten ernennen, wird aber auf ihren Rat nie etwas geben, so daß ihr Vorhandensein ohne Sinn und Zweck ist. Es besteht also eine Notwendigkeit, daß Bürgermeister und Beauftragte der NSDAP. über alle Rechtsfragen hinaus zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gelangen [113]. Die Berufung selbst erfolgt durch Mitteilung des Beauftragten an die Gemeinde. Den zum Gemeinderat Berufenen muß der Bürgermeister nach den Vorschriften des Beamtenrechts, also durch Aushändigung einer Urkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" enthalten sind, ernennen. Die Gemeinderäte werden auf 6 Jahre berufen. Ausscheidende Gemeinderäte können wiederberufen werden [114]. Als Ehrenbeamte unterliegen sie den beamtenrechtlichen Vorschriften. Sie sind also auch zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet [115], dürfen bei bestimmten Angelegenheiten nicht beratend mitwirken [116] und unterliegen der besonderen Treuepflicht des § 26

---

111) § 51, Abs. I, Satz 1 DGO.

112) § 49, 1. AusfAnw. zu § 49 DGO.

113) So auch Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 404.

114) § 52, Abs. I DGO.

115) § 24 DGO.

116) § 25 DGO.

DGO. Dienstvorgesetzter der Gemeinderäte ist der Bürgermeister[117]. An Aufgaben hat ihnen das Gesetz durch § 48 DGO. zugewiesen:

1. Die dauernde Fühlungnahme der Verwaltung mit allen Schichten der Bevölkerung zu sichern,
2. den Maßnahmen des Bürgermeisters in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen,
3. den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten.

Die Aufgaben zu 1. und 2. erfordern, daß sich die Gemeinderäte stets in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde kümmern und ständige Fühlungnahme mit den Einwohnern halten. Mißstände haben sie dem Bürgermeister mitzuteilen. Die eigenverantwortliche Beratung des Bürgermeisters gibt ihnen eine gewisse Sonderstellung. Da die Richtschnur ihres Ratschlages allein ihre gewissenhafte, pflichtmäßige Überzeugung sein muß, unterliegen sie insoweit nicht den Weisungen des Bürgermeisters oder irgendeiner anderen Stelle. Die eigenverantwortliche Beratung gehört also zu den Dienstpflichten der Gemeinderäte. Hinsichtlich dieser Beratung können sie nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie nach Pflicht und Überzeugung Rat erteilen. Dadurch wird jedoch die Möglichkeit der Nachprüfung, ob ihr Verhalten tatsächlich verantwortungs- und pflichtbewußt gewesen ist, nicht ausgeschlossen. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Gemeinderäte besagt im wesentlichen, daß sie, obwohl sie gemeindliche Ehrenbeamte sind, soweit sie als Gemeinderäte tätig werden, nicht den Weisungen des Bürgermeisters unterliegen. Dieser Zustand findet seine Erklärung in der Tatsache, daß eine wertvolle Beratung des Bürgermeisters durch die Gemeinderäte zwangsläufig undenkbar sein würde, wenn die Gemeinderäte hinsichtlich ihrer Beratungen den Weisungen des Bürgermeisters unterstehen würden. In ihrem Wirken haben die Gemeinderäte aber auch eine ideelle Verantwortlichkeit der Gesamtheit der Bürger gegenüber zu tragen. Diese Pflicht ist rechtlich schwer zu umreißen, allein sie bildet die Grundlage für eine ersprießliche Tätigkeit der Gemeinderäte und für die Sicherung einer engen Verbindung zwischen der Leitung der Gemeinde und der Bürgerschaft. Lassen die Gemeinderäte diese Verantwortlichkeit vermissen, so wird man auch in diesem Fall der Aufsichtsbehörde und dem Beauftragten der NSDAP. die noch zu behandelnde Befugnis zuerkennen müssen, die Gemeinderäte unter entsprechender Anwendung des § 51 DGO. vorzeitig abzuberufen[118]. Die schuldhafte Verletzung der Beratungspflicht kann dienst-

---

[117]) § 37 DGO.

[118]) Siehe dazu, Die Verantwortlichkeit der Gemeinderäte (Verfasser nicht angegeben), Der Gemeindetag 1939, S. 403.

strafrechtliche und haftungsrechtliche Folgen, sowie Entlassung nach § 54 DGO. nach sich ziehen. Die Fälle, in denen der Bürgermeister die Gemeinderäte zu hören hat, zählt das Gesetz auf. Darüber hinaus kann sich der Bürgermeister in allen Angelegenheiten ihres Rates bedienen, in wichtigen muß er es [119]. Die §§ 56 und 57 DGO. regeln das Verfahren für die Beratungen. Hiernach müssen die Gemeinderäte an den Beratungen teilnehmen, wenn sie nicht vom Bürgermeister beurlaubt sind [120]. Die Beratungsleitung obliegt dem Bürgermeister. Die Gemeinderäte haben die Pflicht, sich auf Verlangen des Bürgermeisters zu bestimmten Beratungsgegenständen zu äußern [121]. Ohne Aufforderung müssen sie ihre Meinung kundtun, wenn sie von der des Bürgermeisters abweicht [122]. Eine Abstimmung findet selbstverständlich nicht statt. Über den Verlauf der Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierin sind die von der Ansicht des Bürgermeisters abweichenden Äußerungen der Gemeinderäte aufzunehmen. Darüber hinaus kann jeder Gemeinderat seine Ansicht zur Niederschrift geben. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und zwei von ihm bestimmten Gemeinderäten unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Gemeinderäte auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine Pflicht.

Für Gemeinderäte kommt eine Aufwandsentschädigung nicht in Betracht. Ihnen steht nur der Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren zu [123]. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. 12. 1925 [124] sieht als Entschädigung für Verdienstausfall Beträge von 0.20 bis 1.50 RM. je angefangene Stunde vor, jedoch nicht mehr als 10 Stunden am Tag. Bare Auslagen werden nach billigem Ermessen erstattet (§ 14 a. a. O.). Für den Auslagen- und Verdienstausfallersatz können auch gemäß § 27 Abs. II DGO. Durchschnittssätze festgelegt werden. Dazu bedarf es jedoch einer entsprechenden Bestimmung in der Hauptsatzung. Solche Durchschnittssätze können zur Abgeltung der baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes oder lediglich eines von beiden festgesetzt werden. Auf keinen Fall dürfen sie eine versteckte Aufwandsentschädigung enthalten. Sie sollen vielmehr lediglich die mit der Festsetzung im Einzelfall verbundene Verwaltungsarbeit ersparen. Für die Minderbemittelten werden sie daher eine gewisse

---

[119]) § 55, Abs. I DGO.
[120]) § 56, Abs. IV DGO.
[121]) § 57, Abs. II, Satz 2 DGO.
[122]) § 57, Abs. II, Satz 3 DGO.
[123]) § 27, Abs. II DGO.
[124]) RGBl. I, S. 470.

Vergütung darstellen, die finanziell Bessergestellten bringen ein gewisses Opfer dadurch, daß sie als Gemeinderäte ohne volle Entschädigung Dienste leisten. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Gemeinderäte „regelmäßig mehrfach im Monat zu Beratungen mit dem Bürgermeister zusammengerufen werden“[125]. Als Ehrenbeamte würden die Gemeinderäte nach den allgemein geltenden Vorschriften bei Verfehlungen nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus ihrem Amte entfernt werden können. Da dieses Verfahren oft recht langwierig ist, und da es insbesondere bei der Eigenart der Stellung der Gemeinderäte eine ganze Reihe von Fällen gibt, in denen die Entfernung eines solchen Ehrenbeamten aus seinem Amte auch aus anderen Gründen möglich sein muß, hat die DGO. in § 54 eine besondere, bedeutend einfachere Regelung der Beendigung des Beamtenverhältnisses getroffen. Hiernach scheiden Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind, aus, d. h. sie werden abberufen und entlassen. Die Entscheidung über die Abberufung trifft die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beauftragten der NSDAP., der ja die Berufung vorgenommen hat. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter[126]. Eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 54 DGO. kommt also nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 51 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Andere Tatbestände, etwa lange Krankheit, können eine solche Entscheidung nicht herbeiführen, da es sich hier nur um politische oder staatspolitisch wichtige Tatbestände handelt. Außer den in § 51 Abs. I und II DGO. aufgeführten Voraussetzungen gehören zu den Voraussetzungen des § 51 DGO. alle aus der DGO. oder dem Beamtenrecht hervorgehenden gesetzlichen Voraussetzungen der Berufung zum Gemeinderat, da der Beauftragte der NSDAP. nur berufungsfähige Personen berufen darf[127]. Eine Entscheidung nach § 54 DGO. ist also z. B. zu treffen, wenn der Gemeinderat eine nichtarische Frau heiratet oder wenn sich nachträglich herausstellt, daß er das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht besaß. Der Verlust des Bürgerrechts während der Amtszeit macht eine Entscheidung nach § 54 DGO. kraft Gesetzes nicht notwendig[128], weil in diesem Falle die Amtszeit ipso iure endet. Allerdings bedarf es dann noch einer Entlassung durch die Gemeinde. Hat die Aufsichtsbehörde entschieden, daß die Voraussetzungen des § 51

---

[125]) B 2 der Richtlinien des RuPrMin. d. Inn. v. 12. 12. 1935 (MBliV., S. 1469) zu § 27 DGO.

[126]) § 54, Satz 2 DGO.

[127]) Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 414.

[128]) § 22, Abs. II DGO.

DGO. bei einem Gemeinderat nicht mehr vorliegen und diese Entscheidung der Gemeinde mitgeteilt, so ist nunmehr der Bürgermeister verpflichtet[129], den Gemeinderat zu entlassen[130]. Erst mit dieser Entlässung verliert der Bürger sein Ehrenamt. Eine Prüfung des Bürgermeisters kann sich dabei nur noch darauf erstrecken, ob die Entscheidung nach § 54 DGO. von der zuständigen Aufsichtsbehörde getroffen worden ist. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, ob die für die Berufung des Gemeinderats erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat also nur feststellende, nicht etwa gestaltende Bedeutung.

5. Der Beirat.

Neben den Gemeinderäten als Berater des Bürgermeisters für alle wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten hat die DGO. noch besondere Fachberater vorgesehen, die Beiräte, die den Bürgermeister und auch die Beigeordneten auf den einzelnen Fachgebieten beraten sollen[131]. Die Hauptsatzung einer Gemeinde gibt darüber Aufschluß, ob Beiräte vorgesehen sind und ob bejahendenfalls diese Beiräte ein Ehrenamt bekleiden oder ob sie nur ehrendienstlich tätig sind. Beiräte werden hauptsächlich in größeren Gemeinden nötig sein. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister, der hierbei nur an die Vorschriften des Gesetzes und der Hauptsatzung gebunden ist. Bei der Berufung hat er „ganz besonders auf die Sachkunde und auf die Erfahrung der zu berufenden Persönlichkeiten auf dem betreffenden Verwaltungsgebiet zu achten"[132]. In erster Linie hat der Bürgermeister Gemeinderäte zu Beiräten zu berufen[133]. Darüber hinaus kann er auch andere sachkundige Bürger zu Beiräten berufen. Dabei hat er darauf zu achten, daß seine Wahl nur auf solche Persönlichkeiten fällt, die neben reicher Erfahrung auf dem in Frage stehenden Verwaltungsgebiet auch „die Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen übertragene ehrenamtliche Tätigkeit in steter Ausrichtung auf die politischen Ziele der NSDAP. auszuüben gewillt und befähigt sind"[134]. Zwingend schreibt § 74 DGO. die Berufung von Beiräten für gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vor. Einzelbeiräte kennt das Gesetz nicht. Dies würde auch der

---

[129]) Ziff. 2 der 1. AusfAnw. zu § 54 DGO.

[130]) § 37 DGO.

[131]) So Gellrich, a. a. O., S. 77.

[132]) So Ziff. 2 der AusfAnw. zu § 58 DGO.

[133]) So Ziff. 2 des RdErl. d. RuPrMin. d. Inn. v. 6. 9. 1935 (MBliV., S. 1089) zu § 58 DGO.

[134]) a. a. O.

Absicht der DGO. widersprechen, wenn nur eine einzelne Person als Beirat bestellt würde[135]. Zu der Frage, ob und in wieweit Beiräte in das Beamtenverhältnis zu berufen oder lediglich zu ehrendienstlicher Tätigkeit heranzuziehen sind, hat der Reichsminister des Innern Stellung genommen[136] und festgelegt, daß die in der Hauptsatzung zu treffende Regelung sich danach zu richten hat, ob die Beiräte zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig auf längere Dauer oder nur zur Erledigung bestimmter einzelner Angelegenheiten vorübergehend berufen werden[137]. Im ersteren Falle bekleiden sie ein gemeindliches Ehrenamt, und die Hauptsatzung hat deshalb zu bestimmen, daß diese Beiräte zu Ehrenbeamten zu ernennen sind. Im zweiten Falle handelt es sich dagegen um ehren„amt"liche[138] Mitwirkung bei Durchführung einer vorübergehenden gemeindlichen Angelegenheit. Hier hat die Hauptsatzung zu bestimmen, daß diese Beiräte nicht zu gemeindlichen Ehrenbeamten ernannt werden[139]. Die in diesem Erlaß getroffene Unterscheidung stimmt also mit dem hier gemachten Unterschied zwischen ehrenamtlicher und ehrendienstlicher Tätigkeit überein. Soweit die Beiräte Ehrenbeamte sind, richten sich ihre Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen für Ehrenbeamte gültigen Bestimmungen[140]. Bemerkenswert ist, daß auch Frauen Beiräte sein können[141]. Eine bestimmte Amtszeit ist für Beiräte nicht vorgesehen. Allerdings kann die Hauptsatzung hierüber Bestimmungen treffen. Sind keine Bestimmungen getroffen, so kann der Bürgermeister die Bestellung zum Beirat jederzeit zurücknehmen, bei Ehrenbeamten durch Entlassung nach den Vorschriften des Beamtenrechts[142]. Hiergegen findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

Auch Beiräte können keine Aufwandsentschädigung erhalten. Für sie gilt die gleiche Regelung wie für die Gemeinderäte[143]. Dabei ist es ohne Belang, ob der einzelne Beirat Ehrenbeamter ist oder ob er nur zu ehrendienstlichen Verrichtungen herangezogen wird.

---

135) Kiefer-Schmid, a. a. O., S. 167, Anm. 1 c zu § 58.

136) Durch RdErl. v. 10. 3. 1938 (RMBliV., S. 345).

137) Zum Beispiel Beiräte zur Durchführung eines Neubaues, eines bestimmten Festes, einer Messe.

138) Gemeint ist im Sinne meiner Darlegungen ehren„dienst"liche Mitwirkung.

139) Siehe den in Anm. 136 genannten RdErl.

140) Siehe dazu S. 76 ff.

141) Siehe § 9 des Reichsges. für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RGBl. I, S. 633) in der Fassung des Ges. zur Änderung des Reichsges. für Jugendwohlfahrt v. 1. 2. 1939 (RGBl. I, S. 109).

142) Vergl. § 66 DBG.

143) Siehe die Ausführungen auf S. 96.